Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 12 (1863)

Artikel: Die Gesellschaft von Obergerberen
Autor: Stürler, Moritz von
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-121006

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gesellschaft von Obergerberen [1].

Von

Moritz von Stürler,

Staatsschreiber in Bern.

I. Geschichtliche Einleitung.

Entstehung der stadtbernischen Zünfte und Gesellschaften überhaupt; Einfluß der Gesetzgebung auf ihre Entwicklung; das Institut der Venner, Vennergesellschaften.

Unsere älteste Gesetzgebung will nichts von Zünften wissen. Die Handveste — welche, beiläufig bemerkt, kaum vor 1274 zu voller Geltung kam — gedenkt derselben mit keinem Worte. Mehrere Nachtragsgesetze verpönen sie geradezu bei Strafe ewiger Verbannung und hundert Pfund Buße, wofür Leib und Gut haften sollen. So, schon 1294 oder 1295, eine Verordnung [2]), deren Wortlaut leider nicht

---

[1]) Die Wurzel dieses Wortes führte hier zu Lande bis tief in's 18. Jahrhundert hinab ein **w** und nicht ein **b**. Daher, namentlich in der amtlichen Sprache, überall Gerwe, Gerwer, Gerweren, statt Gerbe, Gerber, Gerberen. Wir folgen sowohl für die einfachen als für die zusammengesetzten Worte der heutigen Schreibart, weil sie die ältere ganz verdrängt hat.

[2]) Sie scheint mit der Verfassungsänderung von 1294 oder 1295, deren die zwei Urkunden des Staatsarchives (Bern, Ob.)

erhalten ist. So, mit Beziehung auf diese, in rascher Aufeinanderfolge, drei Beschlüsse des Rathes, der Zweihundert und der Gemeinde vom 7. März und 1. April 1373 und vom 8. August 1392 [3]).

Es ist nicht anzunehmen, daß bloß „ideelle" Gründe oder nachtheilige Erfahrungen anderer Gemeinwesen diese Politik geschaffen. Die letztgenannten Urkunden reden zu klar vom „Abthun" aller eingegangenen Sonderverbindungen und Gelübde der Handwerke gegen einander und unter sich. Man darf also wohl von Zeit zu Zeit an den Tag gelegte Bestrebungen, ein Zunftregiment einzuführen, voraussetzen. Der Abwehr einer solchen Richtung mag schon die Verfassungsänderung von 1294 gegolten haben [4]). Deutlicher tritt sie in dem sogenannten Geltenhals-Auflaufe von 1368 hervor, welcher der Stadtchronik zufolge direkt von den „Gesellschaften" ausging [5]). Die Schuldigen traf die zweifelsohne schon im Verbote von 1294 ausgesetzte Verbannung. Auch in die regierungsfeindliche Bewegung des Jahres 1384 mischte sich etwas Zunftcomplots [6]).

Noch lange nach 1392 dauerte bei den Regierenden die Besorgniß fort, daß dergleichen Tendenzen wieder erstehen möchten. Auf Ostern 1439 [7]) ward die Verordnung von

---

vom 18. Februar 1294, oder, wenn man nach dem damals in Bern noch vorherrschenden Annunciationsstyle rechnet, vom 3. Februar 1295, erwähnen, in Verbindung gestanden zu sein.

[3]) Urkunden im Staatsarchive (Bern Oberamt) und alte Stadtsatzung Blatt 117—125.

[4]) Nach dem Wortlaute der Urkunde vom 7. März 1373.

[5]) Stadtchronik zum Jahr 1368. Gedruckter „Justinger" Bern 1819. Seite 177.

[6]) Urkunde im Staatsarchive (Bern Oberamt) und Justinger. S. 209.

[7]) Alte Stadtsatzung. Satz. 252 und 254. Blatt 123 u. 124.

1392 durch beide Räthe erneuert. Das Gleiche geschah am 31. Mai 1567 [8]) und am 4. Brachmonat 1703 [9]). Ja bis zum Untergange des alten Bern waren die Satzungen, „Zünfte zu weren," die ersten, welche jeweilen am Ostermontag von Schultheiß, Rath und Zweihundert feierlich beschworen wurden [10]).

Bei so großen und nachhaltigen Anstrengungen, das Zunftelement, d. h. die Berufung oder Mitberufung der Burgerschaft nach Zunfttheilen zur Organisation der Regierung, fern zu halten, ist man mit Recht erstaunt, diese Richtung gleichwohl allmälig Boden gewinnen zu sehen, und zwar, was am Wenigsten zu erklären, durch die Initiative der obersten Behörden selbst. Es sind nämlich fünf gesetzgeberische Akte nachzuweisen, welche den Umschwung Schritt vor Schritt bewirkt haben und unbedingt bewirken mußten.

Der Erste war die Gestattung von gewerblichen Verbindungen oder Handwerksgesellschaften mit organischen Statuten, die sie sich, höhere Bestätigung vorbehalten, selbst geben durften, und worin ihnen gewerbspolizeiliche Befugnisse eingeräumt waren [11]). Im Jahre 1373 findet man solcher Weise constituirt schon die Metzger, die Gerber, die Schmiede, die Pfister, die Schneider, die Schuhmacher, die Dachnagler, die Wollschläger,

---

8) Rothes Buch (Verfassungsgesetze) III. 35.

9) Rothes Buch IV. 83. Um den Widerspruch von Wort und Wesen nicht allzugrell erscheinen zu lassen, fand man gut als Erläuterung beizufügen, „daß diese Satzung von stands- und regimentsverderblicher burgerlicher Uneinigkeit und Zweiung, Unruh und Aufruhr, nicht aber von den Besatzungen der Ehrenämtern und Dienste, als derenthalb sonderbar Ordnungen und Satzungen vorhanden, verstanden werden solle."

10) Rothes Buch VI. 124.

11) Alte Stadtsatzung. Blatt 118—120.

die Kürschner. Sie kamen, Meister und Gesellen eines jeden Handwerks, ungehindert zusammen, um über Fragen, die dasselbe betrafen, zu verhandeln, legten ein gemeinsames Gut an, und kauften sich ein eigen Haus, Versammlungsort (Stube) und Herberge ihrer Innung [12]).

Den zweiten Act bildete die jedem neuen „Burger," d. h. Mitglied der Zweihundert, auferlegte Pflicht, innerhalb 14 Tagen in eine Gesellschaft zu treten und derselben den „Wein," nämlich die 1373 festgesetzte Aufnahmsinanz, zu verabfolgen [13]). Später war diese Bedingung bereits an die Burgerrechtsverleihung geknüpft [14]), welche von 1461 an der Wahl in den Großen Rath mindestens um 5 Jahre vorangehen mußte [15]). Für's Erstere bestand sie schon 1435, für's Letztere findet man sie nicht vor 1534 in Kraft gesetzt [16]).

Als dritter Act erscheint das der Burgerschaft der Stadtviertel entzogene und den Hauptinnungen der Metzger, Gerber, Schmiede und Pfister gewährte Recht, aus ihrer Mitte ausschließlich die vier Venner „darzugeben" [17]). Welche Tragweite dieß hatte, ermißt man nur dann recht, wenn man die Befugnisse in's Auge faßt, welche damals, d. h. um die Mitte des 15. Jahrhunderts — näher läßt sich der Zeitpunkt der Neuerung nicht bestimmen — mit jener Stelle verknüpft waren.

---

12) Ebendaselbst. Satz. 241. 247. 254. Blatt 114. 116b und 124.

13) Burgerrodel von 1440, und ältestes Eidbuch Blatt 1b.

14) Rothes Buch I. 167.

15) Ebendaselbst I. 6.

16) Siehe Note 14.

17) Frickers Twingherrenstreit. Ausgabe von Rodt, (Bern, 1837.) Seite 151. 152. 155. 160.

Die Venner, ernannt von „Räth und Burgern" aus den Gliedern dieser obersten Behörde, welche den „Stuben" von Metzgern, Niedergerberen, Schmieden und Oberpfisteren angehörten [18]), hatten seit 1446 eine fixe Amtsdauer von 4 Jahren [19]). Sie wählten, ohne andere Beschränkung, als daß sie nur einem ihres Handwerks die Stimme geben durften [20]), aus der Zahl der Zweihundert zuerst am Hohenmittwoche diejenigen Sechszehner [21]), welche vereint mit den Rathsgliedern am Hohendonstage die Burger, d. h. den Großen Rath bestellten, dann am Ostermontage die andern Sechszehen [22]), die am Osterdienstage mit ihnen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Zweihundert, den täglichen Rath, mit Ausnahme der Heimlicher von Burgern, setzten [23]). Sie, die Venner, saßen von Amteswegen in dieser Behörde [24]) und hatten außerdem in Kriegssachen mit dem Schultheißen [25]), in Finanzsachen mit dem Seckelmeister, in Bausachen mit den Bauherren [26]), sowohl das Recht der Vorberathung als eine ziemlich weitgehende Verfügungscompetenz. Sie hatten ferner den Vorschlag zu den Stellen des Schultheißen, der zwei Heimlicher vom Rathe, der Stadtrichter, wie zu vielen hohen und mindern Beamtungen [27]). Sie waren die Hauptleute

---

18) Osterbuch I. 1b.
19) Rothes Buch 1. 158.
20) Anshelm's gedruckte Chronik 1825. I. 80.
21) Osterbuch Ia.
22) Ebendaselbst I. 3.
23) Ebendaselbst I. 4.
24) Burgerrodel von 1443. Seite 3. Eid der Venner.
25) Alte Stadtsatzung Satz. 340 Blatt 186b.
26) Ebendaselbst Satz. 91 Blatt 45.
27) Osterbuch I. 3 und 4.

und Waffenschauer ihrer Quartiere [28]) und leiteten gemeinschaftlich die ganze Feuerpolizei [29]). Sie trugen, so oft man zu Felde zog, in der Kehrordnung das Panner der Stadt [30]). Endlich, doch erst gegen den Schluß des Jahrhunderts [31]), fiel ihnen noch die militärische Verwaltung der 4 ansehnlichsten äußern Aemter, nämlich der Landgerichte Seftigen, Konolfingen, Zollikofen und Neueneck (Sternenberg), sowie ein Theil der Administrativpolizei- und Civiljustiz daselbst zu.

Auf diesen dritten, äußerlich unscheinbaren, innerlich tiefgreifenden Act folgte als vierte Konzession an das Zunftelement, und man kann wohl sagen als Ergänzung der vorhergehenden, die Bestimmung, daß auch die Sechszehner nicht mehr unbeschränkt aus den Großräthen der Stadtviertel, sondern unter Beobachtung einer gewissen Parität, aus den Großräthen der Gesellschaften gezogen werden sollten. Sie reifte indeß nicht auf einmal. Zuerst, 1438, wurde den Vennern vorgeschrieben, nur einen Sechszehner aus dem eigenen, und nicht mehr als zwei aus einem andern Handwerk zu ernennen [32]); dann scheint jede Gesellschaft — mit Ausnahme von Schützen und Rebleuten — ihren Sechszehner erhalten zu haben [33]); hierauf bewilligte man den 4 Vennergesellschaften — die doppelten für einfache gezählt — je zwei, und den übrigen je einen [34]); endlich, und zwar erst am 24. Juni 1687, ging ihre Bezeichnung von den Vennern

---

28) Eid der Venner, in Burgerrodel und Eidbuch.
29) Alte Stadtsatzung Satz. 146—153. Blatt 68 u. 69.
30) Eid der Venner.
31) Rathsmanual zum 22. Aug. 1494.
32) Anshelm I. 80.
33) Osterbücher von 1485 hinweg.
34) Osterbuch zum Hohendonstag 1570.

auf das durch Wählbarkeitskategorien bedingte Loos mittelst Balloten über [35]).

Der fünfte und letzte Act der Zunftbegünstigung war die um die Mitte des 15. Jahrhunderts angebahnte Reorganisation des städtischen Auszugwesens für den Krieg auf Grundlage der Gesellschaftsabtheilung. Gewinnung einer bessern Controlle über Mannschaft und Waffen, Abwälzung eines Theils der Soldlast vom Stadtseckel auf das Stubengut, und Betheiligung desselben am Loose verunglückter Krieger und ihrer Familien, mögen gleichmäßig diese Ordnung, welche an die Stelle des bisherigen Stadtviertelsystems trat, bewirkt haben [36]). Beim Ausbruch des Burgunderkrieges war sie bereits fest durchgeführt. Die Thätigkeit der Gesellschaften wurde hiedurch außerordentlich gehoben und vervielseitigt. Je kriegerischer die Zeiten, desto mehr beeinflußten die Stuben das öffentliche Leben.

Dieß — die fünf Haupterfolge, welche der Zunftgeist errang. Kleinere in gleicher Weise hervorzuheben, wäre eine unfruchtbare Erörterung; denn die Richtung selbst bestimmten sie nicht, sie waren Folgen derselben, ergänzten, verbanden, rundeten ab, was jene geschaffen. So, um nnr einen Beleg zu geben, die um 1503 eingeführte Bestellung des Stadtgerichts nach den Gesellschaften [37]).

---

[35]) Polizeibuch VIII. 522 und IX. 86.

[36]) Rathsmanual zum 20. Januar 1475 und besondere Auszügerrödel.

[37]) Rathsmanual zum 24. April 1503 und Gerichtsmanual auf Ostern und Michaelis 1531.

II. Ursprung der drei Gerbergesellschaften.

Gerberei heimte sich frühe hier an. Schon während des 13. Jahrhunderts findet man zu Bern hie und da einen „Cerdo“ in lateinischen, einen „Gerwer“ in teutschen Urkunden genannt. Ueberhaupt that sich damals ein reges Gewerbs- und Handelsleben kund. Aus einer Urkunde von 1313 ergibt sich, daß bernische Kaufleute ihre Waare bereits weit den Rhein hinunter führten. Walther von Geroldseck, Herr zu Swanowe (Schwanau), auf einer Insel dieses Flusses, vergriff sich an ihrem Gute. Er mußte sich zur Entschädigung von nicht weniger als 28 bernischen Bürgern bequemen, die im Acte selbst alle namentlich aufgeführt sind [38]).

Ein Jahr später, Anno 1314, erhob sich unter den verschiedenen Handwerkern, welche den Stadtbach gebrauchten, ein heftiger Span. Die Pfister nämlich, die Metzger, die Küfer (Winvasser) und Andere beschuldigten die Gerber, daß sie das Wasser desselben beständig verunreinigten. Die Sache kam zum Entscheide vor die obersten Behörden. Am achten Tage nach Ostern (14. April) entschieden diese: Da man in guten Städten die Handwerke sondere, Bern an Bauten zugenommen, so solle vom künftigen Pfingsttage hinweg jedem Ledergerber untersagt sein, oberhalb der niedern Schaal einen Trog, eine Bütte oder einen Stock, sei's in, sei's vor sein Haus, an den Bach zu stellen und da zu gerben, bei Strafe einmonatlicher Leistung und 3 ℔ Buße [39]).

Die niedere Schaal war tief unten an der heutigen Gerechtigkeitsgasse, Sonnseite. Nur von da abwärts durf-

---

[38]) Urkunde im Staatsarchive (Bern. Oberamt) vom 5. November 1313.

[39]) Alte Stadtsatzung Satz. 264. Blatt 131.

ten also die Gerber noch ihr Handwerk unbeschränkt ausüben. Das Gewerbe mußte verkümmern, wenn es diese Zwangsjacke nicht abstreifen konnte. Das gelang ihm nun wirklich, doch erst 12 Jahre, nachdem sie ihm angelegt worden.

Am 10. Dezember 1326 nämlich beschlossen Schultheiß, Rath, Zweihundert und die Gemeinde von Bern was folgt: Den Gerbern, welche bis dahin den Stadtbach unterhalb der niedern Schaal benutzt, wird, um auch diesen Theil der Stadt gegen Verunreinigung des Wassers zu sichern, vor der obern Ringmauer der alte Stadtgraben zu Eigen gegeben; hier sollen sie sich ansiedeln, so viele des Handwerks sind, und keine Anderen Häuser allda bauen oder erwerben dürfen; für dieselben erhalten sie Ehehafte in Steg und Weg und Wasser, welches letztere ein Arm des Stadtbaches zuführen wird; bauen sie hoch genug, daß die Dächer bis zur Straße reichen, die längs dem Graben nach dem Marsili geht, so mögen sie Ausgänge dahin leiten und so mit dem anstoßenden Quartiere sich in Verbindung setzen; für alle diese Rechtsame ist die Stadt Währe, und sie wird die Gerber darin schützen zu allen Zeiten und gegen Jedermann [40]).

So war auf einmal mitten im Gemeinwesen ein kleines Sonderwesen geschaffen, nach Anlage und Zweck ein gewerbliches Institut, aber durch das Hinzutreten verschiedener Factoren, deren Tragweite man schwerlich ahnte, wie der räumlichen Abschließung, des unvermischten Zusammenwohnens, der gemeinsamen Nutzungen und in mancher Beziehung einer eigenen Polizei, nothwendig zur Weiterbildung des corporativen Particularismus berufen.

In der That blieb die Logik der Wirkung aus Ursache

---

40) Urkunde im Gesellschaftsarchiv von Obergerbern.

nicht lange aus. Schon im März 1332 legten die Meister des Gerberhandwerks der Regierung eine Ordnung vor, die sie entworfen, mit dem Begehren, daß dieselbe bestätigt und in das Burgerbuch von Bern (die Stadtsatzung) geschrieben werden möchte. Diese Ordnung enthielt allerlei Vorschriften über die Lederbereitung und den Lederhandel, über die Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen, über die Arbeitsdisciplin, mit Strafbestimmungen in Widerhandlungsfällen. Sie wurde von Schultheiß, Rath und Zweihundert gutgeheißen [41]). Damit erstand aus den vereinzelten Genossen des Handwerks eine förmliche Innung mit einer Aufsichtsbehörde und einem Gemeingute.

Die Regierung mußte hierin nichts dem gemeinen Wesen Schädliches erblicken, sonst hätte sie wenige Jahre später die sich bietende Gelegenheit benutzt, um den selbsteröffneten Born wieder zuzuschütten. Es meldeten sich nämlich verschiedene Bürger, Nichtgerber, um denjenigen Raum des Grabens, der vom obersten Hause bis an die Brücke (beim heutigen Zeitglockenthurme) reichte, und noch unverliehen war, überbauen zu dürfen. Die Gerber erhoben aus Grund der Beeinträchtigung ihrer Rechte und ihres Berufes lebhafte Einsprache, und Rath und Gemeinde, in Betrachtung, daß dieselben „auf höhern Befehl" allda mit großen Kosten sich angesiedelt, entschieden, daß der fragliche Raum in Ewigkeit offen bleiben solle. Dieß geschah im März 1341 [42]).

Unter solchen Verhältnissen mußte der Innungsgeist der Gerber mehr und mehr erstarken. Drei Thatsachen beweisen dieß zur Genüge. Im Jahr 1367 bildeten sie schon eine Gesellschaft, die häufig verhandelte [43]). Anno 1373

---

41) Urkunde ebendaselbst.
42) Deßgleichen.
43) Urkunde vom 10. Nov. 1367 in Hallers Collectia diplomatica auf der Stadtbibliothek. Tom. XXXVII. Seite 205.

erwirkten sie die ausdrückliche Bestätigung ihres Privilegiums von 1332[44]); noch besaß kein anderes Handwerk ein solches. Und 1379, 1380, 1390 und 1391 erscheinen sie in verschiedenen Administrativprozessen von der Regierung unbedenklich als corporative Einheit anerkannt[45]).

Das war übrigens bis zu den Burgundertagen die Blüthezeit der Gerberei in Bern. Manches zur Junkerschaft emporgestiegene Geschlecht verdankte ihm seinen Flor. Aber um kein Haar dankbarer als heute, sobald das Handwerk seine Schuldigkeit gethan, verleugnete man es. So verwandelten die Herren von Waberen bald die zwei gekreuzten Gerbmesser ihres Schildes in ein schräges Kreuzband[46]); ersetzten die von Bannmoos (Ballmoos) ihr einfaches Gerbmesser durch den Halbaar ihrer Stammmutter von Schweinsberg[47]) u. s. w.

Die ersten Decennien des 15. Jahrhunderts fanden unsere Innung bereits vollständig ausgebildet und in zwei Gesellschaften oder Stuben getheilt, in die der obern und in die der niedern Gerber[48]). Später, um 1450, kam eine dritte hinzu, die der Gerber zum Löwen, oder rothen Löwen genannt, doch nicht sowohl durch vermehrten Zufluß von Meistern und Gesellen des Handwerks, als durch Aufnahme von Herren zum Narren und Distel-

---

44) Urkunde im Staatsarchive (Bern. Oberamt).

45) Urkunde im Gesellschaftsarchive

46) Urkunden im Staatsarchive (Niedersimmenthal) vom 13. Januar 1433 und (alte Schuldschriften) vom 27. Junius 1437.

47) Urkunden ebendaselbst von 1409 und 17. März 1455. (Wangen.)

48) Urkunde im Gesellschaftsarchive vom 13. Mai 1416, und altes Udelbuch im Staatsarchive Seite 2 und 12.

zwang [49]). Diese durften nämlich ausnahmsweise noch einer zweiten Gesellschaft angehören.

Den Grundstock der dreigezweigten Innung bildeten selbstverständlich die Roth- und Weißgerber [50]). An sie reiheten sich die Lederhändler und Lederbereiter, als Kürsener, Seckler u. s. w. In der Folge ward auch Leuten, welche diese Gewerbe nicht betrieben, die Aufnahme gestattet. Grundherren kauften sich ein, Geistliche, Aerzte [51]), übrigens da gerade so wie auf andern Zünften. Von 1534 an aber machte hiefür nicht mehr der freie Entscheid dieser letztern, sondern die einschlagende Gesetzgebung Regel [52]).

In allen Beziehungen zum Staatsorganismus stellten Ober-, Mittel- und Niedergerberen nur eine Gesellschaft dar [53]). „Rath und Burger" wählten, ohne an eine fixe Kehrfolge gebunden zu sein, den Venner bald aus der einen, bald aus der andern, bald aus der dritten. Das gleiche Verfahren wurde für die Sechszehner und die Beisitzer am Stadtgerichte beobachtet. Es blieb auch nach der Vereinigung von Ober- und Niedergerberen, die am 21. März 1578 erfolgte [54]), Rothen- nun Mittellöwen garantirt, und zwar bis zum Jahr 1798.

In den administrativen Beziehungen dagegen herrschte völlige Trennung der drei — seit 1578 hinweg der zwei Gerberzweige. Jeder besorgte selbstständig sein Kriegsausrüstungs- [55]), sein Vormundschafts- und sein Armen-

---

49) Fricker's Twingherrenstreit Seite 152.

50) Teutsch Spruchbuch des unt. Gewölbs CCC. 769.

51) Siehe beim Abschnitte „Bestand."

52) Rothes Buch I. Blatt 167 u. 147b und II. III. u. s. w.

53) Osterbücher bis 1578.

54) Teutsch Spruchbuch im obern Gewölb BBB. 196.

55) Auszügerrödel und Kriegsrathsmanuale.

wesen. Ebenso scharf ausgeschieden war der übrige größere und kleinere Haushalt derselben. Seit dem Untergange der alten Verfassung besteht gar kein innerer Verband zwischen Obergerberen und Mittellöwen mehr.

III. Stuben- oder Gesellschaftshäuser nebst einigen Annexen.

Die Innung der Gerber bestand lange, ehe sie ein eigenes Haus hatten. Man kennt das Testament eines Heinrich Zigerli, des Stammvaters der Herren von Ringoldingen, vom 10. November 1367. Dieser gibt seinen Söhnen Hänseli und Heinzmann seine zwei Häuser in der Stadt. Vom Einen sagt er, daß „da die Gerwer ze Gesellschaft ingand" [56]). Sie sammelten sich und verhandelten also damals in einem Privathause.

Ohne Zweifel war dieß der Fall auch mit den übrigen Handwerken; denn das alte Udelbuch, angelegt um 1388 und fortgesetzt bis 1466, führt von der ersten Schreiberhand kein einziges Gesellschaftshaus auf. Die Verordnung von 1439 [57]) beweist übrigens, daß diese erst nach 1392 erstanden sind.

Welches mag nun der Gerber ältestes gewesen sein? Das fragliche Udelbuch allein, und zwar schon früh im 15. Jahrhundert, spricht von einem „alten Gerweren" [58]). Dieses lag im ersten, (ursprünglich dritten) oder Pfisternviertel, fast zu oberst an der „Meritgasse" oder nunmehrigen Kramgasse, Schattseite. Gerade da hatte, einer ungefähr

---

[56]) Die Urkunde der Note 43.

[57]) Alte Stadtsatzung. Satz. 254. Blatt 124.

[58]) Altes Udelbuch, Seite 195.

20 Jahre ältern Schrift zufolge, Hans Zigerli sein Haus[59]). Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Gerber dasjenige, welches sie 1367 miethweise innegehabt, später durch Kauf erworben haben.

Aber dieses Haus, das um 1420 den Namen „Altgerwern" führt, heißt bald darauf „der Gerwer Gesellschaft zem Löwen," oder kurz „die Gesellschaft zem Löwen"[60]). Nun ist erweislich, daß Mittellöwen bis 1722 das nachoberste Haus der Kramgasse, schattenhalb, besessen hat. Auf diesen jüngsten Zweig der Gerber muß also die älteste Stube des Handwerks, vermuthlich gleich Anfangs übergegangen sein[61]). Dieß setzt aber nothwendig voraus, daß die Altgerber bereits anderswo eingesessen waren.

Hiefür gibt es allerdings bestimmte Zeugnisse. Nur führen dieselben nicht auf ein Gesellschaftshaus, sondern auf zwei. Man muß demnach annehmen, daß damals zugleich die Abzweigung der „obern" und „niedern Gerwer" vor sich gegangen. So nämlich nannten sie sich nun.

Die niedern Gerber hausten sich in demjenigen Viertel[63]) an, der von der Kreuzgasse abwärts die Schattseite der heutigen Gerechtigkeitsgasse, die Junkerngasse und die ganze Matte begriff. Es war das größere Stück des ältesten Bern, mit den wichtigsten öffentlichen Gebäuden, namentlich dem Rathshause — und vielen ansehnlichen Privathäusern. Wegen ihres Alters, ihrer Bedeutung und ihrer Lage

---

59) Ebendaselbst. Seite 194.

60) Deßgleichen. Seite 194 und 195.

61) Fricker's Twingherrenstreit am angeführten Orte und Teutsch Missivenbuch. A. 229.

62) Gerberordnung im Gesellschaftsarchive vom 20. Januar 1450.

63) Altes Udelbuch S. 1 bis 116.

fiel der Stube von Niedergerberen die Vennerschaft dieses „ersten," später „vierten" Stadtviertels zu [64]).

Von der Kreuzgasse gezählt, mochte es ungefähr das achte Haus an der „Märit-" oder heutigen Gerechtigkeitsgasse, Schattseite, sein. Es gehörte vordem einer Wittwe Hermann (Hermanina) und stieß oben an „Ulli Riso von Bürron," unten an „dera von Arberg" Haus [65]). Während des 16. Jahrhunderts wurde es sehr baufällig, so daß dieß mit einer der Gründe war, welche Anno 1578 die niedern Gerber bestimmten, sich mit den obern zu vereinigen und in diesen aufzugehen [66]). Ihre gesonderte Existenz hatte also kaum etwas mehr als 150 Jahre gedauert.

Die erste Spur von obern Gerbern findet man in einer Urkunde vom 13. Mai 1416. Das Stadtgericht entschied nämlich an diesem Tage einen Baustreit der Barfüßer (Franciskaner) mit „Johans Fryburghus und ander obern Gerwer in der Gerwer Grabe" zu Bern [67]).

Sieben Jahre später, Anno 1423 Mitte März, findet man auch ihr Gesellschaftshaus genannt, und zwar in einem Vergleiche der Wittwe des (Zimmermanns) Hans Basler, welchem dieses Haus zu bauen verdingt worden. Als Gegenpartei traten auf „die erbern und wysen Hans von Muleron, Jso Zuber, Peter Sunnenfro und Ulli von Gummen, an gemeiner Gesellen und Gesellschaft Statt Gerwer Handwerks zem swarzen Loiwen" [68]). Was die Urkunde in Bezug auf die Oertlichkeit nicht ganz genau feststellt, das ergänzt das mehrgenannte alte Udelbuch [69]).

---

64) Osterbuch I. Blatt 1b.
65) Altes Udelbuch Seite 2.
66) Siehe Note 54.
67) Urkunde im Gesellschaftsarchive.
68) Urkunde ebendaselbst.
69) Altes Udelbuch, Seite 236.

Obergerberen war diesem zufolge (Schrift von circa 1430) das oberste Haus des vermuthlich seit der Brunst von 1405 bis zur „Nüwenstatt" (Marktgasse) überbauten Platzes oberhalb des Gerberngrabens, längs des Marsiliweges. Es ist somit nahe an 400 Jahre unverändert dasselbe geblieben, denn kein anderes wurde von der Gesellschaft in den Jahren 1565—67 mit großem Aufwande von Grund auf neu gebaut [70]; und kein anderes als dieses war es, das die Gesellschaft unterm 16. Junius 1803 an Gottlieb Daniel und David Bartlome Kuhn, Rothgerbermeister, um 24,000 ℔ veräußerte [71].

Dafür erwarb sie am 30. August 1806 von der Erbschaft des 1798 zu Fraubrunnen gefallenen Herrn von Graffenried von Villars ihr gegenwärtiges Zunfthaus, Nr. 84 Marktgasse, Schattseite, nebst einem dahinter liegenden Stalle Nr. 112 Judengasse, Sonnseite, um die Summe von 45,000 ℔. An Platz dieses Stalles, sowie eines anstoßenden Häuschens, das man später dazu kaufte, trat nun in den Jahren 1857—1858 ein Neubau, in dessen ersten Stock 1860 die für die Behörden bestimmten Lokale verlegt worden sind [72].

Jede Gesellschaft hatte, ohne Zweifel schon seit ihrer Entstehung, ein beschränktes Wirthschaftsrecht, jede daher ihren eignen Wirth [73]. Hier war sowohl die ordentliche Trinkstube als das außerordentliche Speise- und Vergnügungslokal der Meister und Gesellen des betreffenden Handwerks.

---

[70]) Freiheitenbuch von Obergerberen. Seite 333—347.

[71]) Urkunde und Gesellschaftsmanual Nr. XXVI. 292. Bis 1806 blieb jedoch die Gesellschaft noch miethsweise in diesem Hause.

[72]) Kaufbriefe vom 16. Junius und 16. Julius 1803 und 2. Februar 1804. Ges. Man. XXVIII. 221.

[73]) Alte Stadtsatzung. Satz. 236. Blatt 110b, z. J. 1408.

Man weiß viel zu erzählen von dem frischen, fröhlichen Stubenleben der alten Tage, von der Hingebung an das Gemeinwesen und dem Thatendrange, den es unter dem Sporn gegenseitigen Wetteifers entwickelt und wach erhalten. Es mag dieses Leben einst wirklich seine Berechtigung gehabt und einer Richtung der Zeit mit Ehre entsprochen haben. Aber sicher ist es auch, daß es schon vom 16. Jahrhundert an, arg auszuarten begann. Man braucht nur unsere Thurm- (Criminal-) und Polizeibücher, unsere Raths- und Chorgerichtsmanuale zu durchgehen, um hievon sich gründlich zu überzeugen.

Und doch hatte es der inquisitorische Feuereifer der Reformation an Geboten nicht fehlen lassen, die den Stubenwirthen und Stubenzechern einen heilsamen Schrecken einflößen sollten. So z. B. wurde — wohlverstanden im 16. Jahrhundert — verordnet, daß wer sich übertrinke bis zum Schwanken oder Einschlafen, der solle, wenn er Diener der Kirche, des Rathes, der Zweihundert, Richter, Rechtssprecher, Ober- oder Unteramtmann, seiner Stelle sofort entsetzt sein, — wenn er gemeiner Bürger, ein Tag und eine Nacht, oder bis er wieder nüchtern, unnachsichtlich in's Gefängniß wandern [74]).

Aber es ward darum keine Stube weniger voll und kein Faß weniger leer. Man kannte auch schon etwas von Gesetzen, die „ohne Vollzug" blieben. Um die Wette brachen Wirthe zu Stadt und Land, die der Gesellschaften allhier voran, über alle wider sie gezogenen Schranken aus.

Es ist ein langes, ein endloses Klagelied darüber in unsern Mandaten- und Polizeibüchern verzeichnet. Wer dasselbe zum Gegenstande eines besondern Studiums machen will, suche unter den Jahrzahlen 1529, 50, 87, 92, 94, 98,

[74]) Mandatenbuch 1. 232.

1601, 20, 21, 24, 34, 41, 43, 44, 54, 57, 61, 64, 67, 71, 73, 81, 85, 95, 1713, 16, 36, 43, 87, 89 [75]).

Ein Beweis, daß unsere drei Gerberen hiebei eine Ausnahme gemacht, dürfte schwer beizubringen sein. Indessen doch zwei Thatsachen: erstens, daß in alter Zeit die Stuben zum rothen und schwarzen Löwen zu den „bestangesehenen" gehört haben müssen, weil aus den Manualen des Rathes ersichtlich, daß diese Behörde bisweilen Sitzung da gehalten [76]), und zweitens, daß von allen Gesellschaften Obergerberen die einzige gewesen, welche bei der kantonalen Wirthschaftsrevision von 1804 auf ihre Wirthschaft freiwillig und ohne Entschädigung durch Kauf oder anderswie verzichtet hat.

An der Stube hafteten weitere Vorrechte, von der Regierung frühe schon zugestanden und bis 1798 in Kraft verblieben. Ein solches war namentlich die eigene Gerichtsbarkeit für alle innerhalb des Zunftgebäudes und bis unter die Dachtraufe begangenen Frevel. Von dieser wird der folgende Abschnitt etwas einläßlicher handeln. Ein anderes war ihr bedingtes Freistattrecht. Das Haus durfte nämlich in Fällen, wo ein von der Polizei Verfolgter sich dahin geflüchtet, bloß nach erwirkter Erlaubniß des Stubenmeisters richterlich durchsucht werden [77]).

Endlich mag es nirgends gelegener sein als hier, von einigen Annexen der drei Gerberstuben zu reden, die theils ausschließlich das Gewerbe im Auge hatten, theils zu Gewissens- und Wohlthätigkeitszwecken dienten. Es werden, als die ältern an Bestand, zuerst jene berührt.

1) Der Flor der Gerberei und alles dessen, was damit

---

75) Mandaten- und Polizeibücher zu den fraglichen Jahren.

76) Rathsmanual zu 1474. Decemb. 16, 1479. Mai 22. und 1486. Febr. 23.

77) Polizeibuch XVIII. 123.

zusammenhing, vorab der Handel auf der großen Wasserstraße des Rheines und der zweimalige ordentliche Meßbesuch in Zurzach bestimmten die Meister des Gerberhandwerks schon 1431, September 1. an letztgenanntem Orte das Erdgeschoß eines Hauses, welches dem Chorherrn Winkler gehörte, in Erbpacht zu nehmen. Der Jahreszins betrug 4 ℔ 18½ Schill. [78]). Anno 1517, 4. Juni, geschah ein Gleiches mit der Scheuer und Matte des Hans Kaisers, Wirths zum Schiff, mittelst 6 ℔ [79]) jährlich, und noch 1592 war dort ein „Bernerhaus" [80]).

2) Ober- und Niedergerber hatten gemeine Werkstätten. Die der Ersten waren vermuthlich seit Anbeginn im Graben; sie durften allda begangene Frevel schlichten und richten [81]). Die Letztern, nach jahrelangem Markten (1471—1487) mit der Regierung, welche sie von der Hauptgasse entfernen wollte [82]), ließen sich endlich herbei, zwei Häuser an der Matte anzunehmen und herzurichten, die ihnen „auf ewig" angehören sollten [83]). Das führt uns nun auf die andere Classe der Annexen, denn die fraglichen Häuser blieben nicht „in Ewigkeit" eine Gerberwerkstätte.

3) Anno 1715, als dieselben schon längere Zeit dem ursprünglichen Zwecke zu dienen aufgehört hatten, beschloß das große Bott von Obergerberen, sie zu einem Spital oder Pfründerhaus zu verwenden [84]). Sie wurden sonach

---

78) Zwei Urkunden im Gesellschaftsarchive.

79) Freiheitenbuch von Obergerberen, Seite 42.

80) Gerberordnung von 1592 im Polizeibuche II. 6.

81) Gerichtssatzungen von 1539. Blatt 69b und 1615. Blatt 158a.

82) Rathsmanual zum 11. März 1471, 14. December 1485, 5. November 1486 und 4. Julius 1487.

83) Ebendaselbst zum 11. Januar 1488.

84) Obergerberen-Manual II. 165. 184. 186 und III. 13.

umgebaut und zum größern Theile an die Seidenweber Th. Buri (Pury) und J. U. Aeschbacher von Langnau vermiethet, die ihrerseits eine Anzahl armer Gesellschaftskindern in Verding zu nehmen und zu ihrem Gewerbe heranzubilden sich verpflichteten. Allein diese Anstalt muß nicht gediehen sein; denn schon 1737 ward der Mattenspital um 7000 ℔ an Aeschbacher verkauft [85]).

4) Schließlich sei erwähnt, daß die Zusammengehörigkeit der Gerber sich auch, wenigstens in der ältern Zeit, auf dem gottesdienstlichen Gebiete abgeprägt hat. Sie stifteten in der St. Vincenzenkirche ihren eigenen Altar unter dem Patronate des heiligen Bartholomäus, nebst zudienender Pfründe [86]). Dieß hinderte indeß keineswegs, daß nachwärts gerade aus den Gerberstuben manche der kräftigsten Förderer unserer Reformation sowohl im Rath als im Feld hervorgingen.

IV. Statute.

Man kann hier Ausfluß, Form und Wesen unterscheiden.

Nach Ausfluß — waren die Statute entweder Regierungs- oder Gesellschaftserlasse;

nach Form — Satzungen für die Zünfte überhaupt oder nur für die Gerberstuben;

nach Wesen — organische, oder gewerbliche, oder strafrechtliche Vorschriften.

Die letzte Unterscheidung ist die zweckmäßigste. Sie hält den Stoff auseinander, und erlaubt somit ihn klarer vorzuführen.

---

85) Ebendaselbst IV. 18 und V. 302.

86) Testamentenbuch I. 198 (zum Jahr 1477) und III. 49. 69b und 72b.

1. Organismus.

Wir beginnen daher mit dem Organismus der Gerberstuben.

Der Handwerkerbrief von 1332 [87]) setzt in dieser Beziehung nichts ausdrücklich fest. Dagegen sanctionirt er einen Grundsatz, der eine große Tragweite hatte. Die Handwerkerinnungen durften frei zusammentreten, Ordnungen ihrer Gewerbe berathen und die Genehmigung der Regierung dafür verlangen.

Sowohl die Gerber als die andern Handwerke machten sich diese Concession zu Nutze. Davon zeugt das wieder einlenkende Gesetz vom 1. April 1373. Schultheiß, Rath und Zweihundert fanden nämlich gut, über jedes Handwerk von nun an zwei oder vier Männer nach eigener Wahl zu setzen [88]).

Es waren diese sowohl das Vermittlungs- als das Aufsichtsorgan der Regierung. Die Gesammtheit der Meister bildete in Sachen des Handwerks die obere entscheidende Behörde. So erlaubten sich 1450 Januar 20. die der Gerber — aller drei Stuben — sogar den Brief von 1332 aus eigener Machtvollkommenheit zu bestätigen und zu ergänzen [89]).

Um 1457 hatten die Niedergerber bereits drei Behörden, die Stubenmeister, die gemeinen Meister, die Meister und Gesellen [90]). Auf Obergerbern und Löwen mag es gleich gewesen sein; ihre ältesten Ordnungen sind verloren.

---

87) Siehe Note 41.

88) Eine der in Note 3 berührten Urkunden.

89) Urkunde im Gesellschaftsarchive.

90) Statut ebendaselbst.

Zu jener Zeit bedingte das Burgrecht noch nicht den Besitz eines Stubenrechts. Es gab viele Burger, die keine Stube hatten. Nur wer zu den Zweihundert berufen wurde, mußte in eine solche treten [91]).

Daher enthält denn auch das alte Niedergerbern-Statut Bestimmungen, die sowohl die Aufnahme in's Stubenrecht, als den Verlust desselben regeln.

Im Genusse desselben waren die ehelichen und „unehelichen" Söhne derjenigen Väter, welche der Gesellschaft angehörten, vorausgesetzt, daß diese Söhne im Gewerbe verblieben und ihre materiellen Schuldigkeiten erfüllten [92]).

Hinwieder ging es verloren, wenn man geheim Verhandeltes austrug, oder Frevel vor einen andern Richter als die Mitgesellen zog, oder Trostungsbrüche in Worten und Werken sich zu Schulden kommen ließ u. s. w.

Von Obergerbern und Löwen ist nichts der Art bekannt; im Gegentheil, keine Gesellschaft begünstigte früher als sie die Aufnahme von Stubengenossen, die nicht des Handwerks waren [93]).

Löwen that es, wie schon bemerkt, von Anfang an, Obergerbern zuerst faktisch, in Specialfällen, dann grundsätzlich durch Einführung der Erbfolge in der Stubengenössigkeit, Wechsel im Handwerke natürlich vorbehalten [94]).

Später fand das Alles seine bestimmte Regelung durch die allgemeinen Gesetze.

---

91) Eid der Zweihundert in den Burgerrödeln und im Eidbuche.

92) Obiges Statut Note 90.

93) Stubenrödel von Obergerberen und Fricker's Twingherrenstreit. Seite 152.

94) Freiheitenbuch von Obergerberen, Beschluß von 1536. Seite 261 u. 262.

Mit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts d. h. mit dem Schlusse der Kriegspolitik und der Territorialausdehnung, mit der Großgestaltung des Gemeinwesens und dem Erliegen des alten „Handwerks" unter der Regimentsfähigkeit, ging die staatliche Bedeutung der Zünfte und damit ihre organische Fortbildung in die Brüche.

Es ist bereits bemerkt, daß 1578 die Ober- und Niedergerber zu einer Gesellschaft sich verbanden. Bei dieser Verschmelzung rettete Obergerbern seinen Namen; im Uebrigen blieb der Organismus unverändert.

Hingegen muß beigefügt werden, daß damals und schon lange vorher, die Stubenmeister überhaupt nicht mehr von der Regierung, sondern von den Stuben selbst gesetzt wurden, und da und dort, vorab auf beiden Gerbern, die Vorgesetzten, d. h. die Mitglieder der Gesellschaft, welche im Rathe saßen oder Landvogteien verwalteten, nebst einigen andern Stubengenossen, die vorberathende Behörde bildeten [95]).

Die Obergerbern-Statute vom 6. August 1592 und 1. April 1664, beide von der Gesellschaft selbst ausgegangen, lassen keinen organischen Fortschritt mehr wahrnehmen [96]).

Es ist augenscheinlich, daß Obergerbern, so gut als die Schwesternzünfte, raschen Schrittes einer Auflösung aller seiner bessern Kräfte und Zwecke in leeres „Formenspiel" und kleinliche materielle Genüsse, und damit früher oder später seinem Untergange zusteuerte.

Da trat, den Betreffenden unwillkommen, aber rettend,

---

[95]) Ersichtlich aus den Stubenrödeln, die jeweiligen Vorgesetzten am Kopfe und die Stubenmeister am Fuße der Stubengesellen.

[96]) Polizeibuch II. Seite 6 und Freiheitenbuch von Obergerberen Seite 287.

ein administrativer Staatsstreich, die sogenannte Bettelordnung von 1675 dazwischen.

Die Fixierung des Heimatrechts und die Schuldigkeit der Armenerhaltung, durch die Verordnungen vom 20. Januar und 25. November 1676 auf die Hauptstadt und ihre Zünfte[97]), wie auf alle übrigen Gemeinden des Landes angewandt, eröffneten ihnen ein neues, weites Feld der Thätigkeit im edelsten Sinne.

Man kann mit Zuversicht behaupten, nichts habe im 17. Jahrhundert den Zerfall, nichts im 19. die Auflösung unserer Gesellschaften so abgewendet, als die in Folge der Bettelordnung ihnen aufgefallene Last oder — Ehre der Armen- und Vormundschaftspflege.

Auf den Organismus von Obergerbern hatte sie die Einwirkung, daß die Gesellschaft ein eigenes Waisengericht mit dieser Pflege betraute, doch nicht vor dem 4. März 1711 [98]).

Vorher, d. h. von 1676 hinweg, waren die daherigen Geschäfte direct von den Vorgesetzten und zwei dazu dauernd bestellten Almosnern besorgt worden[99]).

So blieb es, ohne eigentliche statutarische Verurkundung, noch lange Zeit. Erst am 2. Mai 1793 faßten die Vorgesetzten alle zerstreuten, noch in Kraft bestehenden Bestimmungen in ein sogenanntes Instructionenbuch zusammen, das gedruckt wurde, und nunmehr als Statut der Gesellschaft galt [100]).

---

97) Mandatenbuch des Staates IX. 194 b u. folg. Polizeibuch VIII. Seite 72. und Mandatenbuch der Gesellschaft von 1685. Seite 27—39.

98) Obergerberen-Manual II. Seite 121 u. 122.

99) Oberkeitliche Instruction über Erhaltung der Armen vom 25. Nov. 1676. Art. 2.

100) Druckschrift im Gesellschaftsarchive.

Dieses Buch regelte vermittelst Instructionen den Geschäftskreis der „Waisenkommission," des „Seckelmeisters," des „Almosners," des „Stubenmeisters," des „Sekretärs" und des „Umbieters."

Es gab auf nicht weniger als 67 Seiten ausführliche Weisungen für Alles, was sich auf die Vermögensverwaltung, das Vormundschaftswesen und die Armenpflege von Obergerbern bezog.

Die allgemeine Versammlung („das große Bott") behielt sich demselben zu Folge bloß den Entscheid über die wichtigsten Geschäfte und die Wahl des Obmanns, des Seckelmeisters, des Almosners und des Stubenmeisters vor. Die Vorgesetzten nahmen alle Rechnungen ab und bestellten die Waisencommission. Dieser lag der weitaus größte Theil des administrativen Haushalts ob.

Sie bestand aus einem gewesenen Amtsmann als Präsidenten, sechs Beisitzern, die sämmtlich des Großen Rathes sein mußten, und den so eben genannten vier Hauptbeamten der Gesellschaft.

Das Instructionenbuch von 1793 überdauerte nicht bloß das alte Bern, sondern vom neuen auch noch die drei Epochen der Helvetik, der Mediation und der Restauration.

Unter der Verfassung von 1831, nachdem das Gemeindsgesetz von 1833 das Burgerwesen bedeutend modificirt, glaubten die Vorgesetzten von Obergerbern das fragliche Buch den neuen Verhältnissen möglichst anpassen zu sollen, und unterwarfen es sonach einer allgemeinen Revision.

Aus dieser ging das Statut hervor, das am 23. Dec. 1837 vom großen Botte angenommen und am 30. Mai 1838 von der Regierung sanctionirt wurde [101]).

---

101) Deßgleichen.

Dieses Statut beschränkte, wie das Instructionenbuch von 1793, die Zwecke der Gesellschaft auf die Vermögensverwaltung, das Vormundschaftswesen und die Armenpflege. (§§. 1 und 2.)

Hiefür wurden folgende Behörden aufgestellt:

1) Ein großes Bott aller Gesellschaftsgenossen, zur Entscheidung der wichtigern Angelegenheiten in obigen drei Richtungen, sowie für die der Gesellschaft zustehenden Wahlen. (§§. 15—22.)

2) Eine Waisencommission, bestehend aus den fünf obern Beamten und acht Beisitzern, zur Vollziehung der Beschlüsse des großen Botts und Besorgung des laufenden Administrationsdetails. (§§. 23—27.)

3) Ein Präsident oder Obmann, ein Seckelmeister, ein Almosner, ein Waisenvogt, ein Stubenmeister, ein Stubenschreiber und ein Umbieter, für die durch ihren Namen bezeichneten Functionen. (§§. 28—48.)

Die übrigen Bestimmungen des Statuts handelten von der Gesellschaftsgenössigkeit und deren Verlust (§§. 3. und 4.), von den Rechten und Pflichten der Genossen (§§. 4—10.), von den Einkünften und der Verwendung des Stuben- und des Armenguts (§§. 11—14) und von dem Gesellschaftsarchive. (§§. 49 u. 50.)

Dieses Statut blieb in Kraft, bis sowohl ein neues Gemeindegesetz als der neue eidgenössische Münzfuß kleine Ergänzungen und Berichtigungen desselben nöthig machten.

Das Wesentliche aller 50 Paragraphen blieb indeß aufrecht, so daß man es füglich unterlassen kann, die fraglichen Modificationen besonders auszuheben.

Es genügt auf das Statut selbst zu verweisen, das erlassen am 6. Januar, und obrigkeitlich sanctionirt am 14.

Juni 1855, wie die beiden vorhergehenden gedruckt, und zur Stunde noch in Geltung ist [102]).

Damit schlösse sich eigentlich dieser Abschnitt; es sei jedoch, weil es an einem geeigneteren Orte nicht geschehen kann, hier einer vorübergehenden organischen Erscheinung zu Gunsten der Gesellschaften, mithin auch Obergerbern's erwähnt.

Die helvetischen Behörden hatten bekanntlich die Ausscheidung des Staats- und Stadtgutes von Bern angebahnt. Die von der Vermittlungsacte aufgestellte eidgenössische Liquidationscommission führte sie in der sogenannten Aussteuerungsurkunde durch.

Es erhielt nunmehr die Stadt durch Gesetz vom 26. August 1803 [103]) ihre eigene Verwaltung, einen Rath von 40 Mitgliedern. Jede Gesellschaft hatte das Recht, eines derselben zu ernennen; die Uebrigen bezeichnete ein Wahlcorps der Vorgesetzten ohne Beschränkung.

Die Restauration setzte am 30. December 1816 [104]) deren Zahl — den Präsidenten nicht gerechnet — auf 34 herab. Von diesen wählten die Gesellschaften direct 17, d. h. Pfistern, Schmieden, Metzgern und Gerbern nebst Mittellöwen je zwei, die übrigen je einen. Die Besetzung der 17 andern Stellen behielten sich die Zweihundert der Stadt, die oberste Stadtbehörde, vor.

Die politische Bewegung von 1830 und 1831 ließ eine Abänderung dieser Stadtverfassung nothwendig erscheinen, in dem Sinne nämlich, daß man eine eigene, von jenem Großrathscollegium unabhängige, aus und von den Gesellschaften zu bestellende Stadtverwaltung schuf.

---

102) Deßgleichen.

103) Dekretenbuch der Staatskanzlei I. Seite 185 u. 187.

104) Gedruckte Fundamentalgesetze Seite 306.

Dieß geschah durch die am 9. Sept. 1831 angenommene, und bereits am 17. gleichen Monats vom Großen Rathe genehmigte neue Stadtordnung [105]). Allein es war ein todtgebornes Kind. Die Staatsverfassung vom 31. Juli 1831 und die zwei Gesetze vom 19. Mai 1832 und 20. December 1833 gaben keine Sonderstellung der Stadt Bern im munizipalen und communalen Organismus des Kantons mehr zu.

2. Gewerbliche Satzungen nebst Gesellschaftsgefällen.

Wir gehen über zu den gewerblichen Bestimmungen unserer Statute.

Anfänge und Entwicklung eines jeden größern Gewerbes sind der geschichtlichen Beachtung werth. Sie bilden ein Stück vom Kulturgange eines Volkes oder Volksstammes. Dieser „innere" Prozeß ist wenigstens so lehrreich als der stets in die erste Linie gestellte äußere.

Eine Geschichte der bernischen Gerberei hätte daher wohl ihre Berechtigung und ihr Interesse. Sie gehörte auch hieher; aber leider gehen uns die Mittel ab, sie gründlich und ausführlich zu geben.

Nicht bloß die Statute der Gesellschaft, sogar die allgemeinen Gesetze lassen uns fast ganz im Stiche, wenn wir über den Rohstoff und dessen Verarbeitung, über den Handel mit der gewonnenen Waare und über die einschlägigen nationalökonomischen Beziehungen nach Aufschluß forschen.

Denn als solchen besitzen wir lediglich die paar Vorschriften des Statuts von 1332 [106]), daß kein Gerber Leder

---

105) Druckschrift im Stadtarchive und Gr. Rath Protokoll VIII. Seite 430.

106) Die Urkunde der Note 41

auf den „Markt" bringen soll, das nicht „santrochen" [107]), so wenig als „verbrunnez Leder" [108]) und — daß keiner „Kue efer und rüßin efer" [109]) zu „Bletzleder" [110]) schneiden soll, auch anderes Leder nur, nachdem es von den über das Gewerbe gesetzten „Vier" besichtigt worden.

Besser vertreten ist schon, was auf die durch den gesetzlichen Handwerkszwang bedingten Verhältnisse, namentlich auf das künstliche, ängstliche, mühselige Abwägen und Ausgleichen der Interessen, einerseits der Gerber unter sich, andernseits der Gerber zu ihren Lieferanten und Abnehmern, den Metzgern, Wirthen, Schuhmachern und Sattlern sich bezieht.

Hierüber bestimmte Vorschriften an die Stelle der bisherigen Uebung zu setzen, scheint der Zweck des Statuts von 1592 [111]) gewesen zu sein. Wir heben aus demselben hervor was folgt:

Kein Meister soll, altem Brauche gemäß, jährlich mehr als 2500 Schaf- und 400 Ziegenfelle gerben, bei einer unnachlaßbaren Buße von 10 ℔ für jedes Hundert mehr.

Keiner soll inner- oder außerhalb der Stadt einem andern Meister über seine Betreffniß hinaus Leder zu „werchen" verdingen, ebenfalls bei 10 ℔ Buße, sowohl von

---

107) Santrochen = sandtrocken, d. h. im heißen Sande präparirt; bezieht sich nur auf Felle, nicht auf Häute.

108) „Verbrunnez" Leder ist zu lange in der Kalchbeize gelegenes Leder.

109) „Kue efer" = Kuhäfer, d. h. die Bauchtheile der Kuhhaut. Was „rüßin efer" bedeutet, ist nicht mit Sicherheit anzugeben.

110) In Stücke geschnittenes Leder.

111) Die Gerberordnung der Note 80.

dem, der die Arbeit bestellt, als von dem, der sie liefert, zu beziehen.

Keiner soll einem Andern „rauw Leder" verkaufen, und es, nachdem es bereitet, um einen übereingekommenen Pfenning wieder an sich ziehen, bei 10 ℔ Buße für jedes hiernnter fallende Hundert.

Keiner soll ferner einen „Gemeinen" zu ihm nehmen [112]), dieser sei denn des Handwerks ein Meister allhie in der Stadt, bei 10 ℔ Buße, und insbesondere keiner das Gerber- und Schuhmacherhandwerk vereint betreiben.

Muß ein Meister, der Leder „im Werch" hat, zu Krieg ziehen, oder fällt er krank, oder ist er sonst nicht im Lande, so hat je Einer dem Andern um den Lohn die Arbeit zu verrichten.

Allen Meistersfrauen ist untersagt, großes oder kleines Leder zu kaufen oder für sich „werchen" zu lassen, oder sich sonst in das Gewerbe zu mischen, bei der Strafe, die den Meistern selbst auferlegt ist.

Wird Einer überwiesen, dem Andern seine Kunden entfremdet, oder dazu Anlaß gegeben zu haben, so verfällt er in eine Buße von einem Gulden.

Hat ein Meister Lohrinde bestellt und zieht ein Anderer diese an sich, ohne des Erstern Einwilligung, so hat er ebenfalls die „Meisterbuße" zu bezahlen.

Geht er auf den Markt nach Zurzach, so darf derjenige, der Leder mit dem Vorschiffe gesandt, das im Nachschiffe angekommene zum Erstern legen und da feil bieten, aber es nicht weiter vorwärts rücken, bei der „Buße der Meister."

Bringt einer indeß Schafleder, das nicht in der Stadt „gewerchet" worden, so ist ihm verboten, dieses in das Ber-

---

112) D. h. sich mit Jemand associeren.

nerhaus zu führen; es muß außerhalb desselben verkauft werden, ebenfalls bei Strafe der „Meisterbuße."

Schließlich darf Niemand auf dem Lande eine Gerbe errichten und gebrauchen, er bringe denn Zeugsame, daß er sein Handwerk vollkommen erlernt und mit den Meistern in den Städten sich verständiget habe.

Den Metzgern gegenüber ist Folgendes geordnet:

Die Gerbermeister sollen nicht mehr als zwei „Velli" auf einmal in der Schaal haben, sowie das Hundert wenigstens zu 105 Fellen beziehen, bei 10 ℔ unnachlaßbarer Buße [113]); außerhalb dieser zwei „Velli" bei keinen andern Metzgern Felle kaufen oder bestellen, bei einer Buße von 10 ℔ für jedes Fell, vom Käufer sowohl als vom Verkäufer zu erheben;

keine Wolle vor dem 11. Julius (14 Tage vor Jakobi) auf den Schafen und keine Haut auf den Rindern an sich bringen, letzteres bei einem Gulden Buße;

kein „schatzlam" Fell für ein „währschaft" Fell, sondern immer nur drei „schatzlame" für zwei währschafte annehmen [114]);

nicht Einer dem Andern große oder kleine Felle aus seiner „Velli" wegkaufen, bei 4 ℔ Buße;

ebenso keine „Velli," die ein Anderer aufzugeben sich gezwungen sähe, und deren „Leder" vor Ablauf eines Jahres für sich erwerben, bei 10 ℔ unnachlaßbarer Buße;

endlich den Metzgern und Wirthen, zu Stadt und Land, an großen und kleinen Fellen nur soviel „werchen" als ihr „Hausbrauch" erheischt, bei einer Buße von 3 ℔.

---

113) Eine „Velli" ist eine Metzgerfirma, die vertragsgemäß Felle liefert.

114) „Schatzlam," wörtlich, was aus der Schatzung lahm hervorgegangen, d. h. nicht währschaft erfunden worden ist.

Und damit die Metzger diese Bestimmung nicht dadurch umgehen, daß sie ihre rauhen Häute zu Thun oder sonst wo gerben lassen, ist den dortigen Meistern aufs Strengste befohlen, dergleichen nicht anzunehmen, sondern alsobald zurückzuschicken.

Was die Schuhmacher betrifft, so soll kein Gerber einem solchen des Jahres mehr als zwei Häute und sechs Felle [115]), die dieser an Bezahlungsstatt von Kunden oder durch Selbstmetzgen erhalten, „werchen." In diesem Falle ist den andern Meistern untersagt, dem gleichen Schuhmacher binnen Jahresfrist zu arbeiten, bei 10 Schillingen Buße für jede Widerhandlung, und je nach der Schuld weitere Strafe.

Einem Sattler soll man keine Haut anders „werchen" als „fleischen" [116]), es sei denn, daß er's für seinen „Hausbrauch" bedürfte. Auch soll man keine Gemeinschaft mit ihm haben, bei 2 ℔ Buße.

Den Weißgerbern dürfen die Rothgerber „werchen" soviel sie „im Hause" verbrauchen, aber nicht ein Mehrers, bei 10 ℔ Buße.

Diese schutzgewerblichen Vorschriften scheinen den Zweck gehabt zu haben, dem Verfalle der Gerberei entgegen zu arbeiten, der sich bereits ankündigte. Wie wenig er aber erreicht wurde, zeigt die „Freiheit des Gerberhandwerks allhie," oder das Statut vom 21. November 1666 [117]).

---

115) Der Ausdruck „Häute" bezieht sich ausschließlich auf das Großvieh, der Ausdruck „Felle" nur auf das Klein- und Schmalvieh.

116) „Fleischen" ist die erste Operation des Gerbens, das Reinigen der Haut von allen Fleischrückständen

117) Teutsch Spruchbuch im untern Gewölb U. U. 225. und Freiheitenbuch von Obergerberen Seite 91.

Mit der Klage beginnend, daß das fragliche Handwerk, ehedem so florreich, nun seit Jahren im Rückgange, und deßhalb das Bedürfniß dringend sei, dasselbe zu äufnen, und der Stadt zu erhalten, setzen Schultheiß und Rath, in Bestätigung der von den Meistern aufgesetzten Freiheitsartikel, Folgendes fest:

1) Kein äußerer Handwerksmann oder Gerber darf „bereitetes Leder" in die Städte bringen zu einer andern Zeit als an den „freien Jahrmärkten." Dieses Leder ist, wie andere Waare, vorerst in's Kaufhaus abzugeben, um allda von den geschwornen Schauern besichtiget und gezeichnet zu werden. Findet sich etwas davon unwährschaft, so ist es bei Strafe der Confiscation zurückzuweisen. Wird es gleichwohl feilgeboten, so zahlt man von einer Haut 1 ℔ Buße, und eben so viel von 6 Kalb- und 12 Schaffellen.

2) Begehrt ein Schuhmachermeister, zwischen den Märkten an äußern Orten Leder für seinen Gebrauch zu kaufen, so steht ihm dieß frei; der Kauf muß aber wirklich draußen stattfinden. Und damit das Land vor schlechter Waare behütet werde, ist dieses Leder ebenfalls in das Kaufhaus zu führen, und wie das vorgenannte zu schätzen und zu zeichnen.

3) Rohleder dürfen sowohl äußere als heimische Gerber zu Stadt und Land aufkaufen, doch weder da noch dort „unbereitet" wieder verkaufen, bei einer Buße von 3 ℔ für jede Rindshaut, wie für 6 Kalbs- und 12 Schaffelle. Bei der gleichen Buße ist allen Metzgern, Burgern und Unterthanen, der Verkauf des rohen Leders untersagt, mit alleinigem Vorbehalte dessen, was der „Hausbrauch" erheischen mag.

4) Dieweil dem Gerberhandwerk verliehen ist, daß seine Meister einzig den Auf- und Verkauf des bereiteten Leders treiben dürfen, so fällt jeder Nichtgerber, der sich darin

mengen würde, in die gleiche Buße, wie für den Handel mit „rauwem" Leder festgesetzt ist. Dagegen bleiben die Meister der mehrgedachten Schau des Leders unterworfen.

5) Um einheimische wie äußere Meister in die Möglichkeit zu setzen, das Leder wohl zu bereiten, soll kein solches feilgeboten oder den Kunden verabfolgt werden, es sei denn zuvor von den bestellten Schauern für gut erkannt und gezeichnet worden, das „weißgutschete" mit einem dreifachen, das „braungutschete" mit einem zweifachen und das „gelauwete" [118]) mit einem einfachen Zeichen, unter Bezug eines Kreuzers für jede Haut, wie für 6 Kalb- und 12 Schaffelle.

6) Würde ein hiesiger oder ein äußerer Meister sich beigehen lassen, die in fraglicher Schau unwährschaft erfundene Waare, ohne daß sie verbessert und nachträglich gezeichnet worden wäre, zu verkaufen oder an die Kunden abzugeben, so verfällt diese Waare der Confiscation, und der Schuldige muß überdieß seinen Kunden den Schaden ersetzen, oder einen Austausch treffen.

7) Damit die Meister möglichst angetrieben seien, das Leder währschaft zu bereiten, welches von Kunden ihnen anvertraut wird, ist verordnet, daß dieselben für jede in der Schau unwährschaft erfundene Haut 1 ℔ Buße zu bezahlen haben und ebenso viel für 6 Kalb- und 12 Schaffelle.

So — das Statut von 1666.

Umsonst, — die hiesige Gerberei war nicht mehr zu heben [119]); sie zog sich mehr und mehr aus den Mauern nach dem

---

118) Drei Bereitungsarten des Leders, deren genauer Sinn nicht mehr zu ermitteln ist.

119) Rathsmanual zum 7. Junius 1695 und Seckelschreiberei-Protokoll X. 423 zum 12. December 1737.

Lande und den Landstädten, wie dieß die Gerberordnung vom 3. März 1775[120]) zeigt. Aber nicht minder entfremdete sich die Gesellschaft dem Handwerke. Vom 18. Jahrhundert an ward auf Obergerbern wenig und schließlich nichts mehr über Gerberei verhandelt.

Einen dritten Bestandtheil der gewerblichen Bestimmungen unserer Statute bilden die Verhältnisse der Meister- und der Lehrlingschaft.

Schon das Aelteste von 1332 faßte sie in's Auge[121]), da es bestimmte, daß ein Knecht Meister werden könne und solle, wenn die Vier oder mehr, welche dazu ausgeschossen seien, ihn tüchtig erfunden hätten. Wisse er dagegen nicht so viel, daß ihn die Ausgeschossenen Meister erklärten, so habe er so lange zu lernen als diese ihn hießen, es sei denn, daß er sich vereheliche, in welchem Falle er von selbst Meister werde.

Hierauf folgte ein allgemeines Gesetz, das schon mehrmals erwähnte von 1392 [122]), welches bezüglich der Annahme von Meistern und Knechten eine Gleichstellung aller Handwerke erstrebte, weniger indeß vom gewerblichen als vom polizeilichen Standpunkte aus.

Komme Einer von außen her und beweise er durch Zeugnisse, daß er ein „Biedermann" sei, so solle man ihn aufnehmen und im Handwerk arbeiten lassen, den Meister gegen Bezahlung der Auflage von 1 ℔, den Knecht ohne Beschatzung.

Stehe aber Einer in „bösem Leumunde," so habe das Handwerk die Sache vor den Rath zu bringen; entscheide

---

120) Ist gedruckt.

121) Siehe Note 41 u. 105.

122) Die dritte Urkunde der Note 3.

dieser dann zu Ungunsten des Betreffenden, so sei ihm das Werken untersagt, bis er sich „entschlage“ [123]).

Werde die Aufnahme aus Neid oder Feindschaft beanstandet, so könne er durch zwei ehrbare Männer seines Handwerks bezeugen lassen, daß er der Meisterschaft „würdig“ sei, worauf er um den zu entrichtenden „Wein“ empfangen werden müsse.

Mache sich ein Aufgenommener dagegen durch „ehrlose“ Dinge des Handwerks „unwürdig,“ so sei Schultheiß und Räthen der Fall vorzutragen, und was diese beschließen, ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

Ganz den Schuldigkeiten der Lehrknechte gewidmet ist nun das am 20. Januar 1450 von den Meistern des Gerberhandwerks für alle drei Stuben erlassene Statut [124]). Bestätigend vorerst, was 1332 festgesetzt worden, schreibt es vor, es solle

1) kein Meister einen Lehrknecht anders dingen als in „offener“ Gesellschaft, oben oder nieden;

2) dieser Knecht ihm alsdann drei volle Jahre dienen und 12 Mütt Roggen nebst 15 Schilling zu „Wein“ geben;

3) wenn er die Lehrzeit nicht ausmache, der Meister vor Ablauf der drei Jahre keinen andern Knecht dingen dürfen;

4) letzteren nicht für mehr als dreißig Schillinge Werths in seiner „Weri“ [125]) haben, und das ausschließlich „stirbigs“ Leder [126]) sein;

5) ihm fürbas in der „Weri“ nichts „zugelegt“ werden, er habe denn das Vorempfangene gänzlich „vertrieben;“ und

---

[123]) D. h. seinen guten Leumund beweise.

[124]) Urkunde im Gesellschaftsarchive.

[125]) „Weri“ = Verwahrung.

[126]) „Stirbigs“ Leder, ist Leder von abgestandenen Thieren.

6) wer einen Knecht anders dingen oder die „Weri" überschreiten würde, 30 Schilling Buße, 10 in jede Stube, bezahlen.

Diese Bestimmungen, wie zum Theil die vorhergehenden, ergänzt und vermehrt das Statut von 1592 [127]).

Wer die Meisterschaft erlangt hat, soll zwei Meister darstellen, die ihm Zeugniß geben, daß er des Handwerks „wohl berichtet" sei, und bei einem ehrlichen Meister „ausgelernt" habe.

Empfängt ein Meister von biederben Leuten Lohnleder und verdirbt er es „im Werche," so soll er des Handwerks „stille stehen" bis auf der Meister Gnade hin.

Verdirbt dagegen ein Lehrknecht etwas „im Werche" oder verliert er's daraus von Nachlässigkeit wegen, so hat er dem Meister den Schaden nach Erkanntniß „abzutragen."

Kein neuangehender Meister darf einen Lehrknaben anstellen und lehren, er habe denn zwei Jahre „hausgehalten" und hiezwischen sein Handwerk redlich geübt, bei Verlust desselben.

Ebenso ist Jedem untersagt, einen Lehrknaben, der nicht in der Stadt „anheimsch" wäre, zu empfangen und im Handwerke zu unterrichten, ohne Einwilligung der Meister.

Das Statut von 1666 fügt, „rechtkönnende Meister damit zu pflanzen und die schädliche Stümpelei abzutreiben" eine letzte Ergänzung hinzu [128]), nämlich,

daß Keiner zum Meister gemacht und angenommen werden solle, er habe denn das Handwerk ehrlich und ordentlich erlernt, und drei Jahre, oder so er eines Meisters Sohn, zwei Jahre darauf gewandert.

---

127) Siehe Note 80 und 111.

128) Note 117.

Nicht minder erfinderisch und ausgiebig ist dieser Theil der Statute, viertens, in Vorschriften zu Beschaffung hinreichender Geldmittel, erst für das Handwerk, dann für das Handwerk und die Zunft, endlich für die Gesellschaft überhaupt. Die Gewerbsbußen haben wir bereits berührt; die Frevelbußen werden später berührt werden. Außer diesen waren die Gerberstuben, die eine mehr, die andere weniger, zu Bestreitung ihrer mannigfachen Bedürfnisse auf folgende theils selbst auferlegte, theils von der Oberkeit erwirkte Gefälle angewiesen:

Das Meistergeld, oder die Gebühr bei Aufnahme in's Handwerk als Meister, festgesetzt;

für solche, deren Väter nicht Gerber, durch eine Verordnung vom 18. März 1368 [129]), die alle Gewerbe gleichstellt, auf 1 Pfund, durch das erste Zunftgesetz von 1373 auf 30 Schillinge, durch das andere von 1392, wieder auf 1 Pfund, durch das dritte von 1439 [130]), wenn die Gesellschaften eigene Häuser haben, bis auf 6 Gulden, und durch die Ordnung vom 21. März 1543 [131]) übereinstimmend mit einem Beschlusse der obern und niedern Gerber vom 22. November 1534 [132]) auf 10 Gulden oder 20 Pfund;

für solche, deren Väter bereits Gerber, auf 15 Schillinge oder eine Gelte Weines laut Ordnung von 1543, später auf 30 Schillinge und eine viermäßige Gelte Weines laut Statuts von 1592.

Das Lehrknechtgeld, bestehend in 10 Schillingen, nach dem Gesetze von 1392, später, für Obergerbern,

---

129) Alte Stadtsatzung, Satz. 247. Blatt 116b.

130) Ebendaselbst, Satz. 249. 250 u. 254. Blatt 118. 120b. und 124.

131) Polizeibuch I. 324.

132) Freiheitenbuch von Obergerberen Seite 260.

in 5 Schillingen von Seite der Meister und 15 Schillingen von Seite der Knechte, nach einem Statute von 1547 oder 1548 [133]).

Das Stubengeld, d. h. der Einkauf in die Gesellschaft mit Umgang vom Handwerke, in älterer Zeit, weil ungesetzlich, natürlicher Weise nicht vorgesehen, von der Mitte des 15. Jahrhunderts an, nach Analogie des Zunftgesetzes von 1439 bis auf 6 Gulden [134]) und schließlich durch die Verordnung von 1543 fix auf 10 Pfund gesetzt.

Der Stubenzins, auf Niedergerbern — Zins, Schlegel und Uerten vom Aschermittwoch und Ostermontag, auf Obergerbern Zins und Uerten von Weihnacht und Ostern, jener innerhalb 10 Schillingen und 2 Pfunden bald auf= bald absteigend [135]).

Das Zurzachgeld, im Betrage von 12 Pfunden, für die Benutzung des Bernerhauses während der Zurzachmesse [136]).

Der Burgergulden, d. h. der für die Berufung in den Rath der Zweihundert zu bezahlende Gulden, bloß auf Niedergerbern eingeführt [137]).

Der Rathsgulden, oder der Gulden für die Beförderung zum Mitgliede des kleinen Raths — auf beiden Stuben [138]).

Der Amtsgulden, für jedes einem Stubengenossen

---

133) Ebendaselbst, Seite 269.

134) Laut der ältesten Stubenrödel.

135) Niedergerberen=Statut aus der Mitte des 15. Jahrhunderts im Gesellschaftsarchive und alle Stubenrödel von Obergerberen.

136) Freiheitenbuch von Obergerberen Seite 260.

137) Niedergerberen Statut der Noten 90 u. 135 und Obergerberen Statut von $15^{17}/_{48}$ im Freiheitenbuch Seite 269 u. f.

138) Ebendaselbst.

zufallende Amt eines Schultheißen, Seckelmeister's, Venner's, Großweibel's, Gerichtschreiber's, Landvogt's, Schaffner's und dergleichen — auf Obergerbern allein [139]); und ebenda ferner

der Hausgulden, so oft Einer ein Haus kauft; der Gesellschaft zu entrichten gegen Nachlaß der Uerte „selb Dritt" [140]).

Die Brautlauffuppe, entweder eine wirkliche Suppe oder 1 Gulden, wenn man ein Weib nimmt oder ein Kind zur Ehe versorgt und ein zweiter Gulden, „von wägen siner Eere" gegen Nachlaß der Uerte „selb Dritt" [141]).

Das Bottgeld, d. h. 10 Schillinge für jedes, von einem Stubengesellen in eigenen Dingen zu Schirmung von Seel, Leib, Ehr und Gut zusammenberufene Bott, und wenn beide Stuben geladen, 1 Pfund [142]).

Das Leichengeld, auf Niedergerbern 5 Schillinge, wenn ein Kind, und 1 Gulden, wenn eine „klagbare" Person stirbt; auf Obergerbern ohne Unterschied 1 Pfund, gegen Nachlaß der Uerte „selb Dritt" [143]).

Das Beutegeld, nämlich zwei Drittel der von einem Reiser der Gesellschaft im Dienste der Stadt heimgebrachten, und auf der Stube vertheilten Beute, für Niedergerbern allein [144]).

---

139) Obergerberen Statut der Noten 133 u. 137 Seite 269 des Freiheitenbuches.

140) Ebendaselbst Seite 270.

141) Deßgleichen.

142) Deßgleichen Seite 271.

143) Deßgleichen Seite 270 und Niedergerberen Statut der Noten 90, 135 und 137.

144) Obiges Niedergerberen Statut.

Hiezu kommen noch verschiedene Ordnungsbußen, als:

für Ablehnung des Stubenmeisteramtes, das erste Mal 1 Gulden, das andere 3 Pfund, und jedes fernere 1 Pfund mehr [145]);

für Versäumung eines gemeinen Bott's überhaupt 3, eines Bott's in Handwerkssachen 5, und eines Bott's betreffend Krieg, Steuer, Tell u. dergl., 10 Schillinge [146]).

für Nichttheilnahme an einem Kirchgange (Hochzeit) oder Leichengeleite, wozu geboten worden, zuerst 3, dann 5 Schillinge [147]);

für Ausbleiben von den Schenkmalen „zu Ehren Lieb und Leid" ohne ehehafte Gründe, wie Krankheit, Amtsgeschäfte, Dispens, 4 Schillinge [148]);

für Mißachtung dessen, was die Stubenmeister zu thun heißen, 5 Schillinge, dies bloß auf Niedergerbern [149]).

3. Strafrechtliche Bestimmungen.

Es bleibt noch übrig, in kurzen Zügen die strafrechtlichen Bestimmungen unserer Statute zu berühren.

Fundament derselben ist, nach gemeiner Annahme, eine Rathsverordnung, welche kein Datum trägt, indeß wohl dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts angehört [150]).

Allein nicht nur beruft sich diese bereits auf eine „alte Gewohnheit," sondern es müssen auch die Vorschriften des

---

145) Obergerberen Statut der Noten 132, 133, 137 u. 139. Seite 269 des Freiheitenbuches.

146) Ebendaselbst Seite 271.

147) Deßgleichen. Seite 272.

148) Deßgleichen Seite 271.

149) Niedergerberen Statut der Noten 90, 135, 137 u. 143.

150) Alte Stadtsatzung. Satz. 246. Blatt 116.

Statuts von 1332 für „Unzucht" an den Schauern des Handwerks wie für Bruch einer der aufgestellten Gewerbesatzungen, dem Willen derselben zuwider, von der Stuben selbst angewendet worden sein, da das Zunftgesetz von 1373 dies fortan ausdrücklich untersagt haben will [151]).

Die fragliche Verordnung bestätigt nun wieder die alte Gewohnheit, wonach strafbare Unzuchten, auf den Gesellschaften begangen und sogleich verrichtet, von den Schultheißen, Großweibel oder Gerichtschreiber, d. h. dem ordentlichen Richter, nicht bestraft werden sollen, und dehnt ihn sodann auch auf diejenigen Fälle aus, wo der zur Rache Berechtigte die That anhängig machen würde.

Gestützt auf diesen Erlaß schritten nun einzelne Gesellschaften zur Aufstellung förmlicher Strafartikel für ihre Stuben. Die ältesten der Art sind wohl die von Niedergerbern [152]), da 1459 alle, welche folgen, bereits Geltung hatten.

Wer — so lauten sie — in der Gesellschaft einem Andern sagt, „du lügst," oder „du bist ein Schelm," oder „du hast deine Mutter geschmäht," der verfällt in eine Buße von 5 Schillingen.

Wer, von den Stubenmeistern zum Schweigen gemahnt, nicht schweigt, zahlt 3 Schillinge;

Wer ungewöhnliche Schwüre ausstößt, für jeden einen Schilling;

Wer ohne der Meister Wissen und Willen Einem die Stube zu verbieten untersteht, 5 Schillinge;

Wer mit Würfeln oder Karten spielt, 5 Schillinge, und der Wirth, der's zuläßt, auch 5 Schillinge.

---

151) Ebendaselbst, Satz. 249. Blatt 119 b.

152) Das Statut der Noten 90, 135, 137, 143 u. 144.

Wenn zwei mit einander „stößig" werden, sollen sie beide die Sache den Gesellen anheimgeben, und was diese nach Rede und Widerrede über sie ordnen, halten. Will aber ein Theil den Stoß nicht von Handen geben, oder den Spruch nicht annehmen, so mag der Gehorsame fortfahren in die Gesellschaft zu gehen, wenn es ihm beliebt; der Ungehorsame hingegen soll davon ausgeschlossen sein, bis er sich fügt, und überdies Strafe leiden nach der Gesellen Erkenntniß.

Wer im Fernern, um eines Stoßes willen zur Trostung aufgefordert, diese verweigert, zahlt das erste Mal 5, das zweite 10, das dritte 30 Schillinge Buße;

Wer Urhab ist, daß Streit entsteht, 5 Schillinge;

Wer in Kriege und Stöße sich mischet, die ihn nicht angehen, 1 Pfund;

Wer gegen einen Andern drohend aufspringt, 2 Schillinge;

Wer in böser Absicht auflauert, 1 Pfund;

Wer das Messer zuckt, 10 Schillinge;

Wer zur Selbsthülfe greift und einen Streich giebt, auch 10 Schillinge;

Wer Einen wundet, 1 Pfund;

Wer einen Trostungsbruch begeht, in Worten oder Werken, 1 Gulden, wozu noch der Verlust des Stubenrechts kommt, das er nicht anders wieder erlangen kann, als unter den Bedingungen einer Neuaufnahme.

Schließlich werden noch auf dem Gebiete der Wirthschaftspolizei bestraft:

wer „in die Uerte redet," ohne dazu Auftrag zu haben, mit 5 Schillingen:

wer das „in den Schild geschlagen" bestreitet, in

Folge von Unaufmerksamkeit beim Uertemachen, ebenfalls mit 5 Schillingen;

wer für Verzehrtes mehr als 5 Schillinge schuldig bleibt, mit 2 Maas Weines in die Uerte;

wer ein Spiel-, Koch-, Anricht- oder Uerteverbot übertritt, mit 1 Pfund.

Bei dem innigen Verbande [153]), der im 15. Jahrhundert unter den drei Gerberstuben waltete, ist es mehr als wahrscheinlich, daß Obergerberen und Löwen die nämliche Strafordnung hatten wie Niedergerberen.

Andernseits muß einleuchten, daß die Regierung ein solches Ausschreiten des Stubenrechts auf Kosten des Stadtrechts nicht lange dulden konnte. In der That folgte auch schon am 20. November 1467 [154]) eine neue Verordnung, von den Zweihundert selbst erlassen, um jene in engere und schärfere Grenzen zu ziehen, und zwar also:

Entsteht auf einer Gesellschaft plötzlicher unvorsätzlicher Aufruhr mit Angriff, Schlag und Blutruns, so sind die „Gesellen" derselben befugt, nach altem Herkommen, innerhalb 14 Tagen die Sache zu schlichten oder zu richten, von jedermann „unersucht."

Das Nämliche gilt, wenn zwischen Personen, die gegen einander in Trostung stehen, unabsichtlich, aus grimmem Zorne, Span und Irrung „in Worten" ausbrechen, doch ohne daß Streich, Stich oder Anderes der Art unterläuft.

Greift Einer dagegen den, dem er Trostung geben müssen, mit „Vorbedacht" an, und macht ihn „blutruns," oder walte

---

153) Siehe Statut von 1450. Note 124.

154) Urkunde im Gesellschaftsarchive. Im Berner Taschenbuch 1854 Seite 145 und 1862 S. 152 ist diese Verordnung von Freitag nach Othmari 1467 irrigerweise auf den Freitag nach Othmari 1429 zurückversetzt.

Trostung oder nicht, „lauert" Einer dem Andern auf und „letzt" ihn, so verfällt der Schuldige unnachsichtlich dem Stadtrechte.

Diese Bestimmungen wurden 1539, im Wesentlichen unverändert, aber ein zweites Mal genauer formulirt, unter dem Titel „der Stuben Fryheiten" der neuen Stadt- oder Gerichtssatzung einverleibt [155]).

Ihr zufolge kömmt den Gesellschaften bloß die Fertigung „gemeiner, schlechter, bußwürdiger Sachen, als Blutruns und Trostungsbrüche mit Worten," so innerhalb der Stuben oder den Mauern des Hauses und unter Stubengesellen begangen werden, zu.

Sind aber Einige oder Alle, welche allda gefrevelt, der Stube fremd, so hat diese nur dann das Recht, sie zu belangen und zu strafen, wenn sie selbst es begehren, widrigenfalls die Sache an den ordentlichen Richter geht.

Finden größere Vergehen statt, z. B. Drängen, Ringen und Blutruns in einer Trostung oder Bruch derselben mit der Hand verübt, oder Verletzung an Seel und Ehr, trotz gegebener „Trostung," so haben die Stubenmeister den Fall sofort dem Gerichtsschreiber anzuzeigen.

Wenn Jemand dagegen zornigen Muthes, ohne Vorbedacht, und nicht in der Trostung, einem Andern Böses zuredet, mögen die Stubengesellen denselben strafen, doch soll der in seiner Ehre Verletzte dazu nicht gezwungen, sondern ihm „freier Wille" gelassen sein.

Alle Frevel endlich, die außerhalb der Gesellschaftsmauern, unter dem Dache oder der Laube, in Worten oder Werken geschehen, sind dem Stubenrecht ent-

---

155) Gerichtssatzung von Rütte. Seite 68—70.

zogen, und daher ausschließlich vom ordentlichen Richter zu fertigen.

Eine Ausnahme machen jedoch die Frevel, welche im Gerbergraben begangen werden; diese verfallen dem Stubenrechte unbedingt, wenn die Frevler vom Handwerke, bedingt, d. h. nach ihrem Entscheide, wenn sie nicht vom Handwerke sind.

Am 22. März 1543 erhielten die Stuben noch durch einen Beschluß vom Rath und XVI. die Fertigung der „Unzuchten" mit „Zu- und Uebertrinken," „Ueberessen," „Unwillen," „Spielen" und „Schwören" nebst den davon fallenden Bußen [156]).

Infolge dieser gesetzgeberischen Acte sah sich aber Obergerberen im Falle, einerseits mehrere seiner bisherigen Strafartikel zu erläutern, oder abzuändern, oder ganz fallen zu lassen, anderseits verschiedene neue aufzustellen.

Das bereits angeführte datumlose, aber muthmaßlich dem J. 1547 angehörende Statut verordnet nämlich, was folgt [157]):

Wer auf der Stube Gott den Herren mit unchristlichen Schwüren lästert, soll, gemahnt oder ungemahnt, auf der Stelle und so oft es ihm begegnet, das „Erdreich küssen" und 1 Gulden bezahlen.

Wer Einem mit Vorbedacht sagt „du lügst," giebt zur Strafe 1 Pfund. Erlaubt ihm aber ein gemeines Bott den Beweis zu führen und gelingt ihm dieser, so bezahlt er nur 5 Schillinge, der Ueberwiesene dagegen 1 Pfund. Fällt die Beschuldigung im „Zorne," so tritt Milderung der Strafe zur Hälfte ein.

---

156) Polizeibuch I. 323.

157) Das Statut der Noten 132, 133, 137, 139 u. 145.

Wer auf der Stube, Genosse oder nicht, bis zum Erbrechen sich „überißt" oder „übertrinkt" oder auch nur heimgeführt werden muß, zahlt 1 Gulden. Treibt er zugleich bei Tisch Unzucht mit „üppigen Worten" oder mit Koppen (Rülpsen), Schreien u. s. w. so giebt er 5 Schillinge mehr, und wenn er, gemahnt, nicht absteht, 1 Gulden.

Wer auf einen Andern eindringt und ihn hebt, zahlt 5, wenn er das Messer zuckt 10 Schillinge, wirft er ihn aber zu Boden, $1^1/_2$ und ist Blutruns damit verbunden, 3 Pfund.

Alle diese Bußen verdreifachen sich, wenn der Frevel an einem „gemeinen Bott" oder an „Schenkmahlen" geschehen.

Weiter:

Wer Einem auf der Stube mit Worten an seine Ehre greift, und darum „Wandel" thun muß, unterliegt einer Buße von 3 Pfunden, und hat noch 10 Schillinge für das „Gepott" zu bezahlen.

Wer Einen herausfordert, sagend, „du bist nit so frisch," „du bist nit der Mann" und dergl., zahlt 1 Gulden. Kömmt dazu Messerzucken oder Blutruns, so soll das besonders gebüßt werden, und der Geladene der Strafe ledig gehen. Das Gleiche findet Statt, wenn irgend wem auf der Stube „gewartet" und ihm Leides zugefügt wird.

Wer endlich in einem Streite nicht nach Ehre und Gebühr zu „scheiden" sucht, sondern „Partei" nimmt, zahlt 1 Pfund; im Falle von Messerzucken oder Blutruns trifft ihn weitere Strafe.

Dies Alles blieb in Kraft bis 1798.

Denn die Gerichtssatzung von 1615 [158]) bestätigte

---

[158]) Gedruckte Gerichtssatzung von 1615. Blatt 157 u. 158.

nicht nur die Freiheiten der Stuben in den nämlichen Ausdrücken wie die von 1539, sondern übertrug denselben zudem die Bestrafung der in den Gesellschaftshäusern verübten Marktbrüche, unter den Bedingungen, welche für die Blutruns- und Trostungsbruchfälle gelten.

Die Gerichtssatzung von 1762 ließ freilich die fraglichen Bestimmungen weg, doch nur, weil sie Sonderrechte betrafen, die dem Revisionsplane zufolge nicht in das allgemeine Gesetzbuch aufgenommen worden, dagegen in der Promulgationsverordnung ihre ausdrückliche Gewährleistung finden sollten [159]).

Thatsächlich indeß kamen die Strafartikel wegen der zunehmenden Gesittung und abnehmenden „Zecherei" auf Obergerbern wenig mehr zur Anwendung.

V. Haushalt.

Einmal vom Staate anerkannt, geschirmt und nutzbar gemacht, strebten die Gesellschaften ihrerseits dahin, im Organismus wie im Haushalt sich demselben möglichst getreu nachzubilden. Es ist, was jenen betrifft, im vorhergehenden Abschnitte, gezeigt worden, wie die drei Gerberstuben verfahren; Aehnlichkeiten und Abweichungen wird Jedermann selbst herausgefunden haben. Hier beim Haushalte soll nun bloß von Ober- und Niedergerberen die Rede sein [160]), welche Entwicklungsphase er vor und nach der Vereinigung bis auf die heutigen Tage durchgemacht.

---

[159]) Diese Verordnung ist vom 9. Dec. 1761 und steht am Kopfe der gedruckten Gerichtssatzung von 1762.

[160]) Einzig bei den militärischen Leistungen wird vergleichsweise auch auf Löwen Rücksicht genommen werden.

So lange diese verschwisterten Innungen ausschließlich Handwerkszwecke verfolgten, war ihr Verwaltungswesen äußerst einfach, ungefähr so, wie sich das eines jetzigen Gewerbsvereines darstellen würde. Sie schufen sich Jahr um Jahr durch Selbstbesteuerung die nöthigen Geldmittel, um daraus ihre jeweiligen Bedürfnisse zu bestreiten. Diese dann beschränkten sich zunächst auf den Miethzins für das Versammlungshaus, den Unterhalt der gemeinen Werkstätten, die Kosten der Messefahrten von Zurzach, die Unterstützung dürftiger und kranker Genossen, die Besoldung eines Priesters für den ihrem Patrone gewidmeten Altar und die Auslagen für zwei regelmäßige Zunftürten [161]).

Mit dem Ankaufe eigener Häuser, die zugleich Trinklocale der Stubengesellen und — wenigstens zeitweise — öffentliche Herbergen waren, trat die Nothwendigkeit ein, einen bedeutenden Hausrath, und namentlich in hinreichendem Maße Eß- und Trinkgeschirr anzuschaffen. Dieß erforderte neue Einnahmsquellen, welche denn auch nach und nach diejenige Zahl und Mannigfaltigkeit erreichten, wie im Abschnitte der Statute gezeigt worden.

Eine nicht erwähnte und sehr ergiebige bildeten aber im Ferneren die Neujahrsgaben [162]), sowohl der Stubengenossen, welche Staatsämter innehatten, als anderer Magistrate und Privaten. Sie bestanden entweder in baarem Gelde oder in allerlei Eßwaare, welche theils für die gemeinen Mahle, theils zum Tagesgebrauche dienten, im letztern Falle natürlich gegen Bezahlung der Uerte. So — um eine

---

161) Aelteste Stubenrödel von Nieder- und Obergerberen, beide noch aus dem 15. Jahrhundert.

162) In den Stubenrödeln erst vom Jahre 1611 an eingetragen.

einzige dieser Neujahrserndten zu zergliedern, erhielt Obergerberen **1616** [163])

an Gold- und Silberstücken:

23 Ducaten, 3 Sonnenkronen, 2 Pistoletkronen, 3 Goldgulden, 1 Reichsthaler, 23 Silberkronen, $1^1/_2$ Münzkronen, 5 Kreuzdicken, 2 gemeine Dicken, 4 Pfunde und 24 Schillinge, also nach damaliger Währung 1747 Batzen und nach heutiger 253 Franken, 19 Rappen.

An Eßwaare:

Einen Hirschen, 4 Kälber, 2 Hinterläufe eines Wildschweines, 3 indische Hähne, 22 Capaunen, 6 Dutzend Wachholdervögel, 19 Käse und 46 Pomeranzen.

Auf die nämliche Weise kam Obergerberen zum weitaus größeren Theile seines Gold- und Silbergeschirrs. Den ersten Rang behaupteten da die vielen und köstlichen Trinkschalen, Becher, Kannen u. s. w. Einige den Gewölbrödeln entnommene Notizen über Zuwachs und Werth derselben werden nicht unwillkommen sein.

Die älteste Aufzeichnung ist vom 21. Mai 1578 [164]), also aus dem Zeitpunkte der Vereinigung von Ober- und Niedergerberen. Damals besaß die Gesellschaft an Schalen und Bechern 59 Stücke im Gesammtgewichte von 713 Lothen. Bis 1597 steigerte sich ihre Zahl auf 87 = 1374 Lothe [165]), bis 1633 auf 103 = 1808 Lothe [166]), bis 1678 auf 149 = 4205 Lothe [167]). Damit war der Höhepunkt erreicht. Nun gings rückwärts, theils weil keine fernern Gaben fielen,

---

163) Am Fuße des Stubengenossenetats von 1616.

164) Silbergeschirrrodel I. im Gesellschaftsarchive.

165) Ebendaselbst.

166) Silbergeschirrrodel II.

167) Silbergeschirrrodel III.

theils weil viele älteren allmälig ein- oder umgeschmolzen wurden und zwar meist zu Tischgedecken, Kerzenstöcken u. s. w. Anno 1690 betrug die Schalen- und Becherzahl bloß noch 135 Stücke = 3886 Lothe[168]) und 1738 nicht mehr als 99=3287 Lothe [169]).

Man wird nicht sehr fehl gehen, wenn man obige auf- und absteigende Leiter zugleich als Wärmemesser des Corpsgeistes, d. h. des lebendigen und schaffenden Bewußtseins der Zusammengehörigkeit auf Obergerberen ansieht. Die freiwilligen Gaben auf den Hausaltar waren eben der specifische Ausdruck dieses Geistes, sowie ihre Abnahme und später ihr gänzliches Aufhören gleichmäßig das Schwinden desselben bekundeten.

Doch er schwand nur, um in einer andern humaneren Form wieder zu erstehen. Schon von 1690 an, machte sich mehr und mehr die Ansicht geltend, daß es wohlgethan sein möchte, das in Gold- und Silbergeschirr brachliegende, lediglich Zwecken des Vergnügens und Prunkes dienende Stubencapital theilweise zu Armenbedürfnissen zu verwenden [170]). Zur eigentlichen Ausführung kam es jedoch erst im Jahre 1748. Damals, am 30. Christmonat, beschloß das große Bott, auf den Antrag der Vorgesetzten, alles nach und nach außer Gebrauch gekommene Gold- und Silbergeschirr, mit Ausnahme des Muraltbechers und sechs anderer ansehnlicher Stücke, zu verkaufen und den Erlös, bis an einen mäßigen, auf Kerzenstöcke und Kaffelöffel zu verwendenden Betrag, in's Armengut zu legen [171]).

---

168) Deßgleichen II.

169) Deßgleichen III.

170) D. h. zum Ankauf von Getreide für die armen Stubengenossen, was jedoch der Consequenz wegen unterblieb. Ges. Man. I. 243.

171) Ebendaselbst X. 80. 82. 93. 192. 205. 210. 233.

Diese Dotation erfolgte denn auch bereits am 26. März 1749 mit der schönen Summe von 1559 Kronen, 5 Batzen, oder nach heutiger Währung 5649 Franken 26 Rappen [172]), während leider dasjenige Silber, welches man für die Kerzenstöcke und Kaffelöffel ausgeworfen, kurz darauf im Geltstage des Goldschmieds Christen, der an der Henzi'schen Verschwörung Theil genommen, verloren ging [173]).

Die sieben übrig gebliebenen Becher und das ordentliche Tafelgeschirr erlitten bis 1798 keine Veränderung. Kaum hatten indeß die Franzosen Bern inne, so kam auf dem Requisitionswege der Befehl an Obergerberen, diese Gegenstände dem Bürger Mengaud, französ. Geschäftsträger, und der Bürgerin Morof zur Verfügung zu stellen. Natürlich flößte dieses Pärchen für die Sicherheit des fraglichen Depositums kein übergroßes Vertrauen ein. Dem alt Seckelmeister teutscher Lande insbesondere [174]) kam dessen Lage so gefährdet vor, daß er bei dem ersten Berichte über die nahe Zurückberufung Mengauds den Antrag stellte, das Silbergeschirr ernstlich zurückzuverlangen und es bis an den einzigen großen Leuenbecher (Muraltbecher), zu verkaufen [175]). Die Operation gelang. Am 2. Julius 1798 stellte alt Castlan Knecht von Zweisimmen für all dieses Silber eine Obligation von 967 Kronen 15 Batzen oder nach jetziger Währung von 3504 Franken 63 Rappen aus, die noch im

---

172) Deßgleichen 235.

173) Deßgleichen 280. 319. Der Verlust betrug 563½ Lothe oder das Loth zu 16 Batzen, in Geld 360 Kronen 16 Batzen, (Geltstagsrodel im Staatsarchiv S. 52).

174) Rudolf Stettler, Vorgesetzter der Gesellschaft, gestorben am 2. Dezember 1825, 94 Jahre 8 Monate alt.

175) Ges. Man. XXIV. 51. 85. 94. 98. 108.

gleichen Jahr abbezahlt wurde. Der Gesammtbetrag floß wieder in das Armengut [176]).

Obergerberen besitzt also zur Stunde von seinem alten Gold- und Silbergeschirr nichts mehr als den Leu [177]), wie er am Schlusse dieser Arbeit photographisch abgebildet und von Hrn. Dr. Stantz beschrieben ist.

Zur Sorge für Handwerk und Stube kam noch im Laufe des 15. Jahrhunderts die der Kriegsschuldigkeiten. Anfangs, wie bekannt, war dieß ausschließlich Sache der Regierung und des Stadtseckels. Die vielen und schweren Kriege indeß machten die Last für beide nachgerade unerschwingbar. Um das Wichtigere und Größere, das Gemeinwesen, zu erhalten, mußte auf eine billige Theilung derselben Bedacht genommen werden. Diese fand sich bei dem damals so jugendlichen als tiefwurzelnden Patriotismus der

---

176) Armengutsrechnung von 1798, im Einnehmen.

177) Dieser Leu, im Gewichte von 180 Lothen, war ein Geschenk des gewes. Teutsch-Seckelmeisters Joh. Bernhard v. Muralt aus dem Jahr 1710. Es seien hier noch einige der merkwürdigern Schalen und Becher, welche Obergerberen einst besessen, angeführt: Das Schiff des alt Seckelmeisters Daniel Lerber, die Fortuna des alt Landvogts Anton Archer von Landshut und eine zweite des alt Landvogts Hans Steiger von Tscherliz, der Leu des Jakob Franz von Joffrey, ein zweiter des alt Landvogt Hans Steiger von Neus und ein dritter des alt Landvogts Abrah. v. Werdt von Aarwangen, der Dachsenfuß des alt Hofmeisters Niklaus Dachselhofer von Königsfelden, der Hund des Venners Friedrich v. Luternau, der Neptun des alt Landvogts Daniel Lerber von Nidau und ein zweiter des alt Venners Beat Fischer; der Buggel des alt Landvogts Niklaus Stürler von Neus, der Leopard des Abbé de Joffrey, der Bär des Venners Daniel Imhoff u. s. w. (Silbergeschirrrödel II. u. III. 1690 u. 1738.)

Berner ohne große Schwierigkeit. Kraft Beschlüssen, die uns leider nicht erhalten sind, wurde die für die Stellung, Ausrüstung und Besoldung der reispflichtigen Burgerschaft althergebrachte Stadtviertelordnung aufgegeben und diese dreifache Aufgabe von nun an den Gesellschaften überbunden.

In welchem Jahre dieser folgenreiche Wechsel eintrat, ist mit Sicherheit nicht anzugeben. Ein Stadtviertelauszug fand noch 1448 im Kriege wider Freiburg Statt [178]). Die erste documentirte Spur einer Aushebung nach Gesellschaften zeigt sich im Jahre 1468 beim Waldshuterzuge [179]). Jedenfalls, wie oben bemerkt worden, kann man die neue Ordnung beim Ausbruche des Burgunderkrieges völlig durchgeführt betrachten.

Trat der Fall eines Kriegszuges ein, so verfuhr die Regierung also: Sie meldete den Gesellschaften, daß die Stadt so oder so viel Mannschaft zu stellen habe; dieses bringe auf die eine Gesellschaft diese, auf die andere jene Zahl; bis zu einem bestimmten Tage habe nun jede ihr Betreffniß zu stellen; dasselbe müsse mit währschaften Trutz- und Schutzwaffen, sowie — bisweilen wenigstens — mit Lebensmitteln auf einige Tage versehen sein; die Steuer an Reisgeld betrage für einen, zwei, drei Monate die angegebene Summe; diese sei der Regierung gegen Entladniß in die Rathsstube [180]) abzuliefern; sei mehr nöthig, so werde eine weitere Besteuerung folgen.

Ueber das Verhältniß, nach welchem die Anlage geschah, läßt sich kein regelrechter, fortlaufender Aufschluß geben.

---

178) Buchers Chronik IV. 3. der Schweizerhandschriften auf der Stadtbibliothek S. 207.

179) Ebendaselbst S. 268 u. 270.

180) Rathsmanual zum 22. Junius 1582.

Es sind uns die Acten, welche darauf Bezug hatten, in zu dürftiger Zahl erhalten. Wir haben selbst keinen Beweis, daß hiebei der Grundsatz völliger Gleichheit herrschte. Erst als die Regierung im Laufe des 16. Jahrhunderts den ordentlichen Reisgeldbezug einführte, treten sichere Zahlen auf. Im Jahre 1586 betrug die Anlage für drei Monate auf den Mann 15 Kronen = 50 Pfunde[181]). Dann schwankte es wieder zwischen Minderm uud Mehrerm, bis 1662 dauernd für 3 Monate 18 Kronen auf den Mann festgesetzt wurden [182]).

Um die Gesellschaften in die Möglichkeit zu setzen, dieses Geld wo möglich schon vor einem jeweiligen Auszuge in Kasse zu haben, wurden sie 1595 ermächtiget, zum Stubenzinse alljährlich noch einen halben Gulden für den „Reiskasten" zu beziehen [183]). Dazu kamen außerordentliche Reistellen, wie z. B. im Jahre 1610, da aller Burgerschaft die Bezahlung eines Schillings von 100 ℔ Capital auferlegt wurde [184]).

Die Summen, welche man auf diese Weise erhielt, sowie der nicht verbrauchte und zurückempfangene Betrag des für einen Feldzug ausgesetzten Reisgeldes, blieben in Verwahrung bei den Gesellschaften. Obergerberen hatte zu diesem Zwecke in seinem großen Gewölbe hinter eiserner Thüre und Vorthüre ein eichenes Kistlein mit eisernen Spangen [185]). Da es verboten war, die Baarschaft in Gültbriefe oder andere Verschreibungen zu verwandeln, so schwoll sie allmälig

---

181) Ebendaselbst zum 7. März 1586.

182) Reisgeldbuch von 1665 im Kriegsarchiv I.

183) Rathsmanual zum 10. Januar 1595.

184) Ebendaselbst zum 17. Junius 1610 und Polizeibuch III. 204.

185) Reisgeldbuch XIII.

so an, daß Obergerberen z. B. bei einer am 27. August 1638 angeordneten Zählung nicht weniger als 7231 Kronen 8 Batzen, oder 25,199 Fr. 28 Rp. [186]), und am 28. November 1655 noch 6500 Kronen oder 23,550 Fr. 72 Rp. in Gold- und Silberstücken verzeigte [187]).

Die gesetzliche Schuldigkeit ging indeß nicht weiter, als daß jede Gesellschaft der Stadt, sowie jede Landgemeinde lediglich den Betrag eines dreimonatlichen Soldes für ihr Contingent, 18 Kronen auf den Mann, in Kasse haben mußte. Dieß brachte für Obergerberen, das 38 Mann stellte, 684 Kronen [188]). Soviel nun blieb ausschließlich zu diesem Zwecke beiseits gelegt, bis 1794 — also lange nach Uebernahme der ordentlichen Truppenbesoldung durch den Staat [189]) — die Regierung den Gemeinden ihre Reisgelder nebst einem Cursmehrwerthe zu bedingter Verfügung überließ [190]). Obergerberen quittirte für 820 Kronen 20 Batzen, erhielt aber in Wirklichkeit 907 Kronen 2 Batzen, oder 3286 Franken 52 Rappen heutiger-Währung, die in's Stubengut flossen [191]). Was nämlich aus dem großen Activüberschusse des 17. Jahrhunderts geworden, wird man bald sehen.

---

186) Geldrodel von 1638 im Gesellschaftsarchive. Allen Umwandlungen in die heutige Währung liegt der durch das Gesetz vom 12. Juni 1851 bestimmte Fuß zu Grunde.

187) Reisgeldbuch V.

188) Kriegsetats von 1720 und 1738. Musterungsrodel von 1747 und Etat und Bordereau der Reisgelder von Stadt und Landschaft Bern 1769, Alles im Kriegsarchive.

189) Diese trat vom Toggenburgerkriege, also von 1712 hinweg ein.

190) Polizeibuch XIX. 528 und XX. 6.

191) Gesellsch. Manual XXII. 449 und Stubengutsrechnung von 1794. S. 14.

Allein nicht nur für die Besoldung und Ausrüstung der Mannschaft wußte die Regierung unsere Gesellschaften materiell in Anspruch zu nehmen, sondern auch für weitere Militärbedürfnisse. Die Tagwachpflicht war seit 1560 vermittelst einer jährlichen Steuer von 6 Schillingen auf den Mann abgelöst [192]). Nun erklärte sie alle Stubengenossen, welche die Gesellschaft angenommen, nacht- und marktwachepflichtig, und legte ihnen für den Fall, daß sie den Dienst nicht persönlich verrichteten, die Bezahlung eines Wachgeldes von 3 Kronen auf [193]). Weiter, bei größern Anschaffungen des Zeughauses, z. B. für Geschütze, hielt sie die Gesellschaften an, sich daran zu betheiligen. Dieß trug ihr von Obergerberen im Jahr 1660 einen Geldbeitrag von 200 ℔ und 1698 einen schönen Mörser ein [194]). Die Gesellschaft mußte zudem einige Zelte, Reisewagen und Reiskästen im Vorrath haben [195]).

Vom Mannschaftscontingente der Gerberstuben weiß man so viel, daß es sich wie die andern jeweilen nach der Zahl der Stubengesellen einer- und nach der Stärke des Gesammtaufgebots andernseits richtete. Wir stellen übersichtlich zusammen, was in dieser Beziehung die noch vorhandenen Auszugrödel und einzelne Chronikzeugnisse bieten [196]). Ober-

---

192) Rathsmanual zum 7. Nov. und 2. Dez. 1560.

193) Polizeibuch I. 135, (1. Sept. 1566) IV. 557. (2. Dez. 1633) u. VI. 255. (2. Dez. 1657.)

194) Geldrodel von 1638 u. folg. S. 21 und Gesellschaftsmanual I. zum 14. Mai 1698.

195) Gesellsch. Man. I. 27.

196) Von diesen Auszugsrödeln finden sich die drei ältesten bloß noch in Buchers Chronik, S. 268. 270. 291 und 311 überliefert. Die Uebrigen sind dem 1. Bande der Kriegs- und Defensionsanstalten im Kriegsarchive entnommen. Leider ist der

gerberen, Niedergerberen und Löwen lieferten derselben zufolge an Mannschaft:

Jahr.	Feldzug.	Gesammtaufgebot.	Ob. Gerb.	N. Gerb.	Löwen.
1468	Waldshut	2000	4	4	4
1474	Hericourt	—	10	7	10
1476	Murten	6000	6	12	8
1487	Saluzzo, 1r Auszug	300	2	2	2
1487	Saluzzo, 2r Auszug	1000	6	5	6
1490	St. Gallen	2000	12	10	14
1499	Hegau	4000	12	10	16
1499	Churwalchen	300	3	3	3
1506	Savoyen zu Hülfe	3000	11	8	14
1507	Genua	600	3	2	5
1510	zum Papste	600	3	3	2
1511	Savoyen	6000	14	12	14
„	Bellenz, 1r Auszug	4000	9	7	9
„	„ 2r „	1200	4	4	4
1512	Pavia	1000	4	4	5
1513	Novarra, 1r Auszug	500	2	2	2
„	„ 2r „	800	2	2	2
1515	Lombardie, 1r Auszug	500	2	2	2
„	„ 2r „	4000	8	8	8
1521	Bologna	850	2	2	2
1525	Bauernunruhen	6000	14	12	14

In solchen Verhältnissen scheint es fortgegangen zu sein bis zur Vereinigung von Ober- und Niedergerberen und gänzlicher Abtrennung von Löwen im Jahre 1578. Nach-

---

2. Band, der die weitern bis 1619 enthielt, nicht mehr vorhanden. Diese Zahlen des Totalaufgebotes sind hie und da nach Schillings und Anshelms Chroniken ergänzt worden.

her und zwar schon 1586, findet man Gerberen für je einen Auszug zum Panner mit 38 Mann angelegt [197]). Diese Ordnung dauerte wieder 161 Jahre ohne die geringste Veränderung [198]). Erst mit der Organisation von 1747 hörten die Sondercontingente der Gesellschaften auf. Sie hatten die ganze Zeit über mit 202 Mann — worunter die 38 von Obergerberen — die erste, und mit 95 Mann einen Theil der zweiten Compagnie des Stadtregiments gebildet [200]).

Die Gesammtzahl der waffenpflichtigen oder reisbaren Männer aller Stuben besitzen wir nur aus zwei Epochen. Im Jahre 1475, also mitten im Burgunderkriege, betrug dieselbe 796; davon kamen auf Obergerberen 30, auf Niedergerberen 31, und auf Löwen 33 [201]). Anno 1559 ergab die Zählung 1034, nemlich 615 für den ersten Auszug von 10,000, und den zweiten von 8000 Mann, und 419 für allfällig Folgende. Obergerberen hatte 103 reisbare Stubengesellen, Niedergerberen 66 und Löwen 107 [202]).

Zum Schlusse nur noch ein paar Worte von den übrigen militärischen Schuldigkeiten der Gesellschaften, von den Mannschaftsübungen, der Waffenschau und der Feuerwehr. Die Erste kam nie in gehörigen Schwung, und wurde daher, sowie an die militärische Dressur größere Forderungen

---

197) Rechtsmanual zum 7. März 1586. Note 181.

198) Siehe die Belege der Note 188.

199) Musterungsrodel von 1748 Stadtregiment.

200) Note 188 und 198.

201) Buchers Chronik, Seite 295—305. Rodel vom 10. April 1475. Eine andere Abschrift dieser Chronik (Stadtbibl. Mss. helv. IV, 10) führt im Ganzen 803 Reispflichtige auf.

202) Actensammlung des 16. Jahrhunderts im Staatsarchiv Bern, Militärwesen.

gestellt werden mußten, durch eine Centralinstruktion ersetzt. Die Andere verknorzte von 1712 an zur bloßen Vorweisung der Waffenstücke, welche jedes Gesellschaftsglied vom 16. bis zum 60 Jahre überhaupt und die Verheiratheten insbesondere, gesetzlich besitzen mußten [203]). Die Dritte, eine bedeutende materielle Last, blieb wohl deßhalb am Längsten aufrecht; seit 1803 war dafür die Municipalität dotirt, und doch gelang es den burgerlichen Gesellschaften erst 1824, sie — nicht abgeben, sondern loskaufen zu dürfen [204]).

Ein Gemeingut, außer Haus und Hausrath, besaßen die Gerberstuben anfangs nicht. Was Zinse, Gefälle, Bußen jährlich einbrachten, wurde zu den Gesellschaftsbedürfnissen verwendet. Ergab sich ein Aktivüberschuß, so ward für's folgende Jahr der Stubenzins tiefer gestellt [205]). Dann und wann ging dieser Ueberschuß wohl auch in brüderlicher Stubenrunde bei Gabelspiel und Becherklang auf. Denn weltgrämliche Leute waren unsere Vorväter des 14., 15. und 16. Jahrhunderts überhaupt nicht, und am wenigsten die Gerber. Das läßt ihnen die Tradition schon am Tage von Laupen zu Scherz und Sporn vorhalten [206]). Und von welchem Stoffe erst waren die „Reiser" der Habsburger- und

---

203) Mandatenbuch XI, 654.

204) Dotationsurkunde vom 20. September 1803. I, 4.

205) So z. B. betrug der Stubenzins von Obergerberen Anno 1500, 10 Schillinge, Anno 1501, 13 Schillinge und 4 Pfennige, Anno 1502, 3. und 4. wieder 10 Schillinge, Anno 1505, 14 Pfennige u. s. w. Alter Stubenrodel Seite 80. 84. 90. und 104.

206) Stadtchronik im Manuscripte und gedruckter Justinger Seite 113.

Schinder-, der Burgunder- und Schwaben-, der Franken- und Savoyerkriege! Mancher Selbstzufriedene unserer Tage würde sich bekreuzen, wenn er wüßte, was sein Blut durchtoben müssen, bis es auf den heutigen Normalpuls sich abgeschäumt hat.

Also von Ersparnissen und namentlich von Capitalisation derselben war einstweilen keine Rede. Hiezu scheinen erst die im 16. Jahrhundert auftretenden Schenkungen den Anstoß gegeben zu haben. Bei der Vereinigung von Ober- und Niedergerberen wurde am 21. Mai 1578 der beidseitige Vermögensstand verurkundet [207]). Es zeigte sich, daß sie in das neue Gesellschaftsgut einschossen:

Obergerberen.

An Baarschaft — nichts.	
An Gültbriefen:	
zu allgemeinen Zwecken	₣ 100.
zu Armenzwecken	„ 3500.
zusammen	₣ 3600.

Niedergerberen:

An Baarschaft — ungefähr	₣ 555.
An Gültbriefen:	
zu allgemeinen Zwecken	„ 1860.
zu Armenzwecken	„ 1400.
zusammen	₣ 3815.

Das war sonach der Grundstock. Die bald darauf eingeführte Reissteuer und die immer üppigeren Neujahrsgaben und Annahmsgelder äufneten das Gut sehr rasch. Wie bereits gemeldet, betrug 1638 die Baarschaft allein 7231 Kronen [208]). Anno 1655 besaß Obergerberen schon 9600 Kronen,

---

[207]) Silberrodel I. 17. 29. 37. und 41.

[208]) Geldrodel vom 27. August 1638 Seite 1 bis 4.

nemlich 3100 in Zinsschriften und 6500 in Gold- und Silbermünzen [209]). Man sieht, der weitaus größere Theil der Einnahmen wurde einfach zusammengelegt und für eintretende Bedürfnisse aufgespart. Was man am Zinse hatte, rührte von Schenkungen her, hier und da waren auch einzelnen Stubengenossen Darlehen gemacht worden [210]). Um das Jahr 1657 trat nun eine Wendung ein. Man scheint sich plötzlich erinnert zu haben, daß das Gesetz nur ein Reisgeld von drei Monaten für 38 Auszüger, also 680 Kronen baar im Vorrathe verlange. Man schied also diese und die rein zu Unterstützungszwecken bestimmten Gelder aus, und gab dem Reste den Namen Stubengut [211]).

Verwaltung und Rechnungswesen wurden in Folge dessen ebenfalls getrennt. Das Armen- oder Almosengut fiel einem besondern Verwalter zu [212]); das Stubengut blieb dem Seckelmeister [213]). Dieser hatte seinerseits zu Rechnungsgebern für Alles, was das Haus betraf, die Stubenmeister. Ihre älteste Rechnung im Gesellschaftsarchive ist vom Jahr 1576; die älteste des Seckelmeisters von 1673. Die Gelder des Stubenguts suchte man mehr und mehr an Zins zu legen. Doch leerte sich das Gewölbe deßhalb noch lange nicht. Das bezeugen die Zählungen späterer Jahre. Anno 1671 z. B. enthielt es in Gold- und Silbermünzen 6473 Kronen 11 Batzen,

---

209) Reisgeldbuch V. Note 187.

210) Geldrodel von 1638, Seite 18.

211) Ebendaselbst Seite 19, wo der Ausdruck „Stubengut" statt Reisgeld zuerst unterm 9. Februar 1657 auftritt. Damit vergleiche man im Gesellschaftsmanual I. 17. zum 10. April 1671 die Worte: „Hierauf das Stuben- oder Reisgeld" 2c.

212) Almosengutsrechnungen und Gesellschaftsmanuale.

213) Stubengutsrechnungen und Manuale.

oder 23,454 Franken 49 Rappen heutiger Währung [214]), und Anno 1713 5,573 Thaler 7 Batzen, oder 23,885 Franken heutiger Währung [215]), mithin sogar mehr als 1655.

Das Stubengut diente ursprünglich zur Bestreitung aller Haus- und Verwaltungskosten, aller Leistungen für's Handwerk und aller Unterstützungen nach Außen. Aus der Zeit vor 1673 hat man nur Bilanzen, diese freilich zum Theile bis weit in's 15. Jahrhundert hinauf [216]). Vom Beginne der Rechnungen an sollte man den jeweiligen Vermögensstand leicht ausmitteln können; das ist aber nicht der Fall. Nach beliebter Bernerart sind diese Rechnungen Zins- und Capital-, Betriebs- und Anwendungsrechnungen für das betreffende Jahr, ohne Aufschluß über die verschiedenen Gutsbestandtheile, Will man Letztere ermitteln, so bleibt nichts übrig, als neben den Baarschaftsrödeln noch die Urbare zu Rathe zu ziehen [217]).

Die letztabgelegte Rechnung verzeigt auf den 31. Dezember 1861 ein Stubengut von 304,174 Franken 30 Rappen, davon fallen indeß noch 5780 Franken weg; der Grund wird sogleich angeführt werden. In dem Gute sind selbstverständlich begriffen die zwei Häuser der Gesellschaft,

---

214) Geldrodel vom 10. April 1671, vier Doppel im Gesellschaftsarchive.

215) Geldrodel von 1713 ebendaselbst. Der Thaler galt damals 30 Batzen.

216) Die Aelteste von Niedergerberen beschlägt die Jahre 1453 und 54; (Stubenrodel von 1449 und folg. Seite 36.) Die Aelteste von Obergerberen das Jahr 1505 (Stubenrodel von 1495 und folg. S. 37).

217) Diese gehen übrigens nicht sehr weit zurück, nemlich für das Armengut bis zum Jahr 1726, für das Stubengut bis 1729.

das vordere im Vermögensetat zu 71,667 Fr. 60 Rp., das hintere zu 72,440 Fr. veranschlagt. Jahreseinnahmen und Ausgaben gehen nicht auf, sondern es ergeben sich bereits seit längern Jahren steigende Activüberschüsse. Der letztjährige bleibt wenig hinter 6000 Franken zurück.

Wie anderwärts ist es nun auch auf Obergerberen Sitte geworden, diesen Ueberschuß zu gleichen Quoten unter sämmtliche mehrjährige und im Canton gesessene Glieder der Gesellschaft, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, zu vertheilen [218]). Ob eine solche Verwendung nach Stiftung und Zweck passend, ob es ganz besonders für eine gesunde Fortexistenz ohne Gefahr sei, Korporationsgüter gleichsam in Actiencapitale, ihre Verwalter in Actionäre und die Erträgnisse in Dividenden umzuwandeln, das dürfte die ernstlichste Erwägung verdienen, ehe es — zu spät ist.

Im Laufe der Zeit haben natürlich Einnahmen und Ausgaben geändert. Jene sind gegenwärtig beschränkt: 1) auf die Capital- und Pachtzinse; 2) auf die Stubenzinse, falls solche bezogen werden (was dermalen nicht geschieht); 3) auf die Gebühren für Aufnahme in das Gesellschaftsrecht und den Gebrauch des Leichentuches; 4) auf die Rehabilitationsgelder; 5) auf die dem Stubengute ausdrücklich zugedachten Schenkungen und Vermächtnisse, und 6) auf einen Drittheil der Einkaufssummen von neu angenommenen Familien [219]). Es sind demnach außer den vielen kleinen Gefällen, die im Abschnitt der Statute erwähnt, namentlich weggefallen — die Bußen und das Reisgeld.

---

[218]) Es ist dieß jedoch kein ständiger, für alle Zukunft verbindlicher Beschluß, sondern er wird je nach dem Ergebnisse der Rechnungsbilanz alljährlich neu gefaßt.

[219]) Statut von 1855. § 12.

Die Ausgaben waren niemals eng begränzt; sie sind es auch jetzt nicht. Bilden die Verwaltung und der Unterhalt der Häuser die ordentlichen, so stellen sich in der Rubrik „Vermischtes" die außerordentlichen dar. Nicht selten übersteigen Diese die Erstern, namentlich, wenn Unterstützungsfälle dazu kommen, von denen das Armengut verschont bleiben soll. Dergleichen sind nach Außen hin gereichte Steuern für Unglück jeder Art, eine schöne Reihe vom Brande zu Vivis im Jahr 1688 bis zum Brande von Glarus Anno 1861 [220]).

Allein auch für innere Fälle bleibt man nicht zurück, und zwar im weitern wie im engern Kreise. Unterstützungen dieser Art sind beispielsweise die in Theurungsjahren für ärmere Gesellschaftsgenossen eingekauften und ausgetheilten Lebensmittel. Ferner wenn nationale Feste oder gemeinnützige Unternehmungen Geldzuschüsse ansprechen, ist es ebenfalls das Stubengut, welches dieselben verabfolgt.

Seine größte Ausgabe seit langen Jahren, im Grunde aber nur eine Capitalveränderung, war der Neubau des hintern Zunfthauses, Judengasse, Sonnseite Nr. 112 c. u. d. Wie früher bemerkt, erfolgte dieser in den Jahren 1857—1858. Die Kosten beliefen sich ungefähr auf 65,000 Franken; dazu kamen noch für ein Stück Bauplatz und Reparationen im Vorderhause 7440 Franken [221].) Ein Doppel-Festlein für Alt und Jung setzte der Vollendung und Einweihung des Hauses am 8. und 12. Merz 1859 den gebührenden Denkstein. Sonst weiß Obergerberen längst nichts mehr von Gastereien oder andern Vergnügungen — auf Rechnung des Stubenguts.

---

220) Gesellschafts-Manual I. 218 und folgende.

221) Stubengutsrechnung von 1859.

Die Perle der Gesellschaftsthätigkeit war und ist noch die Armen- und Vormundschaftspflege. Wenn beim Abschnitte der „Statute" der Ursprung derselben auf die Bettelordnung von 1675 begründet wird, so darf das nicht buchstäblich genommen werden, denn es giebt vielfache Zeugnisse, daß in beiden Beziehungen die Gesellschaft wohl seit den ältesten Zeiten ihres Bestandes beachtenswerthe Leistungen aufzuweisen hat. Schon ihr ursprünglicher Zweck, die Förderung des Gerberhandwerks, bedingte in gewissen Fällen Beistand durch Rath und That, im Haus und auf der Wanderung. Daher, wenn Noth, die Spenden an Unbemittelte, die Unterstützung von Wittwen und Waisen, die Bestreitung von Lehrlingskosten, die unentgeldlichen Beherbergungen[222]). Daher ferner, auf dem Gebiete der Vorsorge, die Bestimmung des Statuts von 1547, daß ein Meister oder Geselle zu jeder beliebigen Zeit um ein Anliegen, das Seel', Ehr, Leib oder Gut berühre, den Zusammentritt eines Meister- oder eines gemeinen Botts und von diesen zu Rath und Hilfe die Bestellung eines oder zweier Beistände verlangen dürfe[223]).

Allein gesetzlich festgestellt und geordnet wurde die Armen- und, als nothwendige Folge derselben, die Vormundschaftspflege, doch erst durch die Vollziehungsdecrete der Bettelordnung, zunächst durch den Rathsbeschluß vom 20. Januar 1676, welcher den Gesellschaften grundsätzlich die Er-

---

[222]) Alte Stubenrödel und Stubengutsrechnungen. Noch 1698 sind vom Hauswirthe für durchreisende Gerberknechte lau abgegebener Wortzeichen 64 Pfund 16 Schillinge angesetzt worden.

[223]) Freiheitenbuch von Obergerberen Seite 271.

haltung ihrer Armen auferlegte[224]), und durch die Instruction vom 25. November gleichen Jahres, die

I. diesen Grundsatz dahin näher erläuterte, daß jede Gesellschaft in Zukunft ihre armen Stubengesellen mit Nahrung und Kleidung nach Nothdurft versehen solle, ohne Beschwerde weder für die Oberkeit noch für die übrige Burgerschaft;

II. hinwider, zu Ermöglichung einer wirksamen Thätigkeit in diesem Sinne, den Gesellschaften, ihren Armen gegenüber, folgende Rechte einräumte:

1) für die Almosenaustheilung in Brod, Korn oder Geld, je nach Beschaffenheit der Person, zwei Almosner aufzustellen, die über ihre Verrichtungen jährlich Rechnung zu geben haben;

2) die Almosenbedürftigen mit Namen, Beruf und häuslichen Verhältnissen auf einen ständigen Etat zu bringen, sie unausgesetzt zu überwachen, namentlich in Bezug auf die Erziehung der Kinder ihnen hilfreich zu sein, und wenn von Seite der Eltern Widerstand sich kund geben würde, sogar Zwang eintreten zu lassen;

3) in Betracht des dringenden Bedürfnisses, die Gewerbe der Stadt mit tüchtigen Elementen zu versehen, diese Armenkinder zu Handwerkern zu bilden und zwar vorzugsweise zu solchen, welche bei ihnen zünftig seien;

4) für ihre Handwerker eine verbindliche Wanderzeit einzuführen, deren Dauer sie bestimmen mögen, und vor Ablauf derselben oder Rückkehr des Wanderers mit guten Zeugnissen, keinen zum Stubengesellen anzunehmen;

5) die vor der Zeit heimgekehrten und leichtsinnig in die

---

224) Polizeibuch im Staatsarchiv VIII. 21 und Mandatenbuch von Obergerberen Seite 27.

Ehe getretenen Handwerker vom Gesellschaftsalmosen auszuschließen und falls sie eine Fremde geheirathet und die darauf gelegte Buße von 1000 ℔ nicht erlegen können, ihnen das Stubenrecht zu entziehen, worauf die Oberkeit sie auch aus dem Bürgerrechte stoßen werde;

6) liederliche Haushalter, die mit Zechen, Tauschen und Markten das Ihrige verschleudern, unter vögtliche Gewalt zu stellen, das Gut zu Handen zu nehmen und es gegen jährliche Rechnungsablage gebührlich verwalten zu lassen;

7) Kindern, die verfallene Mittel haben, aber zu wenig, um aus dem Abnutz leben zu können, dieselben zwar nach vollendeter Erziehung herauszugeben, doch nur wenn sie nicht blödsinnig oder in öffentlichen Häusern oder bei Verwandten untergebracht wären, in welchem Falle bloß der Abnutz verabfolgt werden solle;

8) diejenigen Armen, welche aller Ordnung zuwider gleichwohl dem Bettel nachziehen, oder zu Handwerkern verdingt, aus der Lehrzeit laufen würden, in das zu zwangsweiser Beschäftigung solcher Lumpen von der Regierung einzurichtende Arbeitshaus abzuliefern. [225]).

Das war und blieb mit einigen Erläuterungen und Zusätzen [226]) die Grundlage des gesellschaftlichen Armen- und Vormundschaftswesens bis zur Einführung der neuern Gesetzgebung, die selbst manches Alte nicht beseitiget,

---

[225]) Ebendaselbst Polizeibuch VIII. 72. und Mandatenbuch Seite 29.

[226]) Z. B. das Decret vom 14. Januar 1687 über Bestrafung sowohl der Ehrenfähigen, welche die Gesellschaft nicht annehmen, als der Waisen, die ihr Stubenrecht zu unterhalten versäumen, und namentlich die Ordnung und Instruction über Einrichtung eines Armendirectoriums von 1710 und 1711.

sondern nur in eine andere, der Zeitrichtung und dem Culturzustande entsprechendere Form gebracht hat [227]).

Eine so gewaltige Neuerung wie die, welche die Bettelordnung und die zwei vorgenannten, auf die Stadt ausschließlich bezüglichen Decrete begründeten, konnte nicht auf dauernden Erfolg rechnen, wenn die financiellen Mittel dazu in unzulänglichem Maße beschafft wurden. Die Regierung hatte deßhalb bereits im Decrete vom 20. Januar 1676 für diejenigen Gesellschaften, deren Mittel für Erhaltung ihrer Armen hinter dem Erforderlichen zurückbleiben würden, eine verhältnißmäßige Beisteuer aus den oberkeitlichen Häusern, (d. h. Funden), welche bisher große Summen an Landesalmosen überhaupt geliefert, zugesagt [228]).

In wie weit sich das verwirklichte, ist hier nicht der Ort zu berühren, denn was Obergerberen betrifft, so findet sich keine Spur, daß es davon Gebrauch gemacht hätte. War's Ehrgefühl, das ihm solches verbot, oder besaß es wirklich eigene Hülfsmittel genug, Thatsache ist, daß alle Armenunterstützungen aus eigenem Gute bestritten wurden. Die Gesellschaft that lediglich, durch's Gesetz gezwungen, fortan im größeren Maaße, was sie bisher im kleineren freiwillig gethan hatte. Selbst an der Organisation war einstweilen nichts zu bessern; man hatte einen Almosner, der genügte, und jährliche Rechnungsablage [229]).

---

227) Armengesetze vom 22. December 1807, 16. December 1812, 4. März 1822, 26. Julius 1832, 29. März 1833 und 23. April 1847.

228) Unter solchen Häusern sind zu verstehen die Schaffnereien des Interlachener-, Frienisberger- und St. Johannsen-Hauses, der obere und der niedere Spital, der Mushafen u. s. w.

229) Gesellschafts-Manual I. 3. zum 9. Januar 1671.

Bei dieser gieng es so zu. Am festgesetzten Tage, gewöhnlich im Januar oder Februar, versammelten sich die Vorgesetzten im „Vennersaale". Die untere Stube nahm die Almosengenössigen auf, denen dazu förmlich geboten war. Der Almosner legte nun droben den für das laufende Jahr entworfenen Armenetat vor, und ein Almosenantrag um den andern wurde in Behandlung gezogen. Bei jedem ließ man den Betreffenden vortreten, untersuchte und erfrug seine Lage, und sprach ihm dann das Gebührende zu. So gieng es der Reihe nach bis zum Letzten. Nach beendigter Almosenmusterung — so nannte man es — prüfte und genehmigte man die Armen- oder Almosenrechnung des abgelaufenen Jahres [230]).

Da durch Manuale und Rechnungen festgestellt ist, daß Obergerberen schon in den ersten Jahren des neueingeführten Armensystem's über 40 Almosengenössige hatte, und diese Zahl bis auf die heutige Zeit um wenigstens die Hälfte zugenommen [231]), so kann man ohne Mühe ermessen, welche Summe der Wohlthaten sich in 186 Jahren gehäuft hat. Hunderte, Tausende, Männer, Frauen, Kinder, insonders Wittwen und Waisen, Kranke und Presthafte, haben diese Wohlthaten genießen, an denselben ihre Thränen trocknen, die spendende Hand segnen und für's ganze Leben ihr Vertrauen auf's lebendige Christenthum stärken können. Es ließen sich aus diesem Buche der Hülfe und des Trostes eine Menge Blätter als schöne Denksteine hervorheben; wir be-

---

230) Gesellschaftsmanual I. 156, 263, 296 u. s. w.

231) Deßgleichen I. 204. Seither hat sich die Zahl oft verdoppelt. Zum letzten Male 1847, da sie bis auf 86 anstieg. In den letzten 10 Jahren hat jedoch der Durchschnitt 65 aufs Jahr nicht überstiegen. (Aufschluß des Herrn Almosner Dr. Haller.)

gnügen uns mit einem, weil von diesem auf die übrigen am Treffendsten geschlossen werden kann.

Anno 1749 entdeckte man in Bern eine Verschwörung zum gewaltsamen Umsturze des Regiments. Die Schuldigen wurden meist ergriffen und dem Strafrichter überwiesen. Unter diesen war der Leiter des Ganzen, Samuel Henzi, Stubengenosse von Obergerberen. Schon nach 14 Tagen fiel sein Haupt auf dem Schaffote. Er riß damit in's bitterste Unglück eine Frau, drei minderjährige Söhne, zwei Brüder, eine Schwester und einen natürlichen Neffen. Alle diese fanden ihren Trost und ihre Stütze bei der Gesellschaft. Die Aeltern wurden mit jährlichen Unterstützungen versehen, die Jüngern erzogen und zu guten Anstellungen oder Berüfen gefördert. Ueber 16 Jahre lang waltete diese Sorge voll Liebe, Opferwilligkeit und Selbstüberwindung; denn unter denen, welchen der unglückliche Hauptmann Henzi Verderben zugedacht, waren viele der eigenen Stubengenossen obenan gestanden! Obergerberen rettete die Familie und richtete sie wieder auf [232]).

Die Mittel zu beschaffen, um solche Wohlthätigkeit üben zu können, bildete natürlich das Hauptaugenmerk, nicht bloß der Gesellschaft, sondern auch der Regierung. Wenn jene von ihren bisherigen Einnahmen die meisten dem Stubengute entzog und dem Armengute zuwandte, so sorgte diese durch Specialgesetze für die Aeufnung derselben. Ein solches war die Ordnung vom 19. Januar 1684, betreffend die Gebühren, die von nichtburgerlichen Weibspersonen im Einheira-

---

[232]) Gesellschaftsmanuale X. 275, 278, 282, 284, 285, 292, 295, 297, 299, 303, 343, 347, 356, 389, 398, 403, 413, 421, 459, 483, XI. 38, 53, 59, 74, 131, 137, 149, 320, 335, 517, 520, XII. 1, 9, 25, 51, 127, 132, 143, 202, 214, 324, XIII. 46, 110, 117, 187, XIV. 14, 66, 244, 405, XV. 41.

thungsfalle bezogen werden sollten, nemlich von einer Cantonsangehörigen 50, von einer Schweizerin 75 und von einer Landesfremden 100 Kronen, wovon indeß bloß der dritte Theil den Gesellschaften zukam [233]). Ein zweites viel wirksameres fand sich im Decrete vom 9. März 1685, durch welches die Gastereien für empfangene Aemter abgeschafft, und dafür die sogenannten Promotionsgelder eingeführt wurden [234]).

Diese Leistung an die Armengüter der Gesellschaften betrug: für einen neugewählten Schultheißen 150 Thaler (zu 30 Batzen), für einen Venner, Teutsch- und Welschsekelmeister, Heimlicher von Burgern, Salzdirector und Salzcassaverwalter 100 [235]); für die Amtleute je nach ihrem Einkommen 100, 60, 50, 40 und 30; für den Stadtschreiber 80, und so für die übrigen Beamten abstufungsweise bis auf 10 Thaler herab. Anno 1736 erfolgte theils eine Steigerung, theils eine billigere Vertheilung der Taxe, soweit sie die Amtsleute betraf, wovon nun 7 zu 100, 6 zu 75, 19 zu 60, 15 zu 50, 6 zu 40, 7 zu 30 und einer zu 20 Thalern angelegt wurden [236]). Für Gesellschaften, die, wie Obergerberen, ein starkes Contingent der Magistratur und dem Beamtenstande lieferte, warf dies immerhin jährlich ein hübsches Sümmchen aus.

Aber das Alles hätte nicht ausgereicht, wenn man außer Acht gelassen, daß an die eigene Habe die Hauptanforde-

---

233) Polizeibuch VIII. 383 im Staatsarchive und Mandatenbuch von Obergerberen Seite 10.

234) Ebendaselbst Polizeibuch VIII. 430 und Mandatenbuch Seite 18—24.

235) Ward für diese beiden schon 1689 auf 30 Thaler herabgesetzt.

236) Polizeibuch XII. 122 und Mandatenbuch Seite 135.

rungen zu stellen seien, und zwar auf dem Wege der Donationen. Wir haben aber gesehen, daß bei der Vereinigung von Ober- und Niedergerberen im Jahr 1578 das beiderseits eingeschossene Armengut bloß 4900 ℔ betrug [237]). Bis auf den heutigen Tag sind nun an Schenkungen jeder Art, meist durch testamentarische Verfügungen dazu gekommen, 191,676 Franken 88 Rappen heutiger Währung [238]). Das Gesammtarmengut aber steigt laut Rechnung von 1861 dermalen auf 457,101 Franken.

Die Natur der Ausgaben, weil durch's Gesetz vorgeschrieben, hat sich nicht verändern können. Wie vormals, begreift sie zur Stunde noch jede Art der Armenpflege in Bezug auf den Lebensunterhalt sowohl als auf das Erziehungswesen. Innerhalb diesen Grenzen ist jedoch der Spielraum frei, und es macht sich eine Mannigfaltigkeit der Fälle geltend, die Jedermann selbst sich vergegenwärtigen kann. Der Waisencommission und dem Almosner steht es zu, dieselben auf ordentlichem und außerordentlichem Wege nach Gebühr zu würdigen.

Obergerberen gehört nemlich, wie alle Gesellschaften Bern's, zu den Burgergemeinden oder Burgergemeindstheilen, welche nach §. 25. des neuen Armengesetzes vom 1. Julius 1857 eine reinburgerliche Armenverwaltung fortzuführen berechtiget sind, da sie ohne Telle, Umgang, und Vertheilung der Kinder, ohne Entschädigung und Staatsbeitrag ihre sämmtlichen in- und auswärts wohnenden Armen hinlänglich zu unterstützen vermag, und hiefür auch wirklich

---

237) Die Belege der Note 207.

238) Diese Summe ist der Zusammenzug aller bis jetzt auf die Donationentafeln im Obergerberensaale getragenen Schenkungen.

den Nachweis geliefert und die regierungsräthliche Anerkennung erlangt hat.

Die Verwaltung des Armengutes ist Sache des Seckelmeisters, der hinwider dem Almosner die nöthigen Vorschüsse zu Bestreitung der einzelnen Armenbedürfnisse macht [239]). Beide legen jährlich der Waisencommission besondere Rechnungen ab. Die älteste des Almosners ist von 1604, die älteste des Seckelmeisters von 1775. Sowie die Waisencommission diese Rechnungen geprüft und genehmigt hat, gehen sie zur endlichen Passation zuerst an das große Bott und dann an das Regierungsstatthalteramt [240]). Es hat sich nemlich der Staat in den §§. 48 bis 59 des Gemeindsgesetzes vom 6. December 1852 nicht nur dieses, sondern noch verschiedene andere Aufsichtsrechte vorbehalten.

Im Vormundschaftswesen läßt sich die überwachende und befehlende Thätigkeit der Regierung nicht bloß früher, sondern von jeher erkennen. Schon das älteste Bern stellt dieselbe als oberster Vormund aller Angehörigen hin, die den eigenen Sachen vorzustehen unfähig erschienen. Deßhalb werden auch die Vögte und Beistände als eigentliche Beamte behandelt, die der Aufsicht des Staates unterworfen und ihm zur Rechenschaft verpflichtet sind. In der Stadt findet man als Verwaltungsbehörde kein Zwischenglied, sondern der Rath selbst verrichtet Alles, was darauf Bezug hat. Auf dieser Grundlage steht noch die Gerichtssatzung von 1539. Erst die von 1615 nimmt dem Rathe die Vormundschaftslast ab und überträgt sie einer eigenen Kammer, gebildet aus einem Obmann und vier Schirmvögten [241]).

---

239) Statut von 1855. § 42.

240) Ebendaselbst §. 24 und Gemeindsgesetz von 1852. §. 48.

241) Titel IV. Satz. 1 und folg., Seite 15.

Anno 1675 aber kam die Bettelordnung und als Folge das Decret vom 20. Januar 1676, welches für gewisse Fälle die städtische Tutelarfürsorge nebst einer bedingten Disciplinargewalt den Gesellschaften abtrat, wie's der hievor im Auszug gegebene Inhalt bezeugt. Fünfunddreißig Jahre später bestätigte und ergänzte Beides die Ordnung und Instruktion über Errichtung einer oberkeitlichen Almosendirektion vom 12. November, 23., 24. und 26. Dezember 1710 und 14. Januar 1711 [242]). Dabei blieb es bis zur Gerichtssatzung von 1761, welche im fünften Titel des ersten Theils die vormundschaftliche Gewalt der Gesellschaften bestimmt formulirte und einerseits der Blutsverwandtschaft, andernseits dem Waisengerichte gegenüber in's gehörige Verhältniß setzte.

Die Gerichtssatzung bestand ihrerseits bis zum Erlasse des neuen Civilgesetzbuches, dessen erster Theil, das Personenrecht, promulgirt am 23. Dezember 1824, das Vormundschaftswesen dem seither vorgeschrittenen Kulturstande anpaßte, z. B. in Bevogtungs- und Entvogtungsfällen eine Weiterziehung gestattete, die absolute Bevormundung der mehrjährigen Frauen in eine bloße Verbeiständung umwandelte u. s. w., namentlich aber die Vormundschaftspolizei in strengere Gliederung und fortwährende Ueberwachung durch die Staatsbehörden brachte. Letzteres geschah für die Hauptstadt mittelst Aufstellung einer von der Regierung ernannten Oberwaisenkammer [243]). Unter diese kamen nun sowohl die Waisenkommissionen der Zünfte als

---

[242]) Polizeibuch im Staatsarchive X. 66—84 und Mandatenbuch von Obergerberen Seite 118.

[243]) Rathsbeschlüsse vom 23. Januar 1826 und 24. November 1832.

die nach Satz. 209 organisirten Vogtskonstituentschaften der Verwandten zu stehen, und weder das Gemeindsgesetz von 1833, noch das neue von 1852 haben hieran etwas Wesentliches geändert.

Dagegen ist durch ein anderes Spezialgesetz, das vom 27. Mai 1847 die ganze erste Abtheilung des dritten Abschnittes der Vormundschaftsordnung, oder das Institut der ordentlichen Geschlechtsbeistandschaften aufgehoben, und die mehrjährige Frau dem mehrjährigen Manne in Bezug auf die Vermögensverwaltung gleichgestellt worden. Die Gesellschaften haben sich, wie man denken kann, vom administrativen Standpunkte aus darüber nicht zu beschweren; denn es ist ihnen eine große Last und viel Verantwortlichkeit abgenommen. Obergerberen z. B. hatte noch im Jahr 1846 119 Geschlechtsbeistandschaften zu überwachen [244]). Ob in andern Beziehungen die völlige Emancipation der mehrjährigen Frauen, zumal die Entziehung jeder Möglichkeit freiwilliger Beistandschaften, ein glücklicher und nachhaltiger Fortschritt gewesen, das kann nur längere Erfahrung lehren.

Die Wohlthaten der Vormundschaftspflege sind weniger in die Augen fallend als die der Armenpflege. An Bedeutung und Tragweite aber stehen sie denselben nicht nur nicht nach, sondern überragen sie in mancher Beziehung. Es gibt für die Familie, wie sie sein soll, keine größere Beruhigung als ein treues, makelloses Tutelarwesen Die Stadt Bern und ihre Zünfte haben sich hierin von Alters her ausgezeichnet, das wird kaum Jemand bestreiten. In diesem Kleinode ist dann auch der tiefere Grund der meisten Burgeranmeldungen dahier zu suchen.

---

244) Aufschluß des Herrn Stubenschreibers v. Werdt.

Obergerberen zählt gegenwärtig 26 Fälle vormundschaftlicher Verwaltung durch besondere Vögte. Fünf andere, wo das Vermögen 3000 Franken nicht übersteigt, sind statutengemäß dem Waisenvogt überlassen [245]). Alle Rechnungen der Erstern und Berichte des Letztern werden der Waisencommission vorgelegt, von ihr geprüft und dann zur endlichen Passation an die Oberwaisenkammer gewiesen. Mit dem Regierungsstatthalteramte verhandelt man hinwider über die Angelegenheiten, welche durch Beschluß vom 24. November 1832 diesem zugeschieden sind. Darunter befinden sich namentlich alle Streitigkeiten mit widerspenstigen Pupillen, sowie andernseits mit gewissenlosen Vögten.

VI. Einfluß.

Nach einem Staatsgrundsatze des ältesten Bern's sollten die Handwerksinnungen nicht nur möglichst wenigen, sondern schlechterdings keinen Einfluß auf die Regierung erlangen; das war der Zweck der Zunftgesetze, die im ersten Abschnitte berührt sind. Allein, wie ebendaselbst gezeigt, indeß die Regierung sorgfältig alle Thüren dem Zunftelemente verschloß, schlich es sich eines Tages durch's unbewachte Fenster ein und faßte Fuß im Hause.

Von dieser Besitznahme an sieht man, neben andern Gesellschaften, die der Gerber eine bedeutende Stellung im Gemeinwesen einnehmen. Die Gründe, welche dazu wirkten, waren theils gebotene, theils zufällige. Unter jenen bildete die von der Regierung selbst übergebene Vennerstelle von Gerberen die Spitze. Zu diesen gehörten die große Zahl der Stubengenossen, das steigende Gewicht altverdienter und reicher Geschlechter, die

---

245) Statut von 1855. §. 36.

überaus starke Vertretung derselben in der Magistratur, die geistige Eminenz mancher Persönlichkeiten u. s. w.

Was vorerst die Zahl der Stubengesellen betrifft, so steht hiefür kein älteres Vergleichungsmaterial zu Gebote als die allgemeine Zählung vom 10. April 1475. Diese weist für Obergerberen, Niedergerberen und Löwen zusammen 94 Genossen auf, eine Zahl, die einzig von den beiden Pfisteren mit 101 Genossen überholt ist [246]). Wenn man aber aus dem alten Stubenrodel von Niedergerberen ersieht, daß es 1474 nicht weniger als 51 Gesellen hatte [247]), so scheinen unter den 31 des folgenden Jahres bloß die reisbaren Männer bezeichnet, die nichtreisbaren dagegen, worunter mehrere Geistliche [248]), weggelassen zu sein.

Aus dem 16. und 17. Jahrhundert hat man ebenfalls nur Angaben über die Zahl der reispflichtigen Stubengenossen, aber sie reichen hin, um außer Zweifel zu stellen, daß der Gesammtbestand von Gerberen mit Löwen den jeder andern Gesellschaft überstieg, und ohne Löwen nur hinter Schmieden und Pfisteren zurückblieb [249]). Daß es so fortdauerte bis 1798, zeigt die oben berührte Mannschaftsanlage, insbesondere aber die erste Kopfzahlaufnahme der Burgerschaft nach den Zünften im Jahre 1787.

Unter den zahlreichen Geschlechtern, welche durch Verdienst und Besitz den Gerberstuben Bedeutung gaben, müssen aus der ältern Zeit hervorgehoben werden

---

246) Buchers Chronik, Note 201.
247) Seite 148 dieses Rodels.
248) Darunter der Leutpriester von Bern.
249) Stadtquartierrodel Nr. 1. im Kriegsarchiv.

— die von Muleron, von Waberen, von Bannmoos, die Archer, Brüggler, Gugla, Imhag, Sunnenfro. Auf sie folgten, noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Fränkli, von Stein, Baumgarter, von Laupen, May, von Speichingen, Steiger (weiß), von Kirchen, Herischwand, von Werdt, Stürler, Tillier, Vogt und Zeender. Dann — die Zuzüge des 16. Jahrhunderts und später, die ältern und jüngern Haller, Manuel, Tillmann, Gatschet, von Luternau, Daxelhofer, von Muralt, Bitzius, Steiger (schwarz), Henzi, Lentulus, Imhof und Zweige der Thormann und Lerber auf **Obergerberen**, — die Schöni, Bickhardt, Stettler, Knecht und Zweige der von Erlach, von Dießbach, von Wyngarten und Weyermann auf **Niedergerberen**, — die Jenner, Zehender, Wyttenbach, Sinner auf **Löwen**.

Wer sich mit der innern Geschichte Bern's vom 15. bis zum 18. Jahrhundert vertraut gemacht hat, wird ohne Bedenken zugeben, daß ein zweckbewußtes und nachhaltiges Zusammenwirken der durch diese Geschlechter vertretenen Kräfte im öffentlichen Leben und gemeinen Wesen sich vielfach geltend machen mußte. Beruhte ja der Staat im eigensten Sinne auf einem weiteren oder engeren, loseren oder strafferen Familienregimente, also daß nicht nur berechtigter Ehrgeiz, sondern gleich sehr ein natürlicher Trieb der Selbsterhaltung auf Einigung der Ziele und Thätigkeiten innerhalb der organischen Gliederung dieses Regiments in den Gesellschaften bedacht sein mußte.

Da nun die meisten der obgenannten Geschlechter entweder dem Gewerbe entsagten oder ihm von jeher fremd ge-

blieben [250]), dabei in günstigen Vermögensverhältnissen sich befanden und die öffentliche Laufbahn diesen keinen Abbruch mehr that, so gab sich von Jahrzehend zu Jahrzehend ein größerer Zudrang ihrer Glieder zur Magistratur und zum Beamtenstande kund. Der Erfolg war der Art, daß man behaupten kann, es sei zeitweise von der Stube von Obergerberen ein fühlbarer Einfluß auf die obersten Stadtbehörden und somit auf die Strömung im Regimente und die Geschicke des Landes geübt worden. Als Beleg mögen einige amtsstatistische Zusammenstellungen dienen:

Der große oder souveräne Rath sollte, wie bekannt, gesetzlich bloß 200 Mitglieder zählen; dieser Bestand ward aber häufig und um ein Namhaftes überschritten. Im kleinen Rathe saßen regelmäßig 27, worunter ein Schultheiß, zwei Sekelmeister, vier Venner, zwei Heimlicher von Burgern und achtzehen andere Glieder [251]). Aeußere Aemter oder Landvogteien gab es nach und nach bis 55 [252]), die sogenannten Mediatämter Grandson, Echallens, Murten, Schwarzenburg und Baden inbegriffen. Nach den von 1551 bis 1578, 1596 bis 1597, 1602 bis 1711 und 1734 bis 1798 vollständig erhaltenen Stubenrödeln verglichen mit den Oster- und Besatzungsbüchern des Staats-

---

250) Von den May, Steiger (weiß), Stürler, Manuel, Gatschet, Daxelhofer, Steiger (schwarz), von Muralt, Lentulus, Imhof, Jenner, Zehender, Wyttenbach und Sinner findet sich keine Spur, daß sie die Gerberei oder ein derselben verwandtes Handwerk je ausgeübt.

251) Zu diesen zählte auch der nicht regierende oder alt-Schultheiß.

252) Doch Saanen erst seit 1555, Brandis seit 1608, Oberhofen seit 1652, Sumiswald und Aubonne seit 1701, Baden seit 1712, Köniz und Castelen seit 1732.

archivs, hat nun Obergerberen in folgenden Jahren folgende Stubengenossen im großen Rathe, im kleinen Rathe und auf Landvogteien gehabt [252]).

Jahre.	Im großen Rath.	Im kleinen Rath.	Auf Landvogteien [253]).
1551.	34.	3.	7.
1561.	36.	4.	11.
1571.	37.	5.	8.
1578.	42.	5.	10.
1597.	43.	7.	9.
1608.	53.	8.	11.
1619.	53.	6.	10.
1629.	56.	8.	12.
1638.	63.	8.	9.
1645.	69.	8.	10.
1657.	80.	5.	15.
1664.	80.	6.	15.
1673.	81.	6.	14.
1680.	85.	4.	12.
1691.	76.	4.	17 [254]).
1701.	67.	6.	9.
1710.	57.	6.	9.
1718.	58.	3.	8.
1727.	60.	3.	15.
1735.	63.	6.	8.

---

[252]) Im Jahr 1475 hatten die drei Gerberstuben zusammen im großen Rathe 48, im kleinen Rathe 9 Mitglieder.

[253]) Für die Groß- und Kleinrathwahlen sind von 1673 hinweg die periodischen, vorher bloß die wichtigern Besatzungsjahre zu Grunde gelegt; für die Landvogteien gilt der Amtsanfang im Sommer. Die Jahresbesatzung bildet die Grundlage.

[254]) Im Jahr 1667 zählte Obergerberen sogar 18 Vögte, 1634 und 1680 — 17, mehrmals 16, häufig 15, 14, 13, 12.

Jahre.	Im großen Rath.	Im kleinen Rath.	Auf Landvogteien.
1745.	66.	10 [255]).	11.
1755.	69.	7.	12.
1764.	69.	8.	9.
1775.	74.	10.	12.
1785.	80.	7.	16.
1795.	72.	9.	8.

Mit einer großen Zahl von Magistraten und hohen Beamten ist jeder Körperschaft, jeder Partei ein entsprechender Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten gesichert. Soll dieser aber feste Wurzeln und gesunde Blüthen treiben, so hat mit der Menge der innere Werth Schritt zu halten. In Bern ist dieß, soweit die grundgesetzlich begränzte Regimentsfähigkeit und der jeweilige Kulturzustand es zuließen, mit Ernst angestrebt worden. Man würde Mühe haben, in den Wahlen zu den obersten Staatsstellen häufige Mißgriffe [256]) nachzuweisen. Fast durchweg sind dieselben auf Männer von Kopf und Herz — von geistiger und sittlicher Kraft — gefallen.

---

[255]) Im Jahr 1742 zählte Obergerberen sogar eilf Mitglieder im kleinen Rathe, 1743—1750, 1752, 1753, 1775—1777 zehn, ziemlich häufig neun und acht.

[256]) Ein solcher Mißgriff war z. B. die Wahl des Seckelmeisters Frischherz, den man sehr unglücklich zu einem politischen Märtyrer hat stempeln wollen, während er leider ein gemeiner Verbrecher war. Sein Strafurtheil, das keineswegs verloren gegangen oder auf die Seite geschafft worden ist, weist unumstößlich nach, daß er dem Staate über 20,000 Pfd. unterschlagen hatte. Das war die Hauptschuld, für welche er nach den damaligen Gesetzen allerdings mit dem Tod bestraft werden konnte; die Verläumdung der Regierung, von welcher er verhätschelt wurde, bildete lediglich einen Schärfungsgrund.

Obergerberen insbesondere blickt mit berechtigtem Selbstgefühle auf die acht vorragenden Häupter, die es dem Freistaate gegeben, auf die Schultheißen:

Hans Steiger (weiß), Herr zu Rolle, Mont u. s. w., vom 30. März 1562 bis zu seinem Tode am 10. Febr. 1581;

Albrecht Manuel, Herr zu Cronay, vom 24. März 1600 bis zu seinem Rücktritte am 5. April 1632;

Niklaus Daxelhofer, vom 18. April 1636 bis zu seinem Rücktritte am 23. März 1668;

Christoph Steiger (schwarz), vom 8. Dez. 1718 bis zu seinem Tode am 15. August 1731;

Isaak Steiger (weiß), vom 14. April 1732 bis zu seinem Tode am 20. Dez. 1749;

Christoph Steiger (schwarz), vom 3. April 1747 bis zu seinem Rücktritte am 26. März 1759;

Niklaus Friedrich v. Steiger (schwarz), vom 4. April 1787 bis zu seinem Rücktritte am 4. März 1798;

Emanuel Friedrich v. Fischer, vom 15. März 1826 bis zu seinem Rücktritte am 20. Oktober 1831; unser noch lebende, hochverehrte Altersobmann.

Doch Obergerberen spricht, zum Theile wenigstens, noch zwei andere an, weil sie, wenn auch Löwen stubengenössig, doch der damals noch dreigeeinten Gerbergesellschaft angehörten, die berühmten Schultheißen:

Adrian v. Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez und Mannenberg, in den Jahren 1468, 1473, 1477, 1478 und 1479 bis zu seinem Tode, der zwischen dem 1. und 7. August dieses Jahres erfolgte, und

Petermann von Waberen, Ritter, Herr zu Belp und Hüningen, in den Jahren 1471 und 1476.

Auf der zweiten Stufe der Staatswürden standen der Seckelmeister teutscher und der Seckelmeister wel-

scher Lande, jener schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts, dieser erst 1536 auftretend, beide Anfangs mit unbestimmter, seit 1634 mit sechsjähriger Amtsdauer[257]). Von den teutschen lieferte:

Altgerberen [258]):

1383 und 1384 Peter v. Waberen, Vater.
1407 und 1408 Johannes von Muleren, Vater.
1427 und 1428 Johannes v. Muleren, Sohn.
1433 Dez. 26. — 1438 Dez. 26. } Petermann v. Wabern,
1440 Dez. 26. — 1456 Dez. 25. } Sohn. Trat zurück.

Löwen.

1456 Dez. 25. — 1458 im Dez. Gilian Spilmann. Starb (d. h. starb im Amte).
1458 im Dez. — 1477 im März. Hans Fränkli. Starb.

Obergerberen.

1540 Juni 27. — 1551 Dez. 27. Sulpitius Haller (älteres Geschlecht).
1623 Juli 12. — 1627 Jan. 30. Adrian Knecht. Starb.
1627 Febr. 4. — 1634 Juli 7. } Daniel Lerber.
1639 Nov. 17. — 1646 Mai 31. }
1634 Juli 7. — 1636 April 18. Niklaus Daxelhofer, Vater, ward Schultheiß.

---

257) Diese sechsjährige Amtsdauer wurde jedoch nicht immer strenge beobachtet. Der Welschseckelmeister Johann Anton Tillier verwaltete z. B. sein Amt 10 Jahre (1650—1660) und sein Nachfolger Emanuel Steiger eben so lange (1660—1670).

258) D. h. Gerberen vor der Sönderung in Nieder- und Obergerberen. Alle Daten, die folgen, beruhen entweder auf Urkunden oder auf amtlichen Einträgen.

1646 Mai 31. — 1653 Jan. 6.
1659 März 24. — 1665 Febr. 1. } Abraham v. Werdt.
1672 Nov. 7. — 1679 April 7. Samuel Fischer.
1682 April 18. — 1687 März 28. Niklaus Daxelhofer, Sohn.
1693 April 18. — 1699 April 10. Joh. Bernh. v. Muralt.
1729 April 19. — 1732 April 14. Isaak Steiger (weiß), ward Schultheiß.
1732 Apr. 15. — 1737 Febr. 20. Friedr. v. Werdt. Starb.
1754 April 16. — 1755 März 3. Franz Ludwig Steiger (weiß). Starb.
1777 April 1. — 1780 Jan. 22. Joh. Bernh. v. Muralt. Starb.
1780 Jan. 26. — 1786 April 18. Nikl. Friedr. v. Steiger (schwarz), ward Schultheiß.
1794 Mai 9. — 1798 März 4. Rudolf Stettler.
1826 Dez. 21. — 1831 Okt. 20. Bernh. Ludw. v. Muralt.

Folgen die Welschseckelmeister, zwölf an der Zahl von 38, die es im Ganzen gegeben, nämlich;

1548 Juli 1. — 1562 März 30. Johannes Steiger (weiß), ward Schultheiß.
1562 Mai 24. — 1579 Febr. 4. Hieron. Manuel. Starb.
1610 Okt. 20. — 1624 Dez. 20. Abrah. Stürler. Starb.
1644 Aug. 13. — 1650 Aug. 19. Burkard Fischer.
1660 Aug. 29. — 1670 Juni 13. Em. Steiger (schwarz).
1677 Jan. 17. — 1678 Okt. 21. Vinc. Stürler. Starb.
1695 Febr. 18. — 1701 März 29. Em. Steiger (schwarz].
1707 April 26. — 1712 Jan. 20. Beat Ludwig Stürler. Starb.
1712 Jan. 25. — 1718 April 18. Christoph Steiger (schwarz), ward Schultheiß.
1746 April 12. — 1752 April 4. Joh. Rud. Daxelhofer.

1771 April 2. — 1777 April 1. Joh. Rud. Daxelhofer.
1789 April 14. — 1795 April 7. Wilh. Bernh. v. Muralt.

Dem Range nach die Dritten, aber an vielfacher und tiefgreifender Wirksamkeit mindestens die Zweiten im Staate, waren die vier Venner. Eines dieser Aemter hatten von Anfang an die Gerber. Bis 1578 wählte der Große Rath nach Belieben aus den drei Stuben, von da fast hundert Jahre lang aus Obergerberen allein, und erst von 1674 bis 1798 aus dieser Gesellschaft und Löwen, frei wechselnd. Es gibt in jedem Staatsorganismus Stellungen, die Beschränktheit, geschweige denn Unfähigkeit, nahezu ausschließen. Eine solche war in Bern vermöge des Umfangs und der Natur seiner Obliegenheiten — das Venneramt. Män wird sonach eine Mittheilung sämmtlicher Venner von Gerberen, unter Bezeichnung ihrer Stubenhörigkeit, wo sie auszumitteln, wohl gerechtfertigt finden.

Es sind [259]):

1388, 1389, 1395, 1398. Ulrich von Gysenstein.
1402, 1405, 1409, 1421, 1425, 1429. Anton Gugla (Niedergerberen) zum ersten Male.
1432 und 1433. Gilian Joser (N.)
1434 und 1435. Anton Gugla (N.) zum zweiten Male.
1436 Ostermont. — 1447 Ostermont. Hans Gruber (N.)
1447 Ostermont. — 1467 Ostermont. Peter Brüggler (N.)

---

[259]) Die ordentlichen Vennerwahlen geschahen jeweilen am Ostermontag. Bei außerordentlichen Erledigungen fand ein zweifaches Verfahren statt; bisweilen wurde sogleich eine neue Wahl getroffen, bisweilen dieselbe auf den künftigen Ostermontag verschoben. Ein so genaues Verzeichniß, wie dieses, wird sich nirgends zusammengetragen finden. Die Stubenhörigkeit ist angemerkt durch ein O für Obergerberen, ein N für Niedergerberen und ein L für Löwen.

1467 Ostermont. — 1472 Ostermont. Ludwig Brüggler (N.) zum ersten Male.

1472 Ostermont. — 1474 Ostermont. Rud. v. Speichingen. (N.) Ward Vogt gen Aarwangen.

1474 Ostermont. — 1475 Ostermont. Peter Baumgarter im Graben (Obergerberen) zum ersten Male.

1475 Ostermont. — 1479 Ostermont. Ludwig Brüggler (N.) zum zweiten Male.

1479 Ostermont. — 1483 Osterm. } Peter Baumgarter (O.)
1483 — — 1487 „ } zum zweiten Male.

1487 Ostermont. — 1491 Ostermont. } Sulpitius Brüggler
1491 — — 1493 im Herbst } (N.) Starb.

1493 im Herbst — 1495 Osterm. } Hans Linder (N.) zum
1495 Ostermont. — 1499 „ } ersten Male.

1499 Ostermont. — 1503 Ostermont. Caspar Wyler (N.) zum ersten Male.

1503 Ostermont. — 1507 Ostermont. Hans Linder (N.) zum zweiten Male.

1507 Ostermont. — 1511 Ostermont. Caspar Wyler (N) zum zweiten Male.

1511 Ostermont. — 1513 Juli 3. Rud. Baumgarter (O.) zum ersten Male. Entsetzt.

1513 Juli 3. — 1515 Ostermont. } Caspar Wyler (N.) zum
1515 Osterm. — 1519 „ } dritten Male.

1519 Ostermont. — 1523 Ostermont. Rud. Baumgarter (O.) zum zweiten Male.

1523 Ostermont. — 1527 Ostermont. Peter Stürler (O.) zum ersten Male.

1527 Ostermont. — 1528 im Oktob. P. Bischoff (N.) Starb.

1528 im Oktob. — 1530 im April. Nikl. Manuel (O.) Starb.

1530 April 29. — 1531 Osterm. } Peter Stürler (O.) zum
1531 Ostermont. — 1535 „ } zweiten Male.

1535 Ostermont. — 1537 im Aug. Jak. Vogt (O.) Starb.

1537 Aug. 12. — 1538 im Aug. Peter Stürler (O.) zum dritten Male. Starb.

1538 Aug. 25. — 1540 Juni 27. Sulpitius Haller (O.) Ward Teutsch-Seckelmeister.

1540 Juli 11. — 1543 Ostermont. } Anton Tillier (Löwen)
1543 Osterm. — 1547 „ } zum ersten Male.

1547 Ostermont. — 1549 Ostermont. Hans Steiger (O.) Ward Welsch-Seckelmeister 1. Juli 1548.

1549 Ostermont. — 1551 Dez. 27. Anton Tillier (L.) zum zweiten Male. Ward t. Seckelmeister.

1552 Jan. 3. — 1555 Ostermont. } Peter Thormann (N.)
1555 Osterm. — 1559 „ } zum ersten Male.

1559 Ostermont. — 1562 Mai 24. Hieronymus Manuel (O.) Ward w. Seckelmeister.

1562 Mai 29. — 1563 Osterm. } Peter Thormann (N.)
1563 Osterm. — 1567 „ } zum zweiten Male.

1567 Ostermont. — 1571 Ostermont. Jakob Meyer (O.) zum ersten Male.

1571 Ostermont. — 1575 Ostermont. Peter Thormann (N.) zum dritten Male.

1575 Ostermont. — 1578 April 6. Jakob Meyer (O.) zum zweiten Male. Starb.

1578 April 9. — 1579 Febr. 15. Joh. Anton Tillier (L.) Ward w. Seckelmeister.

1579 Ostermont. — 1583 Ostermont. Berchtold Vogt (O.) zum ersten Male.

1583 Ostermont. — 1587 Osterm. Bartlome Archer (O.)

1587 Ostermont. — 1591 Ostermont. Bercht. Vogt (O) zum zweiten Male.

1591 Ostermont. — 1595 Ostermont. Jakob Vogt (O.) zum ersten Male.

1595 Ostermont. — 1599 Ostermont. Albr. Manuel (O.)

1599 Ostermont. — 1603 Ostermont. Jakob Vogt (O.) zum zweiten Male.

1603 Ostermont. — 1607 Ostermont. Abraham Stürler (O.)

1607 Ostermont. — 1611 Ostermont. Jakob Vogt (O.) zum dritten Male.

1611 Ostermont. — 1615 Ostermont. Adrian Knecht (O.) zum ersten Male.

1615 Ostermont. — 1619 Ostermont. Peter v. Werdt. (O.) zum ersten Male.

1619 Ostermont. — 1623 Ostermont. Adrian Knecht (O.) zum zweiten Male.

1623 — Ostermont. — 1627 Ostermont. Peter v. Werdt (O.) zum zweiten Male.

1627 Ostermont. — 1628 im Nov. Beat Fischer (O.) Starb.

1629 Ostermont. — 1631 Osterm. } Peter von Werdt (O.)
1631 — — 1635 — } zum dritten Male.

1635 Ostermont. — 1639 Ostermont. Daniel Lerber (O.) Ward t. Seckelmeister.

1639 Ostermont. — 1641 Aug. 19. Peter von Werdt (O.) zum vierten Male. Starb.

1642 Ostermont. — 1644 Aug. 12. Burkhard Fischer (O.) Ward w. Seckelmeister.

1644 Aug. 12. — 1646 März 31. Abraham v. Werdt (O.) Ward t. Seckelmeister.

1646 März 31. — 1647 Osterm. } Vincenz Stürler (O.)
1647 Ostermont. — 1651 „ } zum ersten Male.

1651 Ostermont. — 1655 Ostermont. Burkhard Fischer (O.) zum zweiten Male.

1655 Ostermont. — 1659 Ostermont. Vincenz Stürler (O.) zum zweiten Male.

1659 Ostermont. — 1659 Nov. 20. Sam. Lerber (O.). Starb.

1660 Ostermont. — 1663 Osterm. } Vincenz Stürler (O.)
1663 — — 1667 „ } zum dritten Male.

1667 Ostermont. — 1671 Februar 17. Abraham v. Werdt (O.) zum zweiten Male. Starb.

1671 Febr. 27. — 1672 Nov. 7. Samuel Fischer (O.). Ward t. Seckelmeister.

1672 Nov. 7. — 1673 Aug. 22. Friedrich von Luternau (O.) Starb.

1674 Ostermont. — 1675 Osterm. } Joh. Ant. Tillier (L.)
1675 „ — 1679 „ }

1679 Ostermont. — 1682 April 8. Sam. Fischer (O.). Starb.

1682 Ostermont. — 1683 Osterm. } Samuel Jenner (L.) zum
1683 „ — 1687 „ } ersten Male.

1687 Ostermont. — 1691 Ostermont. Nikl. Daxelhofer (O.) zum ersten Male.

1691 Ostermont. — 1695 Ostermont. Samuel Jenner (L.) zum zweiten Male.

1695 Ostermont. — 1699 Ostermont. Nikl. Daxelhofer (O.) zum zweiten Male.

1699 Ostermont. — 1699 Sept. 7. Samuel Jenner (L.) zum dritten Male. Starb.

1699 Sept. 18. — 1700 Juli 16. Joh. Ludwig Steiger, weiß, (O.) Starb.

1700 Aug. 1. — 1705 Ostermont. Beat Fischer (O.)

1705 Ostermont. — 1709 Ostermont. Emanuel Steiger, schwarz, (O.)

1709 Ostermont. — 1710 Okt. 19. Joh. Bernh. v. Muralt (O.). Starb.

1710 Nov. 3. — 1713 März 20. Dan. Imhoff (O.). Starb.

1713 März 24. — 1717 Ostermont. Frz. Ludw. Lerber (O.)

1717 Ostermont. — 1721 Ostermont. Joh. Müller (L.)

1721 Ostermont. — 1725 Ostermont. Joh. Ant. Tillier (L.)

1725 Ostermont. — 1729 Osterm. Isaac Steiger, weiß, (O.)

1729 Ostermont. — 1732 April 15. Friedr. v. Werdt (O.). Ward t. Seckelmeister.

1732 April 15. — 1736 Ostermont. Johann Rudolf von Luternau (O.)

1736 Ostermont. — 1737 Febr. 23. Sam. Tillier (L.). Ward t. Seckelmeister.

1737 Febr. 23. — 1741 Ostermont. Joh. Georg Imhoff (O.) zum ersten Male.

1741 Ostermont. — 1745 Ostermont. Georg v. Muralt (O.)

1745 Ostermont. — 1749 Ostermont. Joh. Georg Imhoff (O.) zum zweiten Male.

1749 Ostermont. — 1752 April 4. Philipp Heinrich Sinner (L.) Ward w. Seckelmeister.

1752 Apr. 4. — 1756 Osterm. Friedr. May (L.) zum 1ten Male.

1756 Ostermont. — 1757 Nov. 15. Joh. Rudolf Stettler (O.). Starb.

1757 Nov. 19. — 1762 Ostermont. Rupertus Scipio Lentulus (O.).

1762 Ostermont. — 1766 Ostermont. Friedr. May (L.) zum zweiten Male.

1766 Ostermont. — 1767 April 21. Friedr. Sinner (L.) Ward t. Seckelmeister.

1767 April 21. — 1771 Ostermont. Rud. Manuel (O.)

1771 Ostermont. — 1774 Okt. 13. Joh. Rudolf Steiger, weiß, (O.) Starb.

1774 Okt. 27. — 1777 April 1. Joh. Bernh. v. Muralt (O.) Ward t. Seckelmeister.

1777 April 1. — 1780 Jan. 26. Nikl. Friedrich Steiger, schwarz, (O.) Ward t. Seckelmeister.

1780 Jan. 26. — 1784 Ostermont. Albrecht Bernh. Steiger, weiß, (O.) zum ersten Male.

1784 Ostermont. — 1786 Mai 7. Albr. Anton Imhoff (O.) Starb.

1786 Mai 11. — 1788 April 1. Carl Rud. May (L.) Starb.

1788 April 5. — 1792 Ostermont. Franz Ludw. Jenner (L.)

1792 Ostermont. — 1796 Ostermont. Emanuel Friedrich Fischer (O.)

1796 Ostermont. — 1798 März 4. Albr. Bernh. Steiger, weiß, (O.) zum zweiten Male.

Die starke Vertretung in der Magistratur war es jedoch nicht allein, was die Bedeutung und den Einfluß von Obergerberen im alten Bern hob. Andere Berufe, andere geistige Richtungen wirkten auf das nämliche Ziel hin. Schwert und Kanzel, Wissenschaft und Kunst, Handel und Gewerbe, jede dieser Thätigkeiten hatte Vorragendes aufzuweisen. Es böte das einen reichen und anziehenden Stoff zu einer Familiengeschichte der Gesellschaft. Unser Rahmen gestattet bloß, die unbestrittensten Erfolge zur Nacheiferung hinzustellen.

Das Schwert des ritterlichsten und heldenmüthigsten aller Berner, des Schultheißen Adrian von Bubenberg, gehörte der Gerberstube zum Löwen an [260]). Daß ihm andere Gerber würdig zur Seite standen und ihr Geist sich forterbte, wird theilweise der letzte Abschnitt zeigen. Nachdem die Zeit der großen Kriege sowohl für Bern als für die Eidgenossenschaft abgelaufen war, sah dieser Geist sich gezwungen, im auswärtigen Kriegsdienste Befriedigung zu suchen. Die Daxelhofer, Joffrey, Lentulus, Manuel,

---

[260]) Er war aus Gründen, die sich vermuthen, aber nicht beweisen lassen, von der Stube zum Narren und Distelzwang, welche auch die seiner Gegner, der Freunde Frankreich's, war, auf die Stube zum Löwen übergegangen.

Typ. Farbendruck. *R. F. Haller'sche Buchdruckerei.*

Ehrengeschirr der Gesellschaft von Obergerberen.

Steiger, Stettler, besonders aber die Muralt und Stürler haben fast allen europäischen Armeen Generale und andere hohe Offiziere geliefert. Für das Vaterland waren diese Kräfte nicht verloren; viele leisteten, zurückgekehrt, wesentliche Dienste; alle aber trugen zum kriegerischen Rufe der Berner und Schweizer — der, vielleicht mehr als man denkt, uns vor dem Schicksale Venedig's und Genua's bewahrt hat — nach Vermögen bei.

Doch nicht minder als seine Männer des Krieges ehrt Obergerberen seine Männer des Friedens, vorab die Gründer, Förderer, Erhalter unserer Kirche. Da steht voran Berchtold Haller, der Reformator selbst, vor Beendigung seines Werkes abberufen. Es folgen, in seinen Fußstapfen, Johannes Haller [261]), der Jüngere, oberster Pfarrer 1552, und eine lange Reihe von Kirchendienern. Obergerberen hatte im 16. und 17. Jahrhundert und auch später noch eine gewisse Vorliebe, dergleichen in seine Gemeinschaft aufzunehmen. Man braucht nur die Pastoralnamen Gering, Henzi, Graf, Engel, Forer, Lüthard, Trog, Langhans, Schoor, Zuber, Boßhard, Pfau, Myriceus, Pretelli, Gruner, Rütimeyer, Lutstorf, Hummel, Leuw, Böckli, Jersing, Lupichius, Delosea, Genfer, Walther, Schädelin belegweise zu nennen [262]).

Auf dem verwandten Gebiete der Wissenschaft glänzt als Stern erster Größe, weit über unsere Marken hinaus,

---

261) Aus einem andern Geschlechte als Berchtold, der Sohn des 1531 bei Cappel gefallenen ältern Johannes, gew. Kirchherrn zu Amsoldingen, gebürtig von Wyl, im heutigen St. Gallen, Stammvater des ganzen noch blühenden Geschlechts allhier.

262) Trotz des sprichwörtlichen Kindersegens der Herren Geistlichen sind die meisten dieser Geschlechter — Graf, Engel, Forer, Walther sind nicht die heutigen — wieder erloschen.

Dr. Albrecht von Haller, der tiefste, feinste und reichste Geist, den Bern hervorgebracht. Weiter zählt Obergerberen zu den Seinen den Geschichtschreiber Michael Stettler, den Bibliographen Gottlieb Emanuel Haller von Neus und den Numismatiker Franz Ludwig Haller von Königsfelden, deren Werke bekannt sind, sowie eine schöne Zahl von Professoren der Theologie, der alten Sprachen und des Rechts, als Blasius Marquard, Johannes Haller, Huldrich Trog, Markus Rütimeyer, Christoph Lüthard, Georg Langhans, Berchtold Haller, Johannes Niclaus, Samuel Henzi, Samuel Haller, Friedrich Kirchberger, Friedrich Stettler und Carl Ludwig von Haller.

In der Kunst ist es vertreten durch Niklaus Manuel, den Venner der Reformationsjahre, auf italischen Schulen zum tüchtigen Maler gebildet, den Fertiger unseres, dem Holbeinischen frei nachgebildeten Todtentanzes, ferner durch Johann Rudolf Manuel, seinen Sohn, und Wilhelm Stettler, beide ebenfalls Maler. Außerdem hat sich berühmt gemacht, freilich außerhalb des engen heimischen Kreises, weil die Spezialität den Aufenthalt in einer Weltstadt bedingte, Johann Rudolf Ochs, der geschickteste Edelsteinschneider seiner Zeit, unübertroffen in Nachahmung der Antiken, zuletzt königlicher Obermünzmeister in London, wie auch sein Sohn gleichen Namens.

Der Handel hat, wie bekannt, seinen Aufschwung in Bern erst während des 15. Jahrhunderts, hauptsächlich durch die Vermittlung der sogenannten Lombarden (Lamparter) genommen. Von diesen erwarben Manche das Burgrecht, z. B. Jakob Scazzini, genannt Mey (May), und sein Sohn Bartolomäus, beide auf Löwen zünftig, Großhändler und Wechsler, den Fuggern, Welsern u. s. w. nachstrebend[263]).

---

[263]) Siehe die Fortsetzung von Anshelms Chronik im schweizerischen Geschichtsforscher X. 358.

Auch Obergerberen hatte einen in dieser Richtung thätigen und unternehmenden Mann, Georg v. Laupen, Stifter einer großen Handelsgesellschaft, an welcher sich angesehene Berner betheiligten, die aber zuletzt Schiffbruch litt. Das nämliche Schicksal hat in der Neuzeit ein anderes Haus, unter Napoleon I. eines der größten in Frankreich, das Bankierhaus von Rud. Emanuel von Haller, betroffen. Merkur muß Obergerberen nicht hold sein!

Weniger ungünstig erscheint die Gesellschaft auf dem Boden der Industrie. Es ist schon früher gemeldet worden, daß im 14. und 15. Jahrhundert namentlich die Gerberei zu großem Flor gediehen. Ihr hatten unstreitig die v. Waberen, v. Muleren, v. Bannmos erst ihr Vermögen, dann ihren Einfluß, zuletzt ihre Junkerschaft zu verdanken. Gemeinnütziger und doch nicht minder ergiebig war das gewerbliche Unternehmen des Seckelmeisters Beat Fischer, später Herrn zu Reichenbach, der, als Pächter des Staatsregals, dem Lande ein geregeltes Postwesen gab, das von Zeit zu Zeit neu verliehen und den vorgeschrittenen Bedürfnissen angepaßt, bis 1832 im Besitze seiner Nachkommen verblieben ist [264]).

VII. Bestand.

Das Stubenrecht — die Gesellschaftshöre — ist auf sechsfache Art erworben worden:

durch freie Aufnahme,
durch Vererbung,
durch Handwerksfolge [265]),

[264]) T. Spruchbuch im unt. Gew. W. W. Bl. 124b., 146b. und 261b. und Seckelschreibereiprotokoll A. Seite 70 und 125.

[265]) Aufgehoben durch das Großrathsdecret vom 24. Januar 1805.

durch Gerichtsspruch [266]),
durch's Loos [267]), und
durch Gesetzeszwang [268]).

Das Stubenrecht ist ebenso auf sechsfache Art verloren gegangen:

durch freie Aufgabe,
durch Nichtunterhaltung [269]),
durch Ausstoßung [270]),
durch Handwerksfolge [271]),
durch Gerichtsspruch [272]), und
durch Burgrechtsverlust [273]).

Es war mithin der Stubenbestand in unausgesetzter Bewegung, bald vor-, bald rückschreitend, hinsichtlich der Fa-

---

266) D. h. früher durch chor-, nunmehr durch amtsgerichtlichen Spruch in Paternitätsfällen.

267) Eingeführt durch den §. 18 des Decrets vom 16. April 1790 (Polizeibuch XIX. 283), wiederaufgehoben durch den §. 20 des am 14. Oktober 1812 oberkeitlich sanktionirten Stadtreglements über Burgerannahmen vom 10. März, 18. April und 1. Junius 1812. Decretenbuch VII. 254.

268) Nemlich durch das Gesetz über Einbürgerung der Heimathlosen und Landsaßen vom 8. Junius 1859.

269) Das Burgerrecht war persönlich, mußte durch Bezahlung des Stubenzinses erhalten werden, selbst nach dem Tode, für die Hinterlassenen. Versäumte man dieß, so wurde man einfach aus der Zahl der Burger gestrichen.

270) Solche Fälle bezeichnet das Statut von 1467, wie man früher gesehen.

271) Siehe Note 265.

272) Note 266 hievor.

273) In ältern Zeiten verlor man das Burgrecht leicht; der Rath entschied darüber. Später traten Beschränkungen ein; doch ward es immer noch durch einzelne Verbrechen, auch durch Religionswechsel oder Heirath mit einer Katholikin verwirkt.

milien sowohl als der einzelnen Glieder. Genaue Angaben über die Totalstärke in verschiedenen Zeitpunkten fehlen aus dem einfachen Grunde, weil man Kopfzählungen allhier bis zum Jahre 1764 nicht kannte.

Aber selbst diese erste giebt keine Auskunft über die Betreffnisse der Gesellschaften; denn die Aufnahme in der Stadt geschah nicht zunftweise, sondern örtlich, nach den Vierteln und Straßen [274]).

Erst auf den 1. Mai 1787 wurde zum Behufe einer Revision der burgerschaftlichen Verhältnisse eine neue Zählung nach Gesellschaften vorgenommen. Diese wies für Obergerberen aus — 351 männliche, 350 weibliche, zusammen also 701 Köpfe. Es ist indeß zu bezweifeln, daß hierin alle im Auslande weilenden Stubengenossen begriffen gewesen [275]).

Die neuern Zählungen können ebenso wenig auf unbedingte Vollständigkeit Anspruch machen. Die von 1848 giebt Obergerberen 718, die von 1853 — 694, und die von 1861 — merkwürdigerweise — gleichviel Köpfe. Seither sind jedenfalls dazu gekommen 43 eingebürgerte Heimathlose und Landsaßen. Mit einigen Nichteingeschrie-

---

[274]) Die Bemerkung auf Seite 41 „der Beiträge zur Statistik des Kantons Bern," daß der Band, welcher die Bevölkerung der Stadt enthielt, der neunte gewesen und dermalen fehle, ist irrig. Diesen Band besitzen wir, freilich in anderm Formate und nicht als Tom. IX., sondern als Tom. I.

[275]) Von den alphabetisch geordneten Burgergeschlechtern fehlen mit dem dritten Bande alle von Lit. P. bis Z. Obergerberen besitzt jedoch einen amtlichen Auszug, soweit es diese Gesellschaft ansieht. Hiedurch wird der Verlust theilweise ersetzt, wenigstens in Betreff der Familien Rütimeier, Steiger (weiß und schwarz), Stettler, Stürler und v. Werdt.

benen des Auslandes dürfte die Gesellschaft dermalen auf 750 Köpfe ansteigen.

Ursprünglich gab es in Bern bloß Burger und Nichtburger. Die Burger schieden sich in Stadt- und Landsäßen. Letztere hieß man vorzugsweise Ausburger. Sie hatten keine Nutzungen; sowie aber einer in die Stadt zog, trat er ohne weiters in dieselben ein [276]). Das Ausburgerthum dauerte bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts [277]).

Im Mikrokosmos der Gesellschaften durfte dieses Institut nicht fehlen. Schon im 15. Jahrhundert findet man äußere Stubengenossen. Sie werden bei Ober- und Niedergerichten namentlich aufgeführt werden. In der ältern Zeit scheinen es ärmere Landleute gewesen zu sein. Später waren es gegentheils reiche Grundherren, heimische und auswärtige.

Mit dem 17. Jahrhundert kam eine andere Ordnung auf. Man schuf auf gesetzlichem Wege Vollburger und Halbburger. Diese nannte man auch „Hintersäßen" oder ewige Einwohner [278]). Sie entbehrten der Regimentsfähigkeit

---

[276]) Ordnung vom 4. Februar 1479. T. Spruchb. im ob. Gew. H. 285.

[277]) Es fiel, nicht weil die Stadt keine Ausburger mehr suchte, sondern weil sie keine mehr fand. Der heute zu bezahlende Batzen schmerzte unsere Landleute mehr, als der morgen zu gewinnende Thaler sie anlockte. Im Jahr 1584 kam es so weit, daß man die Venner anwies, in den Landgerichten „Tauwner" zu Burgern anzunehmen; umsonst. Die Stadt kam gleichwohl wieder zu Flor und vergalt nun den Ihrigen mit Schließung des Burgerrechts.

[278]) Die Ordnungen vom 31. August 1635 und 16., 23. und 24. März 1643. Rothes Buch.

und durften auch gewisse privilegirte Berufe nicht treiben. Dagegen standen sie in Bezug auf die allgemeinen Burger- und Gesellschaftsnutzungen den Ersteren gleich.

Ewige Einwohner waren 1) diejenigen Familien und Personen, welche als solche aufgenommen worden und nicht in der Folge das Vollburgerrecht erlangt hatten; 2) die unehelichen Kinder der Burger und ihre Abkömmlinge. Beide Classen sind, die erstere noch vor 1798, die zweite 1798, in das Vollburgerrecht eingetreten [279]). Obergerberen lieferte ein Contingent von 13 Köpfen.

Eine Art von ewigen Einwohnern im umgekehrten Sinne, d. h. mit vollem Burgerrechte aber ohne Burgernutzungen, werden eine Zeit lang die eingeburgerten Heimathlosen und Landsaßen bilden. Es beruht dieß auf dem Art. 7. des Gesetzes vom 8. Junius 1859.

Wir gehen nun über zur Namensaufzählung der Stubengenossen und zwar von

I. Altgerberen.

Wie früher bemerkt worden, kann die Spaltung der Gesellschaft in eine obere und niedere Stube nicht vor die ersten Jahrzehende des 15. Jahrhunderts gesetzt werden. Ueber die Glieder der Gerberengesellschaft, so lange sie einheitlich war, geben bloß Udel- und Tellbücher [280]) Auskunft; Stubenrödel sind aus so früher Zeit keine mehr vorhanden. Aber das älteste Udelbuch beginnt erst mit 1388 und reicht bis 1466; das älteste Tellbuch hinwieder ist von 1389. Aus

---

[279]) Nemlich, seit dem Aufhören der Regimentsfähigkeit und des burgerlichen Gewerbszwanges.

[280]) Wie das Stubenrecht mit den Stubenzinsen, so mußte das Burgrecht mit dem Burger- oder Udelzinse unterhalten werden. Das Udelbuch ist daher in Bezug auf die Stadt, was der Stubenrodel in Bezug auf die Gesellschaft.

dem langen Zeitraume, der vorausgeht, treten uns keine ganz zuverläßig auf Altgerberen bezügliche Gesellschaftsglieder entgegen. Es heben sonach die Namen an mit

1388 und 1389.

Laut Erblehenbriefes vom 10. December 1326 [281]) durfte Niemand im Gerbergraben ein Haus besitzen, als wer des Handwerks war. Nun erscheinen jenem Udelbuch zufolge im Jahr 1388 als Hausbesitzer im Graben und mithin als Gerber:

Auf der Ostseite, von unten angefangen [282]):

1) Peter Stocker. 2) Peter Füri. 3) Ullin v. Wabron. 4) Heinzmann Ladener. 5) Jenni Schorro. 6) Bütsch-Heini. 7) Peter Gasler. 8) Ruf Wiprecht. 9) Cunz Wiprecht. 10) Heinzmann Toffi. 11) Peter v. Otmarsberg. 12) Hänsli Füris. 13) Claus v. Hasle. 14) Die Buchera. 15) Joh. Burgenstein. 16) Marti Max. 17) Die Grafenriedina. 18) Peter Grüschi. 19) ... Oberuf. 20) Die Multschera. 21) Ruf Zuber. 22) Ullmann Fryburghus. 23) Heinrich Legelli. 24) Ruf Höwli.

Auf der Westseite von unten angefangen:

25) Claus v. Wichtrach. 26) Peter Huser. 27) Jenni Schorrer. 28) Anna Wulsleger. 29) Hänsli v. Ried. 30) Johann Scherler. 31) Heinrich Legelli. 32) Cunz Zuber. 33) Johann Fryburghus. 34) Heini Keslin. 35) Heinrich Slecht. 36) Cunz Buklin. 37) Jenni v. Summerow, gen.

---

281) Siehe Note 40.

282) Alle Namen, so da folgen, sind in der Schreibweise ihrer Zeit, d. h. so wiedergegeben, wie sie in den angeführten Rödeln und Urkunden erscheinen; diejenigen der noch bestehenden Geschlechter treten mit gesperrter Schrift hervor. Alle übrigen, selbst wenn sie gleich lauten mit den Namen gegenwärtiger burgerlichen Familien, sind denselben völlig fremd.

Ammann's. 38) Cunz v. Summerow. 39) Ruf Höwli 40) Clewi Bischoff. (41) Heini v. Wumbrechtsried. 42) Johann v. Buch.

Das Tellbuch wiederholt die Namen unter 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 30 und 37 und fügt hinzu folgende: Ulli v. Güminen, Peter Stollo, Rüdi Tanner, Heini Sneiter, Hans Wulfleger, Peter Schaffer, Hänsli Guggisberg, Hänsli Legelli, Hänsli Toffis, Peter Wanner, die Grenchera, Ulli v. Buch, Heini Huser, Willi Matter und Claus Löwo.

II. Obergerberen.

Die ersten Obergerber, welche uns begegnen, sind die in den zwei Gerichtsurkunden vom 17. Julius 1415 und 18. Mai 1416 [283]) angeführten Vertreter derselben, Enz Legelli, Johann Fryburghus und Petermann Sunnenfro. Auf sie folgen die bereits früher genannten vier Meister zum schwarzen Löwen der Urkunde von Mitte März 1423 [284]), nämlich Hans v. Muleron, Ifo Zuber, Peter Sunnenfro und Ulli v. Güminen; dann von den Ausgeschossenen des Gesammtgerberhandwerks im Erblehenvertrage vom 1. September 1431 [285]) Heini Schorrer, Peter Sunnenfro und Cuni Vogt, während die drei andern, Peter Brügler, Lienhard Tüdinger und Ullin Ofenmann der Stube von Niedergerberen angehören.

1448 und 1458,

waren zwei Telljahre. Damals saßen als obere Gerber im Graben und steuerten:

---

283) Siehe Note 67.
284) Siehe Note 68.
285) Note 78.

1448. — 1) Lienhart Künizer. 2) Heinzmann Füri. 3) Rufli Süni. 4) Peter Bomgarter der Gerwer. 5) Hänsli Salzmann und Ludi sein Sohn. 6) Clewi Bomgarter. 7) Benedict Herischwand. 8) Jörg Herischwand. 9) Peter Balsinger und Hans sein Sohn. 10) Benedict Wabrer. 11) Hänsli Sunnenfro. 12) Peter Wabrer der Gerwer. 13) Hänsli Wabrer. 14) Cuno Vogt. 15) Heini v. Elsaß. 16) Hänsli Schorro. 17) Cuno Ritter und 18) Peter Müller.

1458. — 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16 hievor und überdieß Clewi Brunner, Clewi Truwtenrein, Peter Schilling, Gilian Balsinger, Hänsli Sträler, Rufli Dietrich, Lienhart Nüwenegger, Peter und Hänsli Lauffenberg, Jöri Jagki, der Hauswirth der Gerber, Hänsli Herischwand und Vincenz Wabrer.

Die meisten dieser Namen verzeigen auch die jüngern Einträge des ersten, sowie das zweite Udelbuch, angelegt im Jahr 1466. Sie nennen aber einige weitere Hausbesitzer des Gerbergrabens, und diese, die nicht übergangen werden dürfen, sind:

Johanns v. Wabron, Ulli's Sohn, Hans Künizer, Hänsli Herischwand, Enzo und Ludwig Legelli, Hänsli v. Wabron der Junge und Hans Wabrer, „genempt Stürlers" sein Sohn[286]), Enz Füri und Lienhart sein Sohn, Ulli ab der Flu, Hänsli Mags, Peter Henni, Ulli Ampzo, Peter Slichting, Ruf v. Sibental, Ulli v. Nüwenegg, Niclaus im Bomgarten und Bartolome Küng[287]).

---

286) Von diesem kommen erweislich alle Stürler her.

287) Dieser war ein Schneider und zu Mohren zünftig. Die Regel, betreffend den Hausbesitz im Gerbergraben, hatte also nicht mehr volle Geltung.

1475.

Ganz zuverläßig in Bezug auf die Stubenhörigkeit ist erst das Verzeichniß der reisbaren Männer aller Gesellschaften vom 10. April dieses Jahres[288]). Obergerberen zählte damals, wie schon bemerkt, dreißig, und obwohl mehrere der Vorgenannten sich hier wiederfinden, glauben wir sie ohne Ausnahme hinsetzen zu sollen. Also:

1) Peter Bomgarter, alt Venner. 2) Hans Bomgarter. 3) Peter Bomgarter. 4) Jörg v. Laupen. 5) Heinzmann Cunried, Großweibel. 6) Hans Stürler. 7) Benedict Stürler. 8) Hans v. Werd[289]). 9) Lienhart Künizer. 10) Wernli Wernher. 11) Cunrad Mülibach. 12) Cunrad Müller. 13) Hänsli Schütz, der Hutmacher. 14) Rudolf Sunnenfro. 15) Heinzmann Willenegger. 16) Benedict Heriswand. 17) Peter Heriswand. 18) Peter Sunnenfro. 19) Hans Farner. 20) Benedict Thomann. 21) Clewi Brunner. 22) Hans Tillmann. 23) Hans Stutzmann. 24) Enzo Wabrer. 25) Lienhard Nüwenegger. 26) Michel Wernher. 27) Hans Sträler. 28) Niklaus Züricher. 29) Simon Subinger. 30) Bartlome Brunnader.

Für die zwanzig Jahre

von 1475 bis 1494

ist man auf die magern Angaben einiger Reisrödel angewiesen, die keinen einzigen neuen Stubengenossen nennen.

Von 1495 bis 1499

hat man Verzeichnisse derjenigen, welche an den regelmäßigen Oster- und Weihnachtürten Theil genommen, und

---

288) Buchers Chronik. Note 201.

289) Stammvater des Geschlechts von Werdt.

von 1500—1505

eigentliche Stubenrödel, d. h. Controllen über die geforderten und eingegangenen Stubenzinse von Obergerberen.

Die Resultate sind folgende:

Im Jahre 1495 zählte diese Stube von den 30 Genossen des Jahres 1475 nur noch 14, nämlich die der Ziffern 1, 3, 4, 8, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 22, 23, 28 und 30; dann aber 24 neue, als: Herr Simon Brunnader, Hans Heriswand, Kueni Vogt, Peter Stürler, Peter Otti, Hans Gartner, Jörg Heriswand, Benedict Brunner, Rudolf Bomgarter, Urban Bomgarter, Ludi Libfrid, Steffan Jeger, Clewy Meyer, Hans Zobrist, Niclaus Hasler, Hans Vogt, Hans Meyer, Rudolf Dietrich, Cunrad Gurni, Peter Zimmermann, Wolfgang v. Laupen, Niclaus Scherer und Peter Schalk.

Zu diesen gesellten sich:

1495 Andres Zender und Cunrad Tiesbach.

1497 Christen Scherer und Hans Dietrich.

1498 Hans v. Werd der Junge, Benedict Bepping, Simon Torman [290]) und Ludi von Laupen.

1501 Bernhard Meyer und Oswald Brunnader.

1502 Hr. Ludwig v. Werd, Caplan der St. Vincenzenkirche.

1503 Jost Linder, Peter v. Werd, Jacob Linder und Niclaus Tilmann der Junge.

1504 Peter Scherz, Hans Krus und Jacob Kalbrerg.

1505 Benedict Pfander, Caspar Grafenried [219]) und Geißschuchli.

---

[290]) Ein erloschener Zweig der heute noch auf Pfisteren zünftigen Thormann.

[291]) Ein erloschener Zweig der heute noch auf Pfisteren zünftigen von Graffenried.

Leider fehlen nun alle Stubenrödel

von 1506 bis 1550,

und man weiß bloß aus vereinzelten Documenten, daß
1510 Andres Linder und Benedict Sunnenfro,
1512 Kueni Vogt der Junge und Niclaus Manuwel [292]),
1518 Bartlome Steiger (weiß), des Raths [293]),
1530 Sulpitius Haller, des Raths (ältern Geschlechts),
1548 Hr. Hans Haller, Predicant [294]) (jüngern Geschlechts),
Stubengenossen von Obergerberen waren.

Von 1551 bis 1577

hat man wieder Stubenrödel; diesen zufolge waren 1551 Genossen:

a. aus den ältern, bis heute auf der Gesellschaft verbliebenen Geschlechtern:

Peter Stürler, des Raths, und Gilgian Stürler, Vogt zu Ripaille, Peter v. Werdt, des Raths, nebst Cenz, Peter und Andres v. Werdt, Jeronimus Manuel, Vogt zu Romainmôtier, und seine Brüder Niclaus und Hans Rudolf Manuel, Hans Steiger, Seckelmeister welscher Lande, und Hr. Hans Haller, Predicant am Münster.

b. Theils aus seither erloschenen — theils aus neuen Geschlechtern;

---

292) Der spätere Venner Niclaus Manuel, Stammvater des ganzen Geschlechts.

293) Ein Großsohn von Jost Steiger, Stammvater des Geschlechts, zu Weberen zünftig. Der Schultheiß Hans Steiger war Bartlome's Sohn.

294) Stammvater der heutigen Haller, Sohn des 1531 bei Cappel gefallenen Hans Haller, Pfarrers von Bülach im Kanton Zürich, gewesenen Kirchherrn zu Amsoldingen.

Hr. Batt Gery (Gering), Rudolf Baumgarter, alt Venner, Hans Baumgarter, der Alte, Jacob Baumgarter, der Alte, Adrian Baumgarter, Hr. Urban Baumgarter, gewesener Chorherr, Hans Baumgarter der Junge, Jacob Baumgarter der Junge, Gilgian Baumgarter, Jörg Herrenschwand, Hans Herrenschwand, Bastian Hübschi, Niclaus Schorr, Marti Krumm, Jörg Grüter, Hans Nußbaum, Hans Thomann (später Thomet), Niclaus Fruting, Marti Louber, Hr. Heinrich Graf, Predicant zu Hasle bei Burgdorf, Jacob Gutmann, Hans Amey Gachet (Gatschet), Venner von Peterlingen, Peter Otti, Bendicht Otti, Hans Otti der Alte, Hans Otti der Junge, Bendicht Pfander, Peter Pfander der Alte, Peter Pfander der Junge, Niclaus Henzi[295]), Bartlome Galdi, Peter Frank, Bendicht Ougsburger, Hans Hugi, Hans Mischler, Hr. Albrecht Vogt, Predicant zu Sigriswyl, Peter Vogt, Cunrad Vogt der Alte, Cunrad Vogt der Junge, Hans Meyer, Wilhelm Meyer der Alte, Wilhelm Meyer der Junge, Jacob Meyer, J. Jacob Heid, Heini Zulouf, Bitzius Steinhus, Marti Dasornen, Rudolf Schorr, Bernhart Schorr, Ludi Schorr, Hans Scherz, Oswald Knuchel[296]), Ulli Koch, Peter Koch, Jörg Koch, Hans Meder, Mauriz Tübi, Hans Schalkhuser, Hans Laubi, Jacob Noll, Jacob Zißet, Peter Hubler, Peter Frutig, Peter Roschi (seit 1546), Peter Berchtold, Caspar Schneiter, Hans Krus, Peter Schwyzer, Heini Seigli, Jörg Seigli, Hans Druffert, Hans Staufer (seit 1548), Hans Pfander, Conrad Rubeli von Erlach, Jeremias Hüginot, Batt Kabi und Jacob Vogt.

Im Ganzen also 89 Stubengenossen.

---

295) Stammvater des ältern Geschlechts, wovon der Sohn des bei Ofen gefallenen Generals, Heinrich Freiherr v. Hentzi-Arthurm, Hauptmann zu Pola in Istrien, der letzte Sprößling ist.

296) Stammvater des Geschlechts, das längst nicht mehr auf Obergerberen zünftig ist.

Zu diesen kam bis 1577 eine Reihe von Stubengenossen, theils der Geschlechter, welche bereits Obergerberen angehörten, theils neuer. Nur die Letztern werden hier ausgehoben, nemlich:

1552 Hans Brüchi, Hauswirth zu Obergerberen, Michel Stäli, Baschi Struchen und Hans v. Wouw.

1554 Jacob Willenegger und Michel Stalder.

1555 Jacob Koufmann [297]), Franz Tollier und Meister Wendel Schärer.

1556 Hr. Michel Schlatter, Helfer am Münster zu Bern.

1557 Niclaus Gaschet [298]), geschworner Schreiber.

1558 Hans Büler, Samuel Schmelz, Heinrich Schlatter und Urbain Quisard, Herr zu Crans.

1559 Bendicht Schwander, Bastian Sterchi und Claude Hyppolite de Graveruel, Stadtschreiber zu Thonon.

1560 Josias Rappenstein, Pauli Stachel und Franz Sträler.

1562 Hans Mandrot, Peter Meley, Stephan Gurnel und David Grotz.

1565 Hans Bender und Gedeon Walde.

1566 Philibert Bonnaz und Heinrich Zimmermann.

1567 Peter von Rorbach (Stadtsäß seit 1565).

1568 Bernhart Wyß, Hans Heinrich von Lanthen — Heid, Hans Mathey von Morsee, Jacob Lumpen und Peter Pernet.

Bei diesem Jahre unterscheidet der Rodel zum ersten Male zwischen innern und äußern Stubengenossen. Zu den Letztern werden gezählt:

---

297) Heute nur noch auf Metzgeren zünftig.

298) Am 16. September 1557 zum Stadtsäßen und Burger angenommen (Rathsmanual), Stammvater der hiesigen Gatschet. Hans Amey, der Venner von Peterlingen, war sein Bruder; deßgleichen Daniel und Anton.

Herr Albrecht Vogt, Predicant, Graveruel von Thonon, Hans Amey Gachet, Hans Mandrot, Hans Matthey von Morges, Urbain Quisard, Wilhelm Meyer und Etienne Richard.

1571 Hans Ludw. v. Muralt[299]) und Vincenz Heid.

1572 Hans Rütlinger, Hans Spani, Cunrad Pretelli und zwei Aeußere — Claude Major von Lutry und Hans Schatz.

1573 Niclaus Schütz und drei Aeußere — Jkr. Adam von Garmiswyl, Jkr. Wilhelm Vuilliermin und Jkr. Hans von Aubonne.

1574 Niclaus Dachselhofer[300]) und Peter Herboldt (Herbort).

1575 Georg Marquard, Generalcommissär des welschen Landes, Sebius Wieland und Wilhelm Krieg.

1577 Herr Bläsi Marquard, Professor der Theologie, und ein Aeußerer Jkr. (Ferdinand) Loys, Herr zu Chesaux.

1578.

Hatten schon die Pestjahre 1564 und 1565 in die Burgerschaft von Bern große Lücken gerissen, so war dieß noch weit mehr der Fall in den Jahren 1576 und 1577. Der Vereinigung von Ober- und Niedergerberen, von Ober- und Niederpfisteren lag keine andere Ursache zu Grunde, als eben das starke Zusammenschmelzen dieser vier Stuben. Obergerberen, das in der Zahl seiner Genossen ums Neujahr 1564 bis auf 93 gestiegen war, zählte deren bloß noch 58; Niedergerberen brachte einen Zuwachs von 54, und zwar Folgende:

---

299) Zum Stadtsäßen angenommen am 30. März 1570 (Rathsmanual), Stammvater der bernischen v. Muralt.

300) Großsohn des Hans Tachselhofer von Mellingen, der zuerst in Bern sich niedergelassen.

Hr. Bartlome Archer, des Raths, Jkr. Ludwig von Diesbach[301]), Felix Schöni, Vogt zu St. Johannsen, Gilgen Im Haag, Vogt zu Landshut, Hans Schibler, Vogt zu Aarberg, Albrecht Hüpschi, Bendicht Archer, Niclaus von Wyngarten, Rudolf Linder, Burkhart Fischer[302]), Hans Jucker der Alte, Nicl. Bikhart, Jac. Schöni, Bend. Marti, Josua Wyermann[303]), Daniel Knecht, Hans Cunrad Gering, Jac. Hüpschi, Jr. Christoffel v. Erlach[304]), Christen Stadler, Rud. Bachmann, Antoni Dribollet[305]), Peter Galdi, Meister Pauli, der Sattler, Ludi Genser, Hans Gnägi, Josue Schorr, Marti Bay[306]), Marti Louwer, Burkhart Brunecker, Hans Jenner, Jost Tschann, David Bäckli, Jacob Berchtold, Hans Andres, Hans Jucker der Junge, Rudolf Jucker, Geörg Harr[307]), Hans Hebler[308]), Bendicht Walkhart, Hans Stettler, Jeronimus Stettler[309]), Galli Werdtmüller, Matthys

---

301) Der auf Obergerberen zünftig gewesene Zweig der v. Diesbach ist erloschen.

302) Stammvater der bernischen Fischer.

303) Sein Sohn Niclaus, von welchem die heutigen Weyermann abstammen, ist als Rothgießer wieder zu Schmieden übergegangen.

304) Erloschener Zweig der v. Erlach.

305) Großsohn von Rudolf Tribolet von Gals, Stammvater des Geschlechts, das nicht mehr auf Obergerberen zünftig ist.

306) Sein Urgroßsohn Dietrich trat als Kupferschmied zu Schmieden über A. 1646.

307) Heute heißt diese Familie Hahn und ist nicht mehr auf Obergerberen zünftig.

308) Stammvater unserer Hebler, die nicht mehr auf Obergerberen zünftig sind.

309) Von Hieronymus, dem Großsohne Wilhelm's, der als Ausburger um 1535 von Stettlen nach Bern zog, stammen alle heutigen Stettler ab.

Jucker, Bendicht Mattstetter, Hermes Rust, Schreiber zu Trachselwald, Christen Kry, Ludi Archer, Simon Archer, Hans Lienhart, der Junge, Meister Marti, der Schärer, genannt Frosch, und die drei Geistlichen, Herr Jacob Forer, Helfer am Münster zu Bern, Hr. Hans Kilchberger, Predicant zu Krauchthal, und Hr. Jacob Engel, Predicant zu Ried.

Von 1579—1595

fehlen wiederum die Stubenrödel, dagegen beginnt mit 1584 der obrigkeitliche Burgerannahmsrodel. Diesem zufolge, und den Stubenrodel von 1596 damit verglichen, erscheinen aus neuen Geschlechtern:

1587 Hans Bitzius, Herr Joders, des Raths, Sohn[310]).

1588 Hans Rieder, von Ormonds, Taglöhner.

1591 Herr Christoffel Lüthardt, Helfer am Münster[311]), Samuel Gruner, des Predicanten zu Seengen Sohn, Substitut[312]), Marx Gyger von Gontenschwyl, Kellner und Reitknecht, Niklaus Dübi von Schüpfen, Gerber, und Niklaus Küchli von Herzogenbuchsee, Schärer.

1593 Herr Paulus Lentulus, Doctor med.[313]), von

---

310) Vater und Großvater, nebst andern Gliedern seines Geschlechts, waren zu Kaufleuten zünftig. Taschenbuch 1862, Seite 163, Note 108.

311) Die Berufung an den Kirchendienst der Stadt verlieh zugleich das Burgerrecht. Von Christoph stammen alle Lüthardt ab.

312) Sein Großvater Hans Gruner, ebenfalls Predicant zu Seengen, ist der gemeinschaftliche Ahnherr aller unserer Gruner. Hans Georg Gruner, Samuels Neffe, Stubengeselle 1629, bildete die Linie, die heute noch auf Obergerberen zünftig ist.

313) Auch die Berufung an eine Stadtarztstelle verlieh das Burgerrecht. Paulus Lentulus war der Sohn des Scipio Lentulus, gebürtig aus dem Neapolitanischen, gewesener Seelsorger

Cleven (Chiavenna), und Peter Studer von Grafenried, Seiler[314]).

1594 Hans Läderach, von Engistein, Gerber.

1595 Peter Herren, von Mühleberg, Gerber.

1596 Jkr. Augustin von Luternau[315]), Hr. Simon Löuw, Predicant zu Kirchberg[316]), Antoni Wagner (älteres Geschlecht), Bendicht Weck, Bendicht Buchser, Heinrich Mattenberg (auch Maggenberg), Hans v. Stein, Hans Diebold Moser, Hans Boßhard, Hans Maurer, Simon Ougsburger[317]) und Samuel Rohr.

1597 Ambrosius Hug, Hans Rudolf Gerwer[318]) und Niclaus Spätig.

1598 Herr Huldrych Trog, Helfer am Münster.

1602 Jkr. Jost Alex. von Freiburg, David Kymann, Hans Heinrich Sorg, David Pärli, Hans Wild, Hans Jth[319]), Hans Melchior Brunner, Jacob Nöthiger[320]), Peter Rosselet, Ulli Holzer, Daniel

---

bei den Waldensern zu Angrogna, dann seit 1568 Pfarrer zu Chiavenna, wo er um 1597 gestorben.

314) Stammvater unserer Studer, wovon keine mehr auf Obergerberen zünftig sind.

315) Herr zu Liebegg, der Erste seines Geschlechts, der sich in der Stadt setzte.

316) Hr. Simon Leo oder Leuw, zuerst Provisor allhier, von welchen unsere Leuw abstammen. Anno 1627 ward Mstr. Samuel, sein Sohn, Weißgerber zu Burgdorf, äußerer Stubengenosse.

317) Ein erloschener Zweig dieses Geschlechts.

318) Urenkel von Peter Gerwer, Seiler (auch Peter Seiler genannt), zünftig zu Weberen, Stammvater des Geschlechts.

319) Die Jth sind nicht mehr auf Obergerberen zünftig.

320) Die Nöthinger ebenfalls nicht.

Rebstock, Jochum Hackbrett, Mattheus Müller und ein Aeußerer, Jost Moser, Freiweibel zu Biglen.

1604 Franz Walder, von Essertines bei Iferten, Reitknecht, und David Berner.

1609 Jacob Rüfenacht, des Predicanten zu Worb Sohn, Gerber, und Caspar Baumann.

1610 Jr. Isaac Chambrier von Neuenburg, David v. Rütti[321]) und Moritz Flückiger, von Zofingen, Büchsenschmied.

1612 Herr Marx Rütimeyer, Helfer am Münster[322]).

1613 Jacob Tschumi von Bipp und Ulrich Holzwart.

1614 Herr Bartlome Dunus, Doctor med.

1615 Herr Christen Jost, Predicant zu Kirchlindach, Abraham Koller und Abraham Binder.

1616 Louis Lamy von Thonon, Maroquinbereiter.

1619 Emanuel Isenschmied[323]) und Wolfgang Lutstorf[324]).

1620 Hans Georg Imhoff, Schreiber, von Aarau[325]) und Hr. Georg Langhans, Helfer allhier.

1622 Peter Wagner[326]) (jüngeres Geschlecht), Hans Jacob Mundtwyler von Sur, Schreiber, Rudolf

---

321) Sohn des gleichnamigen Vaters, der als Tischmacher Anno 1562 von Lenzburg nach Bern kam und zum Stadtsäßen angenommen wurde. Von ihm stammen alle v. Rütte ab, die aber gegenwärtig nicht mehr auf Obergerberen zünftig sind.

322) Siehe Note 311. Hr. Marx war gebürtig von Aarau; von ihm stammt das Geschlecht ab.

323) 324) Sind nicht mehr auf Obergerberen zünftig.

325) Stammvater der Imhoff, zum Burger empfangen am 14. August 1617.

326) Sohn von Hans Jacob und Großsohn von Michel Wagner, Schreiber, angenommen zu Schmieden 1540, Stammvater der heutigen Wagner.

Faßnacht und der Aeußere, Jkr. Joh. Franz de Martines, Herr zu Burjod.

1623 Sylvester Hiller von St. Gallen, Wundarzt und Wirth zum Falken.

1626 David Hüß, Predicant zu Madiswyl.

1629 Herr Hans Heinrich Pfauw, Predicant zu Rynach, Bendicht Schnyder von Dießbach, Sigrist, Felix Kleber von Aarau, Weißgerber, Hans Mani von Treiten, Hauptmann, Hans Ulrich Wetter, des Predicanten zu Walperswyl Sohn, und Jaques François de Joffrey, Herr zu Belletruche.

1631 Abel Gränicher von Aarau, Trompeter, Hans Kupferschmied von Oberburg, Reitknecht, und Antoni Jersing von Rötschmund, Schreiber.

1632 Bendicht Heggi von Buchsee, Rothgerber, Jacob Steinegger von Burgdorf, Weißgerber, und Caspar Wolf.

1634 Hr. Caspar Myricäus, Predicant zu Meikirch.

1635 Peter Zuber, Provisor in Bern, Gabriel Blauner und Hans Ochs.

1636 Bendicht Stettler von Stettlen, Karrer, Bendicht Huber und Ulrich Waber, Forster.

1637 Emanuel Steiger [327]) (schwarz) und Samuel Dick [328]).

1641 Hans Georg Drühorn.

1642 Humbert de Treytorrens von Jferten.

1643 Mstr. Georg Steck von Augsburg [329]), Weißgerber.

---

[327]) Der erste seines Geschlechts, der auf Obergerberen erscheint. Er war ein Urgroßsohn des Hans Steiger von St. Gallen, der um 1547 zu Bern sich setzte und Burger wurde.

[328]) Ein Zweig dieser Familie, der nicht mehr auf Obergerberen zünftig.

[329]) Von welchem die Steck jüngern Geschlechts abstammen.

1645 Hr. Daniel Delosea (Theolosea) von Peterlingen, Schulmeister zu Thun, und Hr. Johann Justus Lupichius aus der Pfalz, Predicant zu Spiez.

1646 Hr. Hans Heinrich Hummel, Helfer am Münster, und Peter Birrbüchler von Thun, Weißgerber.

1648 Jkr. Hans Franz v. Villarzel, des Herrn von Belp (Johann Rudolf Stürler) Tochtermann.

1649 Hildebrand Gonter (Günther), gew. Burgermeister von Sitten, Jacob Supersax und Samuel Allet von Leuk, alle drei Walliser, und Jacob Leemann.

1651 Mstr. David Schär und Abraham Hüßler (Häusler).

1653 Mstr. Jacob Bankauw, Gerber.

1659 Jacob Am Büel von Sitten und Peter und Josias Magueran von Leuk, im Wallis.

1661 Hr. Johannes Niclaus, Prof. phil., und Mstr. Caspar Dünki [330]).

1665 Mstr. Hans Georg Keller, Gerber.

1667 Mstr. Wilhelm Flügel, Gerber [331]).

1673 Hr. Oberst Isaac Duplessis-Gouret, Herr de la Primée, Lutzow, Walsdorf und Wustermark in Brandenburg.

1684 Mstr. Hans Jacob Steinbrecher.

1706 Mstr. David Stoß, Rothgerber [332]).

1718 Mstr. Samuel Dubois, Rothgerber.

1723 Mstr. Emanuel Sybold, Rothgerber [333]).

1728 Mstr. Emanuel Roder, Rothgerber [334]).

1734 Mstr. Gottfried Kuhn, Rothgerber [335]).

---

330) Nicht mehr auf Obergerberen zünftig.

331) Sohn des Pfisters Wilhelm Figel von Buchen am Federsee, der am 30. August 1625 zum Stadtsäßen angenommen worden. Die Regimentsfähigkeit erhielten seine Nachkommen erst am 1. April 1691.

332—335) Nicht mehr auf Obergerberen zünftig.

1749 Mstr. Sigmund Heinz, Rothgerber.

1791 Johann Jacob Gruner, von Wynau [336]), durch's Loos.

1804 Daniel Hemmann, Major, von Brugg und Lenzburg [337]), durch's Loos.

1855 Johann Jacob Schädelin, von Moosleerau, Helfer am Münster.

1856 Carl Ludwig Friedrich Heimel, von Kappelen, Notar.

1862 Niclaus Klötzli, Zuckerbäcker, eingebürgerter Landsaß.

Auf den 1. Februar 1861 war der Personenstand von Obergerberen [338]) nach dem gedruckten Verzeichnisse der Stadtburgerschaft folgender:

Geschlechter.	Kopfzahl.	Ehen.	Wittwer.	Wittwen.	Ledig.	
					Männl.	Weibl.
1. Bitzius *	3	—	1	—	—	2
2. Daxelhofer	6	2	—	—	2	—
3. Fischer	103	18	4	4	19	40
4. Flügel *	11	1	—	—	3	6
5. Gatschet	8	—	—	1	4	3
6. Gerwer *	7	—	—	2	3	2
7. Gruner *	17	4	1	2	2	4
8. Haller	39	5	—	1	17	11
9. Heimel	4	1	—	—	1	1

336) Am 15. April 1791, nach geleistetem Beweise, daß er vom nämlichen Blute sei wie die übrigen Gruner.

337) Bildet das jüngere Geschlecht.

338) Die mit Sternchen bezeichneten Geschlechter haben noch Zweige auf andern Gesellschaften.

Geschlechter.	Kopfzahl.	Ehen.	Wittwer.	Wittwen.	Ledig. Männl.	Ledig. Weibl.
10. Hemmann	8	2	—	1	1	2
11. Henzi*	2	—	—	—	—	2
12. Imhoff	2	—	—	1	1	—
13. Knecht	2	—	—	1	—	1
14. Kohler*	3	1	—	—	—	1
15. Langhans*	42	6	1	2	9	18
16. Lentulus	7	1	—	1	1	3
17. Leuw*	4	—	—	1	3	—
18. v. Luternau	6	1	—	1	2	1
19. Lüthard	15	3	1	1	1	6
20. Manuel	45	3	2	6	13	18
21. v. Muralt	21	4	—	2	5	6
22. Ochs*	2	—	—	1	—	1
23. Rütimeier	15	3	—	—	5	4
24. Schädelin	9	—	—	1	3	5
25. Steck	3	—	—	—	1	2
26. Steiger (weiß)	124	14	3	9	45	39
27. Steiger (schwarz)* . . .	39	5	1	3	14	11
28. Stettler	51	5	2	6	16	17
29. Stürler*	68	10	2	8	18	20
30. v. Werdt	28	1	2	1	9	14
Summa . .	694	90	20	56	198	240

Hiezu die 43 der Gesellschaft im Jahr 1862 zugefallenen Heimathlosen und Landsaßen, die sich nach obigen Rubriken also darstellen:

Geschlechter.	Kopfzahl.	Ehen.	Wittwer.	Wittwen.	Ledig. Männl.	Ledig. Weibl.
1. Dräyer	1	—	—	—	—	1
2. Erlenwein	1	—	—	—	1	—
3. Gehrig	2	—	—	—	—	2
4. Gehring	1	—	—	—	—	1
5. Glauser	1	—	—	—	—	1
6. Klötzli [339])	13	1	—	2	2	7
7. Kräuchi	2	—	—	1	1	—
8. Maring	1	—	—	—	1	—
9. Ryser	5	1	—	—	1	2
10. Scheidegger	4	—	1	—	—	3
11. Specht	3	1	—	—	—	1
12. Tschabold	3	1	—	—	—	1
13. Werner	1	—	—	—	—	1
14. Weyrauch	3	1	—	—	—	1
15. Witschi	2	—	—	2	—	—
Summe . .	43	5	1	5	6	21

III. Niedergerberen.

Die Rödel dieser Stube reichen hinauf bis

1450.

Damals zählte sie 45 Meister und Gesellen, nemlich: 1) Peter Brüggler, Venner, 2) Gilian Joser, 3) Lienhart

339) Von diesen ist eine Familie, aus 9 Köpfen bestehend, seitdem ins volle Gesellschaftsrecht aufgenommen worden. Siehe Seite 115.

Kistler, 4) Rudolf Schluchter, 5) Peter Schluchter, 6) Ludwig Schluchter, 7) Heinzmann Sterr, 8) Michel Sterr, 9) Gilian Schriber, 10) Gilian Imhag, 11) Hänsli Linder, 12) Hans Stampf, 13) Clewi Brunner, 14) Hans Bader, 15) Erhart Hofer, 16) Steffan Joser, 17) Clewi Stoll, 18) Bendicht Zimmermann, 19) ... Bumann, 20) Bendicht Mattstetter, 21) Niklaus Mattstetter, 22) Hans Sunnenberg, 23) Peter Müller, 24) Gilian Tüdinger, 25) Bernhart Jurer, 26) Hänsli Wagner, 27) Peter Sutter, 28) Hans von Kur, 29) Peter Berger, 30) Clewi Seiler, 31) Welti Schoch, 32) Peter Imhag, 33) Bernhard Stampf, 34) .... Függo, 35) Immer Berger, 36) Clewi Schniders, 37) Cüntzi Hanas, 38) Welti von Bonwyl, 39) Ulli Schütz, 40) Hans Loubegger, 41) Hänsli Rapp von Laupen, 42) .... Platzmann, 43) Heinzmann Andres, 44) Hänsli Sterro und 45) Jkr. Hans Heinrich von Bannmos[340]).

Der letzte dieser alten Rödel ist von

1474.

Damals saßen auf Niedergerberen noch Ziffer 3, 4, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 21, 24, 25, 32, 44, 45 hievor; sodann von den seit 1450 neu eingegangenen:

Venner Ludwig Brüggler, Leutpriester Bernhart Schmidli, Jacob Appentecker, Jost Linder, Hans Bischoff, Hans Langenörlin, Bendicht Stengelin, Clewi Kunis, Hans Sifrid, Hans Holi, Peter Grafenried, Peter Wiler, Rudolf Sterro, Peter Steiger, Jacob Vogler, Ulrich Vogler, Erhart Mülibach, Andres Bick, Jost Bleichner, Clewi Letten, Clewi Schenk, Hans Maler, Gilgen Krieg, Kunrad Schmalz, Hans Schoch von Erlach, Clewi Lülli von Erlach, und 8 Aeußere: Hr. Mülibrunn der Kirchherr von Hasle, Clewi Mülibrunn,

---

340) Seite 1, 13 und 17 dieses Rodels.

sein Bruder an der Sunklöwinen, Rüdi Blatter und Rüdi Schedler von Undersewen, Ulrich Frutinger, Stoffel der Schriber von Spiez, Merchli von Wald und Ruf Gratschi von Sibenthal [341]).

Der Rodel der reisbaren Männer von Niedergerberen im Jahr 1475 fügt drei Genossen hinzu — Hans von Coblenz, Bendicht Korber und Hans Ferwer.

Dann tritt eine Lücke ein von 103 Jahren, binnen welcher alle Geschlechter, die bei der Vereinigung mit Obergerberen (1578) zum Vorschein kommen, bis an vier, die Imhag, Linder, Andres und Mattstetter, neu in die Stube getreten sind. Besondere Angaben hierüber finden sich bloß wenige, zerstreut theils in den Rathsmanualen des 15. und 16. Jahrhunderts, theils in den Reisrödeln, soweit sie noch erhalten sind; sie folgen der Zeit nach also aufeinander:

1487 Hans Aleman, genannt Apotegger [342]), und Hans Schnider.

1510 Simon Archer und Hentz Jenner.

1512 Hans Jucker, Wilhelm Meyer, Erhart Zeiß, Hans Gosteli und Peter Roggli.

1541 Wilhelm Stettler von Stettlen [343]).

1555 Marti Payt, der Seiler [344]).

1562 Burkhard Vischer, von Thun [345]).

1568 Hans Hebler, der Reuter [346]).

---

341) Seite 148 und 149 ebendaselbst.

342) Der vermuthliche Vater des Venners Niclaus Manuel.

343) Von welchem alle unsere Stettler herkommen. Note 309.

344) Sohn von Antoni Payet (Payt, Bayt, Bay), Hauswirth zu Schiffleuten, der Erste des Geschlechts, das längst nicht mehr auf Obergerberen zünftig ist.

345) Jüngerer Sohn von Niclaus Vischer, Venner zu Thun und Stammvater unserer Fischer.

346) Von welchem die Hebler herkommen, die nicht mehr auf Obergerberen sind.

Der Bestand der Stube bei ihrer Vereinigung mit Obergerberen ist Seite 108 u. f. hievor zu sehen.

IV. Löwen.

Von Anfang an war hier das Handwerk nicht maaßgebend, das lehren die Aeußerungen des Schultheißen Kistler im Twingherrenstreite [347]). Erst sehr spät, im 17. und 18. Jahrhundert, nahm die Regierung an, es gehörten, im Gegensatze zu den Rothgerbern, die Weißgerber vorzugsweise auf Löwen [348]).

Die ältesten Stubengenossen allda sind im Rodel der reisbaren Männer von 1475 enthalten. Er weist folgende Namen auf:

1) Herr Adrian v. Bubenberg, Ritter, Altschultheiß; 2) Jkr. Petermann v. Waberen, Schultheiß; 3) Jkr. Jacob v. Stein; 4) Jkr. Petermann v. Stein; 5) Hans Frenkli, Seckelmeister; 6) Peter Frenkli, sein Sohn; 7) Peter Stark; 8) Heinrich Titlinger [349]); 9) Peter Roß; 10) Jacob Lombach; 11) Rudolf v. Kilchen, Gerichtschreiber; 12) Jacob May; 13) Bartlome May [350]); 14) Hans Tilger [351]); 15) Hans Schnewli; 16) Hans Graffenried [352]); 17) Bernhard Suriant; 18) Hans Glaser; 19) Hans von Büren [353]); 20) Hemmann Trucktenrein;

---

347) Ausg. v. Rodt. Seite 152.

348) Rathsentscheid vom 13. März 1710. T. Spruchb. im unt. Gewölb. CCC. 769.

349) Ein Seitenzweig der Dittlinger, welcher erloschen ist.

350) Vater und Sohn, von welchem alle unsere May abstammen.

351) D. h. Tillier.

352) Ein erloschener Seitenzweig.

353) Deßgleichen.

21) Niclaus Müller; 22) Clewi Ueltschi; 23) Clewi Rubeli; 24) Niclaus Alwand; 25) Meister Marcell; 26) Hans Guldimund; 27) Hans Noll; 28) Diebold Kürsiner; 29) Thomann Armbroster; 30) Ulrich Armbroster; 31) Heinrich Büchler; 32) Hans Weibel und 33) Heinrich Maler.

Ein datumloses Verzeichniß der Gesellen „zem mitlen Lewen" aus dem Anfang der Neunzigerjahre des gleichen Jahrhunderts [354]) hat von diesen 33 bloß noch die 10 der Ziff. 2, 10, 13, 16, 17, 18, 21, 23, 25 und 32. Die übrigen Namen gehören seit 1475 Eingetretenen an, welche sind: der Herr von Brandis [355]). Hr. Caspar v. Stein, Jkr. Gilg von Rümlingen, Urs Werder, Dominicus von Büren, Clade May, Niclas Lombach, Rudolf Tilger, Michel Glaser, Ludwig Michel, Bartholome Steiger [356]), Bernhart Armbroster, Peter Steiger [357]), ... Bibrach, Peter Tschilliart, Ludwig Brüggler, Ludwig Roß, Hans Angelt, Paule Maler, Anthoni Pandion, Conrat Armbroster, Conrat Geißeler, Marti Goldschmidt, ... Ruttenmann, Jacob (Erk) Grichtschreiber, Lux Glaser, Jacob Glaser und Niclas Appotecker.

Bis zur völligen Lösung des Verbands mit den Gerberen, d. h. bis 1578, sind von den Geschlechtern, welche heute auf Mittellöwen zünftig sind, hinzu gekommen:

Um 1510. Die Jenner, durch Rudolf Giner von Solothurn, im Spitz allhier.

„ 1528. Die Sinner, durch Heinrich Sinner, wahr-

---

354) Im Staatsarchive.

355) D. h. Jkr. Petermann von Pesmes, seit 1482 Herr zu Brandis.

356) Zubenannt der Aeltere; hinterließ keine ehelichen männlichen Nachkommen.

357) Christian's Sohn, aus dem Saanen'schen Geschlechte, nicht zu verwechseln mit dem andern, noch heute blühenden Geschlechte der Steiger (weiß).

scheinlich von Basel, gew. Barfüßerguardian zu Bern und Königsfelden.

Um 1531. Die Zehender, durch Hans Ulrich Zehender, von Aarau, zum Löwen allhier.

„ 1548. Die Wyttenbach, durch Niclaus Wyttenbach, gew. Venner zu Freiburg und Biel.

„ 1571. Die Sybold, durch Samuel Sybold von Büren, Glasmaler.

VIII. Abzeichen.

Wie die Stadt — sowohl zur Unterscheidung als zur bildlichen Vertretung — ihre äußern Abzeichen hat, so auch jede ihrer Gesellschaften. Gewöhnlich findet man deren dreierlei: Wappen, Siegel, Fahnen. Warum die heutigen Gerber daran so auffallend arm sind, ist schwer zu sagen. Um so willkommener soll uns sein, was die Alten an Stätten überliefert, die von dem Zahne der Zeit besser geschützt sind.

Im nordwestlichen Winkel unserer Münsterkirche ist seit Kurzem für winterliche Taufhandlungen und Abendandachten eine kleine Capelle hergerichtet. Gerade den nämlichen Raum nahm zur Zeit des alten Glaubens die Capelle der Gerber mit dem Altar ihres Schutzpatrons, des heil. Bartholomäus ein. Hebt man nun das Auge hier empor, so gewahrt man oben in der Kreuzung des Gurtengewölbes vier Rosacen, in einem verschobenen Vierecke, je zwei und zwei einander also gegenüberstehend:

West.

Süd. Nord.

Ost.

Aus der ersten, westlichen, tritt, in Sandstein gemeißelt, das Bild eines kräftigen Mannes hervor, der stehend, in rothem Kleide und rothem, goldbordirten Hute, mit beiden Händen ein Schriftband hält, das die Jahreszahl 1476 trägt. Es ist offenbar der Gerber des 15. Jahrhunderts.

Die zweite, nördliche, zeigt das Wappen der Stube von Niedergerberen, vielleicht schon von Altgerberen — im silbernen Felde zwei rothe gegen einander gestellte Löwen, mit goldenen Krallen und goldenen Halsbändern, der rechte in der linken, der linke in der rechten Vorder- und Hinterpranke, ein blaues, an den Griffen goldbeschlagenes Gerbermesser haltend, beide mit aufrechtem Doppelschweife.

Diesem gegenüber, in der südlichen Rosace, ist das Wappen von Obergerberen, ebenfalls in Silber, ein aufrechter, schwarzer, goldgekrönter Löwe, mit roth ausgeschlagener Zunge, goldenen Krallen und goldenem Halsbande, woran Juwelen und birnförmige Goldgehänge: den Doppelschweif erhoben und in den beiden Vorderpranken das nämliche Gerbermesser, wie hievor beschrieben, haltend.

Die vierte, östliche Rosace enthält das Wappen der Stube zum Löwen, in Silber, ein linksschreitender rother Löwe, ohne Krone, aber mit goldener Mähne und goldenen Krallen, der den Doppelschweif aufrichtet und gleichwie der schwarze von Obergerberen in den beiden Vorderpranken ein blaues goldbeschlagenes Gerbermesser hält.

Alle vier Bilder sind von tüchtiger Hand, vermuthlich von Meister Erhart Küng gearbeitet, und in ihren Einzelnheiten, sowie in Betreff der Farben gut erhalten. Die auffällig angebrachte Jahreszahl beweist nicht nur, daß das Werk 1476 erstanden, sondern läßt auch eine Beziehung auf die großen Ereignisse jener Tage vermuthen. Einige

Gründe hiefür wird man im folgenden Abschnitte bei den Jahren 1474, 1475 und 1476 finden.

In den Bogenfenstern der Capelle sind, auf Glas gemalt, die gleichen drei Wappen eingefügt. Sie stehen aber an Zeichnung, Ausführung und Erhaltung weit unter den in Stein gehauenen. Es ist daher unnöthig, sich dabei länger aufzuhalten. Nur das sei bemerkt, daß die Scheibe von Niedergerberen in Schrift führt: anno domini MCCCCLXXI. Das Alter der Capelle scheint demnach bis 1471 hinauf zu reichen, während sie jedenfalls bei der Kirchenvisitation von 1453 noch nicht bestand. [358]).

Außer der Münsterkirche findet man namentlich dieses letztere Wappen, d. h. das der Vennerstube, noch hie und da abgebildet, meist in Verbindung mit dem Wappen des Landgerichtes Zollikofen, welchem der Venner von Gerberen vorstand. Der getheilte Schild zeigt in der rechten Hälfte die zwei rothen Löwen von Niedergerberen, in der linken das mit 9 Buchblättern besetzte weiße Schrägband der Edlen von Buchsee, welches Zollikofen sich angeeignet zu haben scheint.

Heraldisch und technisch am Ausgezeichnetsten wiedergegeben ist der Leu von Obergerberen, in zwei Scheiben unseres Meisters und Freundes Dr. Stantz. Die eine ziert, wie bekannt, eines der Halbbogenfenster im Erdgeschosse des Zunfthauses von Pfisteren [359]). Die andere, jüngere, bildet mit den Wappen der Schultheißenfamilien Steiger (weiß) Manuel, Daxelhofer, Steiger (schwarz) und Fischer ein eige-

---

358) Visitationsbericht auf der Stadtbibliothek, abgedruckt, soweit es bernische Kirchen betrifft, in den Abhandlungen des historischen Vereins von Bern, Tom. I. Seite 251. Siehe namentlich Seite 321 folg.

*) Siehe das Titelblatt.

nes kunstreich verziertes Fenster im Saale von Obergerberen, wo nur das unvortheilhafte Licht zu bedauern.

Von ältern Siegeln dieser Gesellschaft ist nichts bekannt. Wahrscheinlich gingen die Erlasse derselben unter dem Siegel ihres jeweiligen Venners ab. Der gegenwärtige Stempel mag aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sein, ohne Kunst, ohne Geschmack, ein Zierbengel von Löwe. Vollends zu beachselzucken ist die Umschrift: SIGILLVM CORIAR. TRIBVNATVS BERNAE. HELVET. Der Tadel — damit er zu Besserem führe!

Noch hat Obergerberen zwei Fahnen. Natürlich sind weder diese, noch die abgegangenen älteren je im Felde gewesen. Alle Gesellschaftskontingente standen, je nach der Stärke des Auszugs, entweder unter dem Stadtbanner oder unter dem Stadtfähnlein. Dagegen dienten die Gesellschaftsfahnen bei festlichen Anlässen, wo man sie häufig und gern entfaltete. Unsere neueste ist erst bei Anfang des fünfhundertjährigen Eintrittes der Berner in den Schweizerbund, anno 1853 gefertiget worden.

Schließlich mag noch eine Eigenheit der Stubengenossen von Ober- und Niedergerberen berührt werden. Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts zeigen, daß Viele derselben zeitweise das Gerbermesser als Zugabe in ihren Schild aufgenommen. Bei einigen deutete es wohl das selbstbetriebene Handwerk an, bei andern war es gewiß nur der Ausdruck der Liebe und des Stolzes auf ihre Stube. Dergleichen bieten ja auch die Wappenverhältnisse der Herrschaften und ihrer Lehenträger dar.

Am frühesten findet man dieses Gerbermesser im Schilde des Ruf Wiprechts, gewes. Venners zu Pfisteren anno 1404; dann in den Schilden von Peter Bomgarter, Venner 1474 und 1479, und mehrern seiner Abkömmlinge, von

Peter Stürler, des Raths 1510, Venner 1523, von Bartlome Steiger (weiß), dem Jüngern, des Raths 1517, von Peter von Werdt, des Raths 1517, von Peter Thormann, Venner 1552, 1562 und 1571, von Michel Stettler, Schultheiß zu Unterseen 1567, von Burkhard Fischer, Vogt zu Wangen 1579, von Benedict Walthard, Schaffner im Interlachenhause 1596 u. s. w. [359]).

IX. Chronik [360]).

1314 April 14. Erste Spur des Betriebs der Gerberei in hiesiger Stadt.

1326 Dezember 10. Versetzung der Gerber in den Graben vor der Ringmauer, womit thatsächlich die Genossenschaft beginnt.

1332 im März. Aeltester Freiheitsbrief der Gerber, oder rechtliche Anerkennung dieser Genossenschaft.

---

359) Alle diese Siegel befinden sich an Urkunden des Staatsarchivs

360) D. h. Recapitulation der Hauptdaten obiger Geschichte mit Einstreuung verschiedener Thatsachen, die zu berühren keine Gelegenheit sich gezeigt.

Die Belege zu vielen dieser Thatsachen finden sich bereits in den Noten angeführt, die zu den Stellen gehören, wo ihrer zuerst Erwähnung geschieht.

Andere sind den Chroniken von Justinger, Schilling, Anshelm, Haller, Musculus und Stettler entlehnt, auf die im Allgemeinen zu verweisen genügen wird.

Einige Wenige haben amtliche Protokolle und Bücher geliefert, diese allein werden so citirt werden, daß eine Verification jederzeit Statt finden kann.

Wo hinter einem Namen die Buchstaben St. v. N. — St. v. O. — St. v. L. in Klammern erscheinen, bedeutet dies Stubengenosse von Niedergerberen, Stubengenosse von Obergerberen, Stubengenosse von Löwen.

1339 Junius 21. Kampf bei Laupen. Die Stadtchronik und ihre Ueberarbeiter lassen den Anführer der Berner kurz vor dem Zusammenstoße diesen zurufen: „Wo sind nu die mit den grünen Röcken und die Gassen„treter? Die trettend nu har zu mir, die söllen vor „der Panner stan als ein Mur.“ Das waren die Metzeger und Gerwer zu Bern. Die waren zu Stund bereit und traten frölich zu Im und sprachen: „„Herr wier sind hie und wellen noch hütt by üch „„sin an üwer Siten, und tuon als biderb Lüt tuon „„sollen, was Jr uns heißent.““

Leider steht diese Stelle nicht im gleichzeitigen Schlachtberichte, der im Uebrigen der ganzen Erzählung zu Grunde liegt, sondern ist vom Verfasser der Stadtchronik eingeflochten worden. Ist die Thatsache daher nicht ganz festgestellt, so schildern jene Worte doch genau, was man im 15. Jahrhundert von dem frischen und freudigen Sinne der Gerber, von ihrem kriegerischen Muthe und ihrem Patriotismus hielt.

1341 im März. Rath und Gemeinde sichern den Gerbern im Graben die ewige Offenhaltung des Platzes oberhalb desselben zu.

1367 November 10. Erste Stube der Gerber im Wohnhause des Heinrich Zigerlin, später das Gesellschaftshaus selbst, genannt zum Löwen.

1373 April 1. Bestätigung des Freiheitsbriefes der Gerber von 1332 durch die allgemeine Zunftordnung.

1379 Juli 24.
1380 Mai 27.
1390 November 13.
} Drei Bauentscheide der Zweihundert, die jeden äußern Ein- und Anbau am Gerbergraben nach Mitgabe des Erblehenbriefes von 1326 untersagen.

1416 Mai 13. Spruch des Gerichts in einem Mauerstreite der obern Gerber im Gerbergraben mit den Barfüßern, also erste Spur einer Obergerberen-Genossenschaft.

1423 Mitte März. Auftreten der Bezeichnung Gerbergesellschaft zum schwarzen Löwen für Gesellschaft der Obergerber.

1431 Sept. 1. Das gemeine Handwerk der Gerber in Bern nimmt das Haus des Chorherrn Winkler von Zurzach für den dortigen Messebesuch in Erbpacht.

1444 August 26. Unter den 20 mit ihrem Hauptmann Hans Matter zu St. Jacob gefallenen Mitgliedern der 200 ist von Obergerberen Hänsli von Waberen der Jüngere [361]).

1450 Januar 20. Meister- und Lehrlingordnung des gemeinen Handwerks der Gerber, von diesem erlassen.

1459 und vorher. Straf- und Bußartikel der Stube von Niedergerberen, mit Nachträgen bis 1476.

1468 Junius 21. Zug der Berner in's Sundgau. Ludwig Brüggler (St. v. N.) Venner von Gerberen führt das Panner der Stadt.

1474 November 13. Schlacht und Sieg bei Hericourt Petermann v. Waberen, Altschultheiß (St. z. L.) einer der zwei bernischen Hauptleute.

1475 October 14. Feldzug der Berner und Freiburger zu Einnahme der Waadt, jene unter dem Befehle des Altschultheißen Petermann v. Waberen. (St. z. L.).

1475 October 23. Erstürmung der Veste Les Clés, die Berner geführt von Heinrich Tittlinger. (St. z. L.).

---

361) Burgerrodel von 1444.

1476 März 2. Schlacht und Sieg bei Grandson. Ludwig Brüggler, (St. v. N.) Venner von Gerberen, Pannerhauptmann.

1476 April 6. Ritter Adrian v. Bubenberg (St. v. L.) Hauptmann der Berner in Murten. Peter Stark (St. v. L.) einer seiner Kriegsräthe.

1476 Junius 18. Hauptsturm der Burgunder auf Murten [360]), von Bubenberg und den Seinen abgeschlagen. Die Regierung beantwortete ihren Bericht vom 20. während der Dankmesse: „Min Herren haben „üwer Schriben verstanden, und unsäglich Fröud an „üwerm ritterlichen Stand empfangen, Gott dem All„mächtigen darum Dank sagend." [362]).

1476 Junius 22. Schlacht und Sieg bei Murten. Die Berner unter dem Befehle des Schultheißen Petermann von Waberen (St. v. L.), das Panner der Stadt geführt von Ludwig Brüggler (St. v. N.), Venner von Gerberen. Mit ihnen haben, dem Auszugrodel zufolge, am Schicksalskampf Theil genommen: von Niedergerberen Clewi Brunner, Jost Linder, Peter Imhag, Gilg Surer, Rudolf Sterro, Jacob Vogler, Erhard Mülibach, Hans Ferwer, Gilian Joser, Clewi Kuni und Apothekers Sohn; von Obergerberen Lienhart Nüwenegger (ein Söldner), Hans Stutzmann, Hans Tillmann, Lienhard Künizer, Clewi Brunner und Jörg v. Laupen; von Löwen: Ikr. Jacob v. Stein, Peter Frenklin, Heinrich Titlinger, Bernhart Suriand, Niclaus Müller, Meister Marcell, Ulrich Armbroster und Niclaus Alwand.

---

362) Rathsmanual zu diesem Tage.

1476 Vollendung der Gerberkapelle in der St. Vinzenzenkirche.

1477 Januar 5. Schlacht und Sieg bei Nancy. Die Berner unter zwei Hauptleuten, wovon der Eine — Kilian v. Rümlingen (St. v. L.)

1477 im Junius. Den berühmtesten Gasthof zwischen Nürnberg und Lyon, hält in Bern „zur Glocke" Jacob v. Gurtifry (Courtevril) genannt Lombach (St. v. L.)

1479 April 2. Einführung einer Gerbtaxe, nemlich für eine schwere Stierhaut von 7 Gulden und darunter sieben, für andere Häute sechs Schillinge [363]).

1479 August zwischen 1. — 6. Tod des Schultheißen, Ritters Adrian v. Bubenberg (St. v. L.).

1480 August 23. Reiszug nach Chalons, in des Königs von Frankreich Dienste, Hans Linder (St. v. N.), führt die Schützenfahne.

1486 November 5. Die Niedergerber werden von der Regierung genöthigt, ihre Werkstätten an die Matte zu verlegen, wofür jeder eine Entschädigung von 100 Pfd. erhält [364]).

1487 Januar 8. Bern und Freiburg leisten dem Herzoge von Savoyen Hülfe gegen den Markgrafen von Saluzzo, Hauptmann des ersten Auszugs der Berner — Gilian v. Rümlingen (St. v. L.).

1491 Dezember. Tod des Altschultheißen Ritter Petermann's von Waberen (St. v. L.).

1494 März 14. Peter Steiger (St. v. L.) erhält eine allgemeine Bergwerksconzession für die vier Mandemente. Der Nemliche entdeckt die Silberminen im Bagnesthale [365]).

---

363 u. 364) Deßgleichen.

365) T. Spruchbuch im ob. Gew. N[1], Fol. 84b und im unt. Gew. D. 137.

1494 August 22. Erste Spur von einer Verwaltung des Landgerichts Zollikofen durch den Venner von Gerberen [366]).

1499 Julius 22. Schlacht und Sieg bei Dornach. Schultheiß von Erlach und Caspar von Stein (St. v. L.) Hauptleute der Berner. Das Panner der Stadt, unter Caspar Wyler (St. v. N.), Venner zu Gerberen, trägt Cunrad Vogt (St. v, O.).

1507 März 1. Genueserzug. Hans Linder (St. v. N.), Venner von Gerberen, Hauptmann der Berner.

1511 Nov. 27. Zug wider die Franzosen im Mailändischen. Hauptmann — Casp. Wyler (St. v. N.) Altvenner von Gerberen.

1513 Juni 5. Schlacht und Sieg bei Novara. Hauptmann des zweiten bernischen Auszugs — Bartlome May (St. v. L.) und Lieutenant Gilg Imhag (St. v. N.).

1513 Julius 3. Sturz der französischen Partei in Bern. In den Rath kommen, nebst Andern, Peter Stürler (St. v. O.) und Peter Roggli (St. v. N.); Venner zu Gerberen wird Caspar Wyler (St. v. N.)

1513 August 15. Einbruch in Burgund bis Dijon. Pannerhauptmann Caspar Wyler (St. v. N.) und Schützenvenner Hans Brunner (St. v. O.).

1515 Großer Reiszug wider die Franzosen im Mailändischen. Mai 9. Erster Aufbruch: Lieutenant Cunrad Vogt (St v. O.) und Fahnenträger Hans Brunner (St. v. O.); Junius 23. zweiter Aufbruch: Lieutenant Peter Stürler (St. v. O.) und Fahnenträger Peter von Werdt (St. v. O.).

---

366) Rathsmanual zu diesem Tage.

1516 und später. Niclaus Manuel (St. v. O.) malt den Todtentanz an der Ringmauer des Dominicanerklosters [367]).

1527 Nov. 13. Der Gerberaltar von der Regierung geschlossen; alle Pfrundmessen daselbst untersagt [368]).

1528 Januar 7. Berchtold Haller (St. v. O.) eröffnet das Religionsgespräch von Bern und bringt die Reformation zum Durchbruche [369]).

1528 Okt. 29. Auszug wider die empörten, zum Katholizismus zurückgekehrten Oberländer. Sulpitius Haller (St. v. O.), Pannerhauptmann und Hans Stürler (St. v. O.), Zeugmeister.

1529 Junius 8. Erster Cappelerkrieg. Niclaus Manuel (St. v. O.), Venner zu Gerberen, führt das Panner der Stadt; Träger desselben ist Peter von Werdt (St. v. O.).

1531 Oktober 11. Zweiter Cappelerkrieg, worin Bartlome Knecht (St. v. N.) Pannerträger und Jacob Vogt (St. v. O.) Schützenvenner des ersten, Peter Stürler (St. v. O.), Venner von Gerberen, Pannerhauptmann des zweiten Auszuges.

1536 Febr. 25. Tod des bernischen Reformators Berchtold Haller (St. v. O.) [370]).

1539 April 7. Die neue Gerichtssatzung verleiht der Stube von Obergerberen die Fertigung aller im Gerbergraben verübten Frevel.

1547 oder 1548. Statut der Obergerber über Unter-

---

367) Die Originalcopie von Kauw liegt in der Familienkiste Manuel.

368) Rathsmanual zu diesem Tage.

369) Acten der Disputation im Staatsarchiv und gedruckt.

370) Dieses Datum ist dem ersten Tauf- und Eherodel Bern's entnommen. Anshelm bezeichnet den 26. Februar als Todestag.

halt der Stube, Förderung des Handwerks, Frevelgerichtsbarkeit u. s. w.

1565 bis 1567. Neubau des Gesellschaftshauses von Obergerberen, gemäß den zwei Verdingen, um das Mauerwerk vom 22. Julius 1565 und um das Zimmerwerk vom 4. November 1566. Regierung und Privaten steuerten daran in Geld 2087 Pfd. 13 Sch. 4 Pf. Andere Beiträge wurden in Holz geleistet [371]).

1567 Mai 17. Erstes gemeines Mahl in diesem neuen Gesellschaftshause.

1569 August 25. Todschlag auf der Stube zu Niedergerberen durch Niclaus Weyermann an Samuel Schmalz begangen. Der Thäter wird nach drei an der Kreuzgasse gehaltenen Landtagen auf 101 Jahr aus der Stadt verbannt.

1577 Großes Pestjahr. 18 Stubengenossen von Ober- und viele von Niedergerberen weggerafft.

1578 März 21. Die Regierung vereinigt die Stube von Niedergerberen mit der Stube von Obergerberen, deren Name bleibt, und löst die Stube zum Löwen definitiv ab.

1578 März 31. (Ostermontag) Erster Zusammentritt der Vereinigten Gerber unter allseitiger Freude.

1578 im Mai. Verkauf des alten Gesellschaftshauses von Niedergerberen an Seckelmeister Niclaus von Graffenried um 2000 Pfd. [372])

1581 Februar 10. Tod des Schultheißen Hans Steiger (weiß), Herrn zu Rolle, Mont u. s. w. (St. v. O.)

1589 Junius 17. Kriegszug wider Savoyen zu Behauptung der Waadt. Peter v. Werdt des Raths, (St.

---

371) Freiheitenbuch von Obergerberen, Seite 333—349.

372) Testament desselben im Testamentenbuch VIII. 8.

v. O.) Pannerherr und Hr. Johannes Haller, (St. v. O.) Feldprediger der Armee.

1592 August 6. Gerberordnung, von der Gesellschaft berathen und erlassen.

1604 Aelteste Almosenrechnung von Obergerberen.

1611 Pestjahr. 21 Stubengenossen finden den Tod.[373])

1628 Wieder Pest, die 25 Obergerber und in der Stadt überhaupt 2492 Personen wegrafft.[374])

1637 August 10. oder 11. Tod des am 5. April 1632 vom Schultheißenamte zurückgetretenen Hrn. Albrecht Manuel, Herr zu Cronay. (St. v. O.)

1650 September 23. Die Regierung erneuert das alte Verbot, anderswo als im Graben oder an der Matte Gerberei zu treiben.[375])

1662 September 8. Vincenz Stürler (St. v. O.), gewesener Offizier der sächsischen Armee, wird in einem nächtlichen Streite erstochen. Die Familie entsagt vor der Regierung der Blutrache.[376]) Es ist der letzte nachweisbare Fall dieses uralten Rechtsinstituts.

1664 April 1. Statut oder Stuben- und Handwerksordnung von Obergerberen.

1666 November 21. Sogenannte „Freiheitsartikel", zu Aeufnung der Gerberei.

1670 Februar 18. Der am 23. März 1668 vom Schultheißenamte zurückgetretene Hr. Niklaus Daxelhofer St. v. O.) stirbt, vom Schlag gerührt, im Rathssaale, während er als Statthalter präsidirt.[377])

---

373) Wie schon 1577 nach Inhalt der Stubenrödel.

374) Deßgleichen, und überdies Tauf- und Eherodel Tom VII. am Schlusse.

375) Rathsmanual zu diesem Tage.

376) Rathsmanual u. T. Spruchbuch im unt. Gew. TT. 337.

377) Rathsmanual zum 18. Februar 1670.

1670 December 26. Anfang der Protocolle von Obergerberen

1671 April 10. Zählung und Feststellung sowohl des Armen- als des Stubenguts.[378])

1678 December 30. Großer Brand im Gerbergraben, der Laube entlang, ausgebrochen in des Schuhmachers Abraham Schmidt's Haus.[379])

1674 März 23. Entscheid des Streites zwischen Obergerberen und Mittellöwen, wegen des Venneramtes. Rath und Zweihundert sprechen der letztern Gesellschaft einen Mitantheil zu.[380])

1686 December 31. Wiedereinführung der in Abgang gekommenen Gesellschaftsmahle und Neujahrsgeschenke.[381])

1697 Januar 4. Rechnungsmahl von 150 Stubengenossen.[382])

1710 März 13. Streit zwischen Obergerberen und Mittellöwen, wegen der Stubenfolge der Weißgerber, von Schultheiß, Rath und XVI. dahin entschieden, daß dieselben künftig auf Mittellöwen angenommen werden sollen.

1711 März 4. Aufstellung eines Waisengerichts für Obergerberen nach Mitgabe der oberkeitlichen Verordnungen vom 25. November 1676 und 6. Mai 1696.

1716 September 7. Das Gerberhaus an der Matte wird zu einem Spital oder Pfründerhaus für die Armenkinder der Gesellschaft, sowie zur Seidenweberei

---

378) Gesellschaftsmanual I. 17.

379) Rathsmanual zum 31. December.

380) Deßgleichen u. T. Spruchbuch im unt. Gew. WW. 1.

381) Gesellschaftsmanual I. 198.

382) Ebendaselbst I. 302.

der Herren Buri und Aeschbacher, welchen eine Anzahl dieser Kinder in Verding gegeben werden soll, hergerichtet.

1731 Mai 14. Schultheiß und Rath bestätigen und ergänzen die sogen. Freiheitsartikel von 1666.[383])

1731 August 15. Tod des Schultheißen Christoph Steiger, des Aeltern (schwarz, St. v. O.).

1737 März 15. Verkauf des Mattenspitals und eines Baumgartens auf dem Brüggfeld.

1746 December 3. Hr. Jeremias Müller, Decan zu Lotzwyl, stiftet testamentlich mit 2000 Pfund ein zweijähriges Stipendium von 48 Kronen für den jüngsten Rothgerbermeister.[384])

1748 December 30. Beschluß zu Einschmelzung von Silbergeschirr, um den Ertrag in's Armengut zu legen.

1749 Julius 17. Hinrichtung des Hauptmanns Samuel Henzi (St. v. O.), Chefs der Burgerverschwörung.

1749 December 20. Tod des Schultheißen Isaac Steiger (weiß, St. v. O.).

1764 u. 1765. Erlaß von Instructionen für die Armen- und Stubengutsverwaltung.

1765 Februar 12. Tod des am 26. März 1759 vom Schultheißenamte zurückgetretenen Hr. Christoph Steiger, des Jüngern (schwarz, St. v. O).

1777 December 12. Tod Albrechts v. Haller (St. v. O.), des „Großen", wie ihn die Wissenschaft nennt.

1793 Mai 2. Organisation der Stuben- und Armengutsverwaltung durch ein besonderes Instructionenbuch.

---

383) Rathsmanual zu diesem Tage.

384) Gesellschaftsmanuale IX. 39. u. X. 30. 223.

1798 März 4. Schultheiß Niclaus Friedrich v. Steiger (St. v. O.) tritt von seinem Amte ab und begibt sich zu den Truppen im Grauholze.

1798 März 26. Aufstellung einer frei aus den Stubengenossen zu ernennenden Vorgesetztenbehörde von 27 Mitgliedern an Platz der frühern aus den Mitgliedern der Regierung und den Amtleuten bestandenen, sowie einer Waisencommission von 9 Mitgliedern.[385])

1798 Juli 2. Verkauf des noch übrigen Silbergeschirrs mit Ausnahme des Leuenbechers, zu Handen des Armenguts.

1799 December 3. Tod des gewesenen Schultheißen Niclaus Friedrich v. Steiger (schwarz, St. v. O.), zu Augsburg.

1803 Junius 16. u. Julius 16.
1804 Februar 2.
Veräußerung des alten Gesellschaftshauses von Obergerberen in d. Gerberlaube an die Gebrüder Kuhn.[386]) (St. v. O.)

1806 August 30. Ankauf des neuen Gesellschaftshauses an der Marktgasse Nr. 84.[387])

1825 December 2. Tod des Stubengenossen, der von allen das höchste Alter erreicht, nämlich des Altseckelmeisters Rudolf Stettler, 94 Jahre, 8 Monate alt.

1837 December 23.
1838 Mai 30.
Neues Statut der Gesellschaft von Obergerberen.

1851 Juni 1—1852 Mai 31.
1853 „ —1854 „
Hr. Ludwig Fischer von Reichenbach (St. v. O.), Regierungspräsident d. Kt. Bern.

---

385) Ebendaselbst XXIV. 22.
386) Ebendaselbst XXVI. 292.
387) Deßgleichen. XXVIII. 221.

1855 Januar 6. u. Junius 14. Erlaß des revidirten und noch gegenwärtig bestehenden Statuts.

1857 — 1859. Neubau des Hinterhauses an der Judengasse Nr. 112 c. und d., Uebersiedelung der Gesellschaft dahin und Vermiethung des Vorderhauses.

Anhang.

1. Freiheitenbrief der Gerber,

zugleich ältestes Statut eines Handwerks zu Bern,

1332 im Merzen.

Ich Johans von Bubemberg der iünger Schultheiß ze Berne, ritter, tun kunt allen dien, die disen Brief sehent oder hörent lesen nu unn hienach, daz die gerwer, die meister und sezhaft sint ze Berne, vür mich, vür den rat und vür die zweihundert der stat von Berne kamen, unn offeneten da vor uns ein satzunge unn ein ordenunge an einer schrift, die si über ir hantwerch un über sich, dur der stat nutz unn ere von Berne, gesetzet unn geordenet hetten unn baten, daz dü satzunge unn ordenunge an der burger buch von Berne geschriben wurden, darumbe daz sie nachmals kraft hetten. Und do die satzunge und ordenunge vor uns an der schrift gelesen wurden, do wart da von dem rate unn von dien zweihunderten einhellenklich erkennet, daz die ordenunge und satzunge so si über sich einhellenklich unn über ir hantwerch, getan hetten, als öch vor uns gelesen wart, an der burger buch von Berne geschriben wurden, unn öch nachmals kraft hetten. Die ordenunge unn satzunge was also: wir, die gerwer gemeinlich von berne, setzen und ordenen über uns unn über unser hantwerch, einhellenklich, dur der stat nutz unn ere von Berne, daz nieman noch unser deheiner einich leder ze merit tragen sol ze snidenne, want daz santrochen

ist, ane var. Ez sol och nieman [1]) noch unser deheiner ku efer unn rüssin efer, ze bletzleder sniden, in dehein wege. Wir haben öch gesetzet und geordenet, daz enhein knecht meister werden sol, ez heißen denne vier oder mer [2]) under uns, die wir darzu nemen, unn daz gesprechen, daz er des hantwerches so vil bericht, daz [3]) er meister müge old sülle sin, ane var. Wele knecht aber under uns meister ist, oder meister heißen oder werden wil [4]) unn der des hantwerches nit als vil kan, daz er meister heißen müge, der sol lernen als lange, als [5]) in die heißent, die darüber gesetzet siud, ane geverde. Aber wele meister heißen [6]) wil, der sol un mag meister werden, wenne er mit der e (Ehe) beraten wirdet oder ane die gesetzet [7]), ane widerrede. Ez sol öch nieman noch unser deheiner verbrunez leder ze merit tragen noch einicher [8]) sin leder ze bletzleder sniden, e ez die viere geschöwent, die darüber gesetzet sint. Wele öch den [9]) selben vieren, meister old knecht, ir deheinem unzucht umbe ir schöwen mit worten oder mit werchen butte, der sol daz besseren als wir burger daz ordenent und heißent. Wele öch dirre (diese) Stucken deheinez brechen, als dicke er daz tete, als dicke sol der ze einunge geben, mit namen dien burgern zwen schilling, dem schultheitzen zwen, unn dem hantwerch zwen, ane widerrede, pfeningen gemeiner ze Berne. Unn ze einer warheit diß Dinges han ich min Ingesigel gehenket an disen brif, Der wart gegeben in dem mertzen da man zalt von gottes geburt thusena drühundert unn zwei und drißig iar.

(Es hängt das Siegel des Schultheißen von Bubenberg etwas beschädiget.)

---

[1] — [9] sind zerfressene Stellen des Pergaments.

2. Conjunctio

beider ober und nider Gerwer-Gsellschaften.

(1578)

Wir der Schultheis, Rhät und Burgeren, genampt die Zweyhundert der Statt Bern, thund kund mit disem Brief, daß uf hütt sines Datumbs vor uns erschinnen sind, die eerenvesten, fromen, fürsichtigen, ersamen, wysen Herr Johanes Steyger, unser alt Schultheis, Herr zu Münsingen und Roll, Jeronimus Manuel, unser Seckelmeister, Mitherr zu Worb, Barthlome Archer und Berchtold Vogt, all vier des kleinen Rhats, Lienhart von Werdt, Niclaus Tachselhofer, Bernhart Wyß, Bendicht Fruting, Josue Wyermann und Bendicht Marti, innamen und von wegen gmeiner Meistern und Stubengsellen beider loblichen Gesellschaften zun Obern- und Nidergerbern allhie in unser Statt. Hand uns erzelt und eroffnet, wie man sich noch wol zu verdenken, daß ire Vordern beider vorgemelter Gsellschaften vergangener Zyt in Willen syend kommen zesammen zezüchen und sich widerumb in ein Stuben oder Gsellschaft zu verlyben, das doch nit zu Fürgang komen, von wegen sy domalen dhein fügsam inen gevellig noch wol gelägen Hus köuflich erhalten mögen, -- sidhar aber sy (die Stubengsellen zu den Oberngerwern) ir alt Hus uf dem Platz, von sines Alters und Infalls

wegen widerumb nüw ufrichten gar stattlich, wol und dermaßen erbuwen lassen, das nu sy die beid Gsellschaften gnugsamen Platz und Herbrig by einanderen haben mögind; dann ouch die vergangnen stärblichen Löuf ir Anzal vast geschwecht und geringert, — und müßten ouch sy von Undergerwern ir Hus under der Krützgaß, so gar buwlos wäre, Notturft halb ouch wider buwen und ernüwern, daran aber irer Stubengült und Vermogen bewenden und verbruchen, dieselben sy aber nun wol uf andere ire Notturft und zu irem gmeinen Nutz verhalten und ersparen mögend, derhalben zwüschen inen einmütige, willige Verglichung geschehen, beredt und überkomen wäre, zesamen uf die nüwgebuwne Obergerwer Stuben zezüchen, wann inen sölichs von uns zugelassen und vergönt möchte werden. Hierumb wäre ir aller demütig Pitt, wir wöltend uns ir Fürnemen gefallen und dasselbig geschechen lassen, in Hoffnung sölichs wurde Inen und unser Statt wol erschießlich, trost und nutzlich sin; dann sy vermeinten ouch nit hiedurch der Gsellschaft und Stuben zum Mittellöuwen (so vor Zyten ouch zu den Gerwern gehört hat) an irer Grechtigkeit der Waal des Sechszechners und in der Grichtsbesatzung noch Anderem, so derselben von Alter har zugestanden ist, nützit ze benemen, sonders sy fürer darby blyben ze lassen.

Als wir nun sölich ir Fürbringen in mer Worten verstanden, haben wir irer Pitt gnediglich gewillfaret, und hieruf wolgenamter ersamen Gsellschaft der Gerwern gnediglich zugelassen und vergönt sich also ze verlyben und zesamen zezüchen, ouch by einandern zeblybrn, so lang es uns und inen nutzlich sin wirt; also daz nun und diser Gstalt die Obergerwer ein zwyfache Stuben und Gsellschaft sin, ouch als andere zwyfach Stuben alhie in unser Statt in Besatzung des Grichts, Waal der Sechszechner, Ustheilung des Burger-

gelts und guten Jaren, gehalten werden soll; aber doch der Gsellschaft zum Mittellöüwen ir Grechtigkeit der Grichtbesatzung und Sechszechners, Burger- und Hochzytgelts, wie sölichs von Alter zwüschen inen und beiden Gerwerstuben gebrucht worden, ouch der Gerungen zum guten Jar, Panner- und Venneramts halb ustruckenlich vorbehaltrn, und dersciben in allwäg ane Schaden und Abbruch; in Kraft diß Briefs, der deß zu warem Urkund mit unser Statt angehenktem Insigel verwart und geben ist, Frytags den xxi Tag Merzens, als man nach Jesu Christi unsers lieben Herren und Erlösers Gepurt zalt Tusent fünfhundert sibenzig und acht Jar. (T. Spruchbuch im ob. Gewölb BBB. Seite 196.)

---

3. Beschreibung des Ehrengeschirrs von Obergerbern

von Dr. Med. Ludwig Stantz.

Dieses schöne und kostbare Ehrengeschirr von getriebenem und stark vergoldetem Silber, 16 Zoll Höhe und einem Fußdurchmesser von stark 8 Zoll, stellt nicht den Löwen der Gesellschaft zu Obergerbern vor, wie dieß allgemein angenommen wird, indem jener in seiner heraldisch correkten Darstellung stets ein Halsband mit ringsum frei herabhängenden birnförmigen Zierrathen trägt, sondern den Schildhalter des Wappens der auf Obergerbern zünftigen Familie von Muralt, deren vollständigen Wappenschild er hier auch, in edler aufrechter Stellung, mit seinen beiden Pranken hält. Er steht auf einem natürlich geformten Wiesenboden; zwischen seinen Füßen zerbeißen sich zwei neidische Hunde ihre Zähne an einem stark mit Stacheln besetzten Streitkolben, wovon dem einen ein abgebissenes Stück im Rachen steckt. Dabei liegt die Inschrift: „Sibimet invidia vindex“ (Der Neid rächt sich an sich selbst.).

Diese ganze Gruppe steht auf einem unverhältnißmäßig hohen Fußgestell, dessen Hals zum Halten des Ganzen, als Trinkbecher, ganz schmucklos und glatt polirt, die Fußplatte aber hoch gewölbt und mit äußerst zierlich gezeichneten Fruchtbündeln, zwischen schön geschwungenen Akanthusblättern, dekorirt ist.

Das ganze Kunstwerk ist kühn und frei gezeichnet, Löwe und Schild heraldisch richtig, ersterer jedoch mehr naturgetreu, als dieß sonst gebräuchlich ist; die Hunde ganz kennbar, obwohl nicht vorzüglich dargestellt. Hingegen zeichnet sich die Fußplatte durch eine eben so geschmackvolle Zeichnung als meisterhafte Ausführung aus, und das Ganze gehört unstreitig zu den edelsten Arbeiten der Silberschmiedekunst der Uebergangsperiode vom XVII. in das XVIII. Jahrhundert, deren gewöhnliche Typen es durch seine reinen ornamentarischen Formen noch übertrifft. — Dieß Ehrengeschirr wurde Anno 1710 von Herrn Johann Bernhard von Muralt, gewesenem Seckelmeister deutscher Landen, auf Ostermontag E. E. Gesellschaft zu Obergerbern geschenkt und wiegt an Silber 180 Loth.

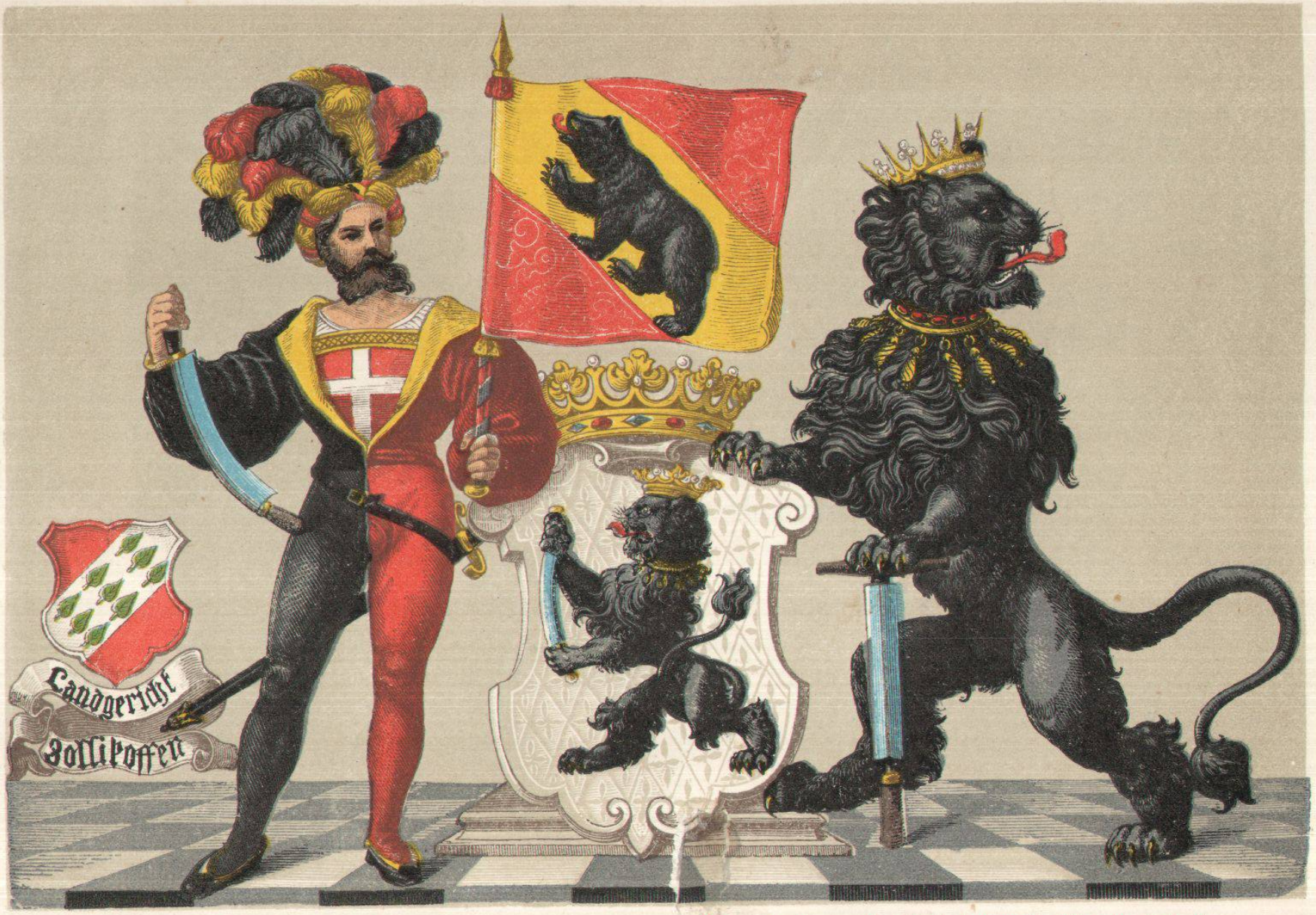

Xyl. Atel. v. Buri u. Jecker in Bern. *Farbendruck aus der Haller'schen Buchdruckerei in Bern.*

Wappen der Gesellschaft von Obergerberen,

nach dem Glasgemälde auf Pfistern.